



**BOCHOLT**



## Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2021

Fachbereich Revision  
Prüfen | Berichten | Beraten

### **Vertrauliches Dokument**

Dieser Bericht des FB Revision ist eine vertraulich zu behandelnde Unterlage für eine nicht-öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bocholt.

Erst nach Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Bericht öffentlich.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	4
Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen .....	6
1 Vorbemerkungen.....	7
1.1 Zum Bericht .....	7
1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis .....	7
2 Prüfungsauftrag .....	8
3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss .....	10
3.1 Stellungnahme des Bürgermeisters zur Lagebeurteilung .....	10
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt .....	10
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt .....	11
3.2 Unregelmäßigkeiten.....	16
3.3 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/ NKF-CUIG .....	16
3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen .....	17
4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses.....	23
4.1 Gegenstand der Prüfung.....	23
4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze .....	23
4.3 Prüfungsziele und -schwerpunkte .....	24
4.4 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer.....	25
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	26
5.1 Nachverfolgung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren/Follow-up .....	26
5.2 Abwicklung des Jahresabschlusses 2020 sowie Entlastung des Bürgermeisters .....	27
5.3 Jahresabschluss 2021 .....	27
5.3.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss.....	28
5.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen.....	29
5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen .....	34
5.3.4 Bilanz .....	37
5.3.4.1 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.....	38
5.3.4.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	46
5.3.4.3 Liquide Mittel.....	51
5.3.4.4 Eigenkapital .....	55
5.3.4.5 Sonderposten für den Gebührenaussgleich .....	59
5.3.4.6 Instandhaltungsrückstellungen.....	64
5.3.4.7 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellungen für zukünftige Zahlungsverpflichtungen .....	67
5.3.4.8 Passive Rechnungsabgrenzung, hier: Dachverpachtung .....	70
5.3.5 Anhang.....	71
5.3.6 Lagebericht.....	78
5.4 Buchführung und weitere Unterlagen .....	81
5.4.1 Finanzbuchhaltung .....	81
5.4.1.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung.....	81

---

5.4.1.2	Prüfung der Buchführung .....	82
5.4.1.3	Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems...	82
5.4.1.4	Anlagenbuchhaltung .....	83
5.4.1.5	Prüfung der Zahlungsabwicklung .....	83
5.4.2	Inventur, Inventar und Vermögensbewertung .....	84
5.4.3	Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen .....	86
5.5	Internes Kontrollsystem (IKS) .....	86
5.6	Übertragung der Aufgabe „Friedhöfe“ auf den ESB zum 01.01.2021 .....	88
5.7	Übertragung der Aufgabe „Wasserbau“ auf den ESB zum 01.01.2021 .....	88
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	91
6.1	Haushaltssatzung .....	91
6.2	Haushaltsplan .....	91
6.3	Nachtragssatzung .....	91
6.4	Vorläufige Haushaltsführung .....	92
6.5	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung .....	92
6.6	Liquidität .....	92
6.7	Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft .....	92
7	Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung .....	96
8	Bestätigungsvermerk .....	97

## Abkürzungsverzeichnis

ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzung
ATZ	Altersteilzeit
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
BauO	Bauordnung NRW
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesfinanzministerium
DSG	Datenschutzgesetz
(EU-)DSGVO	(Europäische) Datenschutzgrundverordnung
EWIBO	Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH
FB	Fachbereich
FRB	Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung NRW (gültig bis 31.12.2018)
GO	Gemeindeordnung NRW in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung NRW (gültig seit 01.01.2019)
KuBAal	Kulturquartier Bocholter Aa und Industriestraße
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Leistungsverzeichnis
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
n. F.	neue Fassung
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKF-CIG	Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften
NKF-CUIG	Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW
NKFWG	NKF-Weiterentwicklungsgesetz
OGS	Offene Ganztagschule
ÖPNV	Öffentlicher Personennachverkehr
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzung
RdErl	Runderlass
RBW	Restbuchwert
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch -
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch -
TEB mbH	Treuhänderische Entwicklungsgesellschaft Bocholt mbH
TVgG	Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VG	Vermögensgegenstand
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge/Vergabeverordnung
VHS	Volkshochschule
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften
VV	Verwaltungsvorstand
WE	Wirtschaftseinheit (Grundstücksbezeichnungen beim FB 31)

**Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen**

10	FB Organisation und Personal
11	FB Digitales und IT
12	Büro des Bürgermeisters
13	FB Recht und Vergabe
14	FB Revision
20	FB Öffentliche Ordnung
21	FB Kultur und Bildung
22	FB Soziales
23	FB Jugend, Familie, Schule und Sport
24	Feuerwehr
30	FB Stadtplanung und Bauordnung
31	FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft
32/ GWB	Gebäudewirtschaft
33	FB Mobilität und Umwelt
34/ ESB	Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt
40	FB Finanzen und Beteiligungen
Stab 2.1	Demografiebeauftragte
Stab 3.1	Koordinierungsstelle
Stab 3.2	Klimaschutz
	Gleichstellungsbeauftragte
	Personalrat

**Hinweis:**

Im Jahr 2021 wurde die Aufbauorganisation der Stadtverwaltung Bocholt geringfügig geändert. Bedingt dadurch erhielten einige Fachbereiche eine neue Organisationsziffer und/oder eine andere Bezeichnung.

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Zum Bericht

Der FB Revision legt hiermit als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Bocholt vor. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist diesem Bericht nicht beigelegt. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wurde den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mit dem Protokoll/der Niederschrift zur Sitzung vom 21.06.2022 zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch können diese Unterlagen erneut zur Verfügung gestellt werden.

### 1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis

Wesentliche Ergebnisse oder Feststellungen der Prüfung sind im Bericht als Prüfungsbemerkungen bezeichnet. Verschiedene Prüfungsbemerkungen sind mit einem B mit oder ohne Ziffer versehen und eingerahmt dargestellt. Hierdurch werden wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse herausgestellt. Die Bemerkungen können Beanstandungen enthalten, aber auch positive Feststellungen, Hinweise oder Anregungen. Dem Bürgermeister wurde Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die Prüfungsbemerkungen haben folgende Bedeutung:

**B / mit Ziffer** = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird

**B ohne Ziffer** = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird, wenn eine Auffassung oder Aussage nicht anerkannt wird oder er hierzu Stellung nehmen möchte.

Erfolgt keine Stellungnahme, gelten die Ausführungen als anerkannt.



## 2 Prüfungsauftrag

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2022 den Entwurf des Jahresabschlusses 2021 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, vgl. Vorlage 0177/2022.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 59 Abs. 3 Satz 1 GO). Zur Durchführung dieser Prüfungsaufgabe bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung des FB Revision als örtliche Rechnungsprüfung.

Der FB Revision hat die Jahresabschlussprüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und dazu diesen ausführlichen Bericht erstellt. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 GO schriftlich zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Der FB Revision hat dem Ausschuss einen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dem Prüfergebnis des FB Revision anschließen oder zu einem anderen Ergebnis kommen. Sofern er die vom FB Revision vorbereitete Stellungnahme in der vorgeschlagenen Formulierung beschließt und keine Einwände erhebt, billigt er den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss.

Im Anschluss wird dem Rat der geprüfte Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO zur Feststellung vorgelegt. In diesem Zuge entscheidet der Rat auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 102 GO ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Unrichtigkeiten oder Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden. Ferner ist der Lagebericht darauf hin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

### Hinweis

Die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2021 konnte durch den FB Revision erst mit einiger zeitlichen Verzögerung erfolgen. Die Gründe hierfür sind:

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Bielefeld hat am 03.03.2021 gem. § 103 StPO Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumlichkeiten der Ewibo mbH, des Jusina e.V. und der PSA GmbH vorgenommen. Bezüglich des weiteren Ermittlungsverfahrens ersuchte die Staatsanwaltschaft Bielefeld um Unterstützung bei der Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen. Die Unterstützungsleistung sollte neben dem Polizeipräsidium Münster auch durch den FB Revision erbracht werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher mit Beschluss vom 19.05.2021 (Vorlage 97/2021) dem FB Revision die Unterstützung der Staatsanwaltschaft Bielefeld als Aufgabe gem. § 104 Abs. 3 GO NRW übertragen. Die Unterstützungsleistung war ursprünglich bis zum 31.12.2021 befristet. Es erfolgten mehrfach Verlängerungen, zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2023 (Vorlage 199/2023). Die Unterstützungstätigkeit wurde nunmehr bis zum Ende relevanter Verfahren übertragen. Aktuell zeichnet sich ab, dass die Unterstützungstätigkeit auch im Jahr 2024 erforderlich sein wird.

Über die Auswirkungen der Unterstützungstätigkeit auf die Prüfplanung des FB Revision wurde die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig informiert und waren Gegenstand der Beschlussfassungen. Des Weiteren wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.03.2023 die Prüfplanung für 2023 vorgestellt.

Neben der Unterstützungstätigkeit sind auch personelle Gründe zu nennen. Aufgrund der Genehmigung eines Antrages auf Altersteilzeit war ein Prüfer seit dem 01.08.2019 nur noch zu 50 % der regulären Arbeitszeit einer Vollzeitstelle beschäftigt, bevor dieser Ende Juni 2021 seinen letzten Arbeitstag hatte und zum 01.09.2021 offiziell in Pension gegangen ist. Eine Wiederbesetzung der Halbtagsstelle erfolgte erst zum 01.02.2022, so dass die Stelle 7 Monate vakant war. Ferner war eine Halbtagsstelle in der Verwaltungs- und Finanzprüfung im Zeitraum Dezember 2022 bis Mitte Januar 2024 aufgrund von Mutterschafts- und Erziehungsurlaub unbesetzt. In einer kleinen Facheinheit wie der FB Revision dies ist, können derartige Personalausfälle nur äußerst schwer aufgefangen werden.

### 3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

#### 3.1 Stellungnahme des Bürgermeisters zur Lagebeurteilung

##### 3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2021 wurden nach Auffassung des FB Revision u. a. folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2021 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 790,7 Mio. € auf 811,9 Mio. € erhöht (= + 21,2 Mio. €). Die Erhöhung ist auf der Aktivseite zum einen auf die Buchung der Bilanzierungshilfe „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ nach § 6 NKF-CIG zurückzuführen, die um ca. 7 Mio. € gestiegen ist und zum anderen durch die Zunahme des Anlagevermögens von 3 Mio. €, insbesondere des Finanzanlagevermögens. Auch das Umlaufvermögen ist um rund 9 Mio. € gestiegen. Ursächlich dafür ist ein Zuwachs von Grundstücken und Gebäuden, die als Vorräte dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Des Weiteren erfolgte eine Zuführung zu einer kurz- bis mittelfristigen Finanzanlage. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital, maßgeblich durch den guten Jahresabschluss 2021, u.a. aufgrund der Corona bedingten außerordentlichen Erträge nach § 5 NKF-CIG beeinflusst, um 14,9 Mio. € erhöht. Des Weiteren sind die Zunahme der Sonderposten (ca. 4,0 Mio. €) sowie die Erhöhung der Rückstellungen (ca. 5,2 Mio. €), insbesondere der Pensionsrückstellung (ca. 4,5 Mio. €) zu nennen. Die Verbindlichkeiten hingegen sind um ca. 3,1 Mio. € gesunken.
- Zum 31.12.2021 verfügt die Stadt Bocholt über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von ca. 31,7 Mio. € (Vorjahreswert = ca. 34,4 Mio. €). Das ist eine Reduzierung der Liquidität von ca. 2,7 Mio. €. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass im Bilanzjahr im Saldo 6 Mio. € in Finanzanlagen des Umlaufvermögens umgeschichtet wurden, zur Vermeidung von Verwarentgelten.
- Die Eigenkapitalquote von 43,91 % hat sich gegenüber dem Vorjahr (43,20 %) geringfügig verbessert. Seit Jahren liegt die Quote beständig über 40 % und spiegelt damit die solide Haushalts- und Finanzpolitik der Stadt Bocholt wider.
- Die Ausgleichsrücklage hat nach Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2021 einen Bestand von ca. 109,9 Mio. €.
- Der Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 101,06 % und ist damit, nach einem einmaligen Abrutschen auf 96,27 % im Vorjahr, wieder auf über 100% gestiegen. Die ordentlichen Aufwendungen konnten somit vollständig durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Damit ist zwar ein andauernder Negativtrend nicht eingetreten, jedoch ist in zukünftigen Haushaltsplanungen sorgfältig hinzuschauen, um die Handlungsfähigkeit der Stadt Bocholt zu erhalten.
- Die Infrastrukturquote ist erneut leicht gesunken, von 26,21 % auf 25,27 %. Damit wird der negative Trend der Vorjahre fortgeführt. Die Zugänge waren geringer als die Abschreibungen und Abgänge. Diesem Trend kann durch stetige Investitionen in das Infrastrukturvermögen entgegengewirkt werden.
- Die Quote für die Sach- und Dienstleistungsintensität gibt an, in welchem Umfang sich die Stadt Bocholt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Quote beträgt 14,81 % und ist gegenüber dem Vorjahr (16,42 %) gesunken. Die Quote unterlag in den letzten Jahren nur leichten Schwankungen.

- Die Transferaufwandsquote beträgt 44,73 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr minimal verschlechtert. Sie zeigt den Umfang der städtischen Zahlungen an private Haushalte, Unternehmen, Vereine etc. ohne Gegenleistungsanspruch. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Transferaufwendungen absolut um ca. 1,47 Mio. € gestiegen. Bedingt ist dies u.a. durch höhere Aufwendungen für die Zuschüsse zu den Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen und steigende weitere Sozialausgaben.
- Der Jahresabschluss 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von ca. 18 Mio. € ab. Dieser Betrag wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zum wirtschaftlichen Verlauf und zur Lage der Stadt insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

### 3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt

Im Lagebericht ist neben einer Analyse der Haushaltswirtschaft auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt einzugehen (§ 49 KomHVO). Es wurden u. a. folgende wesentliche Chancen und Risiken durch die Verwaltung erläutert<sup>1</sup>:

- Das Jahresergebnis 2021 liegt mit +18 Mio. € im äußerst positiven Bereich. Anzumerken ist jedoch, dass das Jahresergebnis einen außerordentlichen Ertrag von ca. 7 Mio. € beinhaltet. Es handelt sich um die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der Covid 19-Pandemie, die gesondert zu
- Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für das Jahr 2021 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von ca. 109,9 Mio. €, auf den bei einem Jahresfehlbetrag zur Erreichung des Haushaltsausgleichs zurückgegriffen werden kann.
- Die Liquidität beträgt 31,7 Mio. € (Stand: 31.12.2021). Das ist gegenüber 2020 eine Reduzierung der liquiden Mittel von 2,7 Mio. €. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in 2021 liquide Mittel auf Wertpapiere des Umlaufvermögens umgeschichtet wurden.
- Erfreulich ist, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) mit 12,2 Mio. € positiv abschließt. Dies ermöglicht den Aufbau finanzieller Reserven und zwingt nicht zur Aufnahme von Liquiditätskrediten. Generell steigen jedoch die Auszahlungen. Hier sieht man, dass die Aufgabenintensität und die Aufgabenmehrkosten, insbesondere im Bereich der Transferaufwendungen, auf kommunaler Ebene zu tragen sind, ohne entsprechende Ausgleichszahlungen zu erhalten.
- Einführung eines zentralen Liquiditätsmanagements, welches Zinsgegebenheiten, Schuldendienstzahlungen und die Veränderungen in der laufenden Verwaltungstätigkeit betrachtet.
- Einführung eines zentralen Fördermittelmanagements für einen besseren Überblick im Fördermittel-Dschungel.
- Einführung eines Chancen-Risiko-Managements, welches eine möglichst genaue Einschätzung zu erwartender finanzieller Chancen und Risiken fördern soll.

---

<sup>1</sup> Im Übrigen wird auf die S. 19 ff des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt 2021 verwiesen.

- Mit Beschluss vom 18.05.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung eine Neuausrichtung des bisherigen sog. Schuldendeckels zu einem Schuldentragfähigkeitskonzept beschlossen. Die Neuausrichtung betrachtet zukünftig die Darlehen der Stadt inklusive ihrer rechtlich unselbständigen Betriebe (derzeit ESB und GWB). Neben einer absoluten Grenze in Form einer Maximalhöhe an Kreditaufnahmen, die sich in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex verändert, beinhaltet die Neuausrichtung auch eine relative Grenze. Bei der relativen Grenze dürfen die planmäßigen Tilgungsleistungen der Investitionskredite eines Haushaltsjahres den Wert der planmäßigen Abschreibungen der Investitionen im Durchschnitt der mittelfristigen Planung nicht überschreiten. Zentrales Ziel der Neuausrichtung der Verschuldungsbegrenzung ist die Tragfähigkeit der Finanzierungskosten.
- Seit einiger Zeit stehen Sanierungen sowie Neu-, Aus- und Umbauten von Schulen wieder mehr im Fokus. Neben der Nutzung von Förderprogrammen werden auch Eigenmittel bereitgestellt, um gute Bildungsmöglichkeiten zu bieten und den Bildungsstandort Bocholt zu stärken. Neben hoher Investitionen beim Euregio-Gymnasium stehen auch bei anderen Schulen, wie z.B. der Diepenbrockschule, der Clemens-Dülmer-Schule, dem Mariengymnasium etc, unterschiedlich hohe Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen auf dem Programm. Risiken für weitere, unvorhergesehene Maßnahmen bestehen.
- Die Breitbandversorgung ist ein wesentlicher Standortfaktor zur Neuansiedlung und Aktivitätsintensivierung von Unternehmen. Der Breitbandausbau im Außenbereich neigt sich dem Ausbauende zu. Eine immer wichtigere Rolle spielt auch der Breitbandausbau an Schulen. Die Erfahrungen in der Corona-Pandemie haben das Thema Digitalisierung an Schulen in den Fokus gerückt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2021 den Breitbandausbau für Grundschulen beschlossen. Hierfür werden Fördermittel in Höhe von 80 % generiert.  
Im Nachgang wird es weitere Projekte zum Breitbandausbau geben, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sein werden. Diese lassen sich jedoch momentan nicht beziffern.
- Die Digitalisierung in der Stadtverwaltung<sup>2</sup> wird stetig voran getrieben. Die Digitalisierung bietet die Chance, Prozesse zu verschlanken und zu beschleunigen sowie den Service für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Sie ist aber auch eine komplexe Aufgabe, die u. a. die Bereitstellung finanzieller Mittel voraussetzt. Ein Konzept zur Umsetzung einer Digitalen Strategie wurde erarbeitet und der Politik vorgestellt.
- Für die Sanierung des Rathauses wurde am 23.08.2021 eine belastbare Kostenkalkulation für verschiedene Alternativen vorgelegt. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.09.2021 wurde dann der Beschluss gefasst, das Rathaus mit Kulturzentrum zu sanieren, einschl. Änderung des Ratssaals, Anbau einer Hinterbühne und Aufstockung um ein Vollgeschoss. Für die Maßnahmen wurde nach der Kostenberechnung Stand 8/2021 ein Gesamtbudget von 64,734 Mio. € zur Verfügung gestellt. Fördermittel sind in Höhe von 8 Mio. € beantragt worden. Weitere Fördermittelmöglichkeiten werden ausgeschöpft.
- Die Stadt Bocholt ist ein guter Wirtschaftsstandort. Dies ist wichtig im Hinblick auf die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen und des Anteils an der Einkommenssteuer, welche sich direkt im städtischen Haushalt bemerkbar machen. Trotz der Krisen der jüngsten Vergangenheit sind weiterhin hohe Gewerbesteuereinnahmen zu verzeichnen. Um neue Unternehmen nach Bocholt zu holen, ist die Entwicklung weiterer Gewerbegebiete notwendig (vgl. Beschluss vom 30.06.2021 - Erweiterung Gewerbegebiet Holtwick).

---

<sup>2</sup> z. B. elektronischer Rechnungsworkflow, Dokumentenmanagement, Einführung der E-Akte etc.

- Die Entwicklung der Innenstadt hat einen hohen Stellenwert, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Online-Bestellungen, die zu einer Verödung der Stadt führen könnten. Dies zeigt der gefasste Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) vom 09.10.2019. Alle Maßnahmen sind in drei Prioritätsstufen (sehr hoch, hoch, mittel) eingestuft. Das ISEK bildet die Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln der enthaltenen Maßnahmen für einen Zeitraum von 8-10 Jahren. Die ersten Fördermittel sind bewilligt worden. Erste Maßnahmen wurden umgesetzt, z.B. Umgestaltung des Gasthausplatzes.
- Der Bau des Lernwerks als Zentrum für Bildung, Begegnung und Kultur auf dem KuBAal-Gelände schreitet voran. Für den geplanten sog. „Ibena Green Campus“ wird nach dem Rücktritt des ersten Investors nach einem neuen Investor gesucht. Das zur Durchführung des Projektes KuBAal mit städtischem Eigenkapital gebildete gesonderte Treuhandvermögen von 12,8 Mio. € wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2022 auf 16,29 Mio. € erhöht, u.a. um Mehrkosten aus Bausteigerungen abzudecken. Insgesamt ist das KuBAal-Projekt ein wichtiger Baustein zur Stadtentwicklung Bocholts mit überregionalem Charakter.
- Im Projekt „Handlungskonzept Fildeken-Rosenberg“ hat es zeitliche und inhaltliche Änderungen gegeben. Der Umsetzungsplan musste geändert werden. Der Eigenanteil der Stadt Bocholt musste erhöht werden und beläuft sich auf 3,3 Mio. €. Es ist aufgrund der Inflation und dementsprechender Preissteigerungen damit zu rechnen, dass der Eigenanteil noch einmal erhöht werden muss. Insgesamt ist diese Quartiersentwicklung als Pilotprojekt zu sehen, das Modellcharakter für die Stadt als Ganzes entwickeln und Vorbild für andere Projekte sein kann.
- Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden die Möglichkeiten eines gemeinsamen, euregionalen Feuerwehrhauses im deutsch/niederländischen Grenzgebiet zwischen Suderwick und Dinxperlo geprüft, um den grenzüberschreitenden Brandschutz zu stärken. Verschiedene Arbeitsgruppen und ein Lenkungsausschuss arbeiten derzeit an dem Projekt „Crossfire“ mit der Zielsetzung der Realisierung weiter. Das Projekt verbindet nicht nur den interkommunalen, sondern gleichzeitig auch den europäischen Gedanken nach außen.
- Das Mobilitätskonzept ist ein informeller und strategischer Rahmenplan, der als Leitlinie für mobilitätsrelevante Entscheidungen in den nächsten 15 Jahren dienen soll. Zu den empfohlenen Maßnahmen gehören u. a. die Verbesserung des Radverkehrs, die Optimierung des ÖPNV sowie der Ausbau des Bahnhofs und Bustreffs zu modernen Mobilstationen. In 2021 standen neben bereits konkret veranschlagten Maßnahmen wie z.B. Nord- und Westring, Radweg Herzogstraße etc. weitere 500.00 € für Maßnahmen zur Verfügung. Im Jahr 2022 wurde ein selbstorganisiertes E-Car-Sharing in Stadtquartieren beschlossen, vgl. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2022. Des Weiteren werden u.a. aktuelle Fahrgastpotentiale für eine Ausweitung des Stadtbusbetriebes oder sog. On-Demand-Verkehre geprüft. Trotz des Grundsatzbeschlusses steht das Mobilitätskonzept unter der Bedingung der Finanzierbarkeit in Konkurrenz zu anderen Investitionen. Nachhaltige Mobilität kann ein wichtiges Handlungsfeld für einen zukunftsfähigen Standort sein.
- Für die Prüfung der Realisierbarkeit einer Wiederinbetriebnahme und des wirtschaftlichen Betriebes eines Industriestammgleises wurde ein Moratorium von maximal 2 Jahren in der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2021 gefasst und eine Arbeitsgruppe gegründet. Für das Freihalten der Trasse von Pflanzenbewuchs werden ca. 20.000 € pro Jahr kalkuliert. Die Kosten werden von der Stadt Bocholt getragen. Durch die Elektrifizierung des „Bocholters“ sind mittlerweile die Voraussetzungen für

eine Wiederinbetriebnahme des Industriestammgleises grundsätzlich geschaffen worden. Der Ausbau und Betrieb des Gleises sind derzeit jedoch nicht wirtschaftlich zu realisieren. Auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln ist ungewiss. Die Stadt Bocholt möchte daher das Gleis nicht selber betreiben. Es gilt, einen Investor und Betreiber zu finden.

- Der Aufgabenbereich „Friedhöfe“ wurde zum 01.01.2021 auf den ESB übertragen. Die Bilanzpositionen der Stadt, die den Bereich „Friedhöfe“ betrafen, wurden in die Bilanz des ESB integriert. Durch die Übertragung haben das Eigenkapital und die liquiden Mittel Veränderungen erfahren; zu den finanziellen Konsequenzen siehe Beschluss 099/2021 vom 19.05.2021.
- Die Aufgabe des Wasserbaus wurde zum 01.01.2021 auf den ESB übertragen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt zur Übersichtlichkeit und aufgrund der Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Grün weiterhin bei der Stadt Bocholt. Der ESB ist verpflichtet, alle städtischen Vorgaben bzgl. der Haushaltsplanungen, der Anlagenbuchhaltung, der Controllingberichte etc. zu erfüllen.
- Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Geschäften der Ewibo mbH begannen im Jahr 2021 und sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Folgen der Untersuchung und Ermittlung sind nicht absehbar. Derzeit werden die Strukturen der Ewibo GmbH auf den Prüfstand gestellt. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Anpassung des Gesellschaftsvertrages. Es wird eine Abspaltung der sozialen Sparte von der Immobiliensparte angestrebt. Aufgrund der Neuausrichtung sind im Jahresabschluss 2020 der Ewibo mbH einige außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Hierdurch entsteht ein außerplanmäßiger Verlust für die Gesellschaft. Derzeit ist nicht vorgesehen bzw. notwendig, den Verlust über den Kernhaushalt auszugleichen.
- Die Stadt Bocholt muss Verwarentgelte zahlen. Dadurch kann auf Dauer die Liquidität abschmelzen. Aus diesem Grund hat die Stadt Bocholt Kapitalanlagen im konservativen Sinne der Anlagenrichtlinie vorgenommen. Die Banken haben ein Ende der Verwarentgelte zum IV. Quartal 2022 in Aussicht gestellt. Gleichzeitig beherrschen die Ukraine-Krise und die damit zusammenhängenden Auswirkungen für die Weltwirtschaft die Kapitalmärkte. Die Unsicherheiten haben zu starken Verlusten auf dem Kapitalmarkt geführt. Hiervon sind auch die Kapitalanlagen der Stadt Bocholt betroffen. Ungünstig wirkt sich ferner der Aufwärtstrend bei Zinsen für aufzunehmende Darlehen aus.
- Im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Zudem steigt der Anteil der kostenintensiven Fälle kontinuierlich an. Bei einem Anstieg der Fallzahlen und Fallintensität von 10 % ergibt sich eine Mehrbelastung für den städtischen Haushalt von etwa 1 Mio. €.
- Aufgrund des Lockdowns im Frühjahr 2021 kam es zu Gebührenaussfällen (z.B. bei Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Parkgebühren). Große negative Auswirkungen auf die Gewerbesteuererinnahmen sind nicht eingetreten. Aufgrund der mittlerweile deutlichen Normalisierung ist von keinen weiteren großen Einbrüchen durch die Corona-Pandemie auszugehen.
- Durch den Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 ist es zu Unsicherheiten im internationalen Wirtschaftsgeschehen gekommen. Steigende Zinsen, steigende Rohstoffpreise, steigende Energiepreise etc. wirken sich unmittelbar auch auf die Finanzsituation der Stadt Bocholt aus.

**B**  
**-40-**

### **Beurteilung der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung im Lagebericht**

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Einschätzung des FB Revision insgesamt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend wider. Die Finanzsituation der Stadt Bocholt stellt sich sowohl risiko- als auch chancenbehaftet dar.

Die Stadt Bocholt ist - wie andere Kommunen auch - stark von der Entwicklung der globalen und nationalen wirtschaftlichen und politischen Lage abhängig. Dies hat sich stärker noch als sonst in den Jahren 2020 und 2021 gezeigt, in denen nicht nur die Stadt Bocholt mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu kämpfen hatte. Die wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt hat sich dabei als vergleichsweise robust erwiesen, dies vor allem aufgrund eines weiterhin verhältnismäßig guten Gewerbesteueraufkommens. Aufgrund des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 haben sich weitere Risiken und negative Folgen (z.B. steigende Energiepreise) ergeben, die sich unmittelbar auf den städtischen Haushalt auswirken.

Entgegen des prognostizierten Fehlbetrages von 5,1 Mio. € laut Ergebnisplan und trotz der vielfältigen finanziellen Herausforderungen schließt das Bilanzjahr mit einem Überschuss von ca. 18 Mio. € ab, wodurch der finanzielle Handlungsspielraum weiter gestärkt werden konnte. Die Ausgleichsrücklage beläuft sich nach Zuführung des Jahresüberschusses auf 109,9 Mio. €. Diese hohe Ausgleichsrücklage bietet eine gute Grundlage für die nächsten Jahre.

Zum guten Jahresergebnis haben im Wesentlichen nicht zu erwartende gute Steuereinnahmen beigetragen. Hier sind insbesondere die Gewerbesteuererträge und die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer ausschlaggebend. Darüber hinaus hat der Ansatz der Bilanzierungshilfe, wonach die durch die Corona-Pandemie entstandenen Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Ertrag eingebucht werden müssen mit ca. 7 Mio € zu diesem positiven Ergebnis beigetragen. Es handelt sich dabei jedoch um eine reine Bilanzierungshilfe, die nicht mit Liquidität hinterlegt ist. Auch die Ausgleichsrücklage ist eine rein rechnerische Größe. Es handelt sich dabei nicht um Rücklagen in Form von liquiden Mitteln.

Der Haushalt der Stadt Bocholt steht in den kommenden Jahren vor erheblichen Herausforderungen. Die Realisierung dringend erforderlicher und bedeutsamer Investitionsprojekte und baulicher Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Kostenbelastungen aufgrund stetig steigender Personal- und Transferaufwendungen, steigender Darlehenszinsen, steigende Energiepreise und inflationsbedingte Preissteigerungen werden den städtischen Haushalt belasten und den finanziellen Spielraum einengen.

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen ist im Blick zu halten, um strukturelle Defizite zu erkennen und auch in künftigen Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Die Aufwendungen werden aufgrund weiter anhaltender Krisen deutlich ansteigen (z.B. Kosten für die Unterbringung/Versorgung Geflüchteter, Angebot von Sprachkursen, Bereitstellen zusätzlicher Kita-/Schulplätze, weitere Integrationsleistungen).

Bereits seit einigen Jahren weist der FB Revision in den jährlichen Prüfungsberichten darauf hin, dass bei den Aufwendungen der Fokus insbesondere auf die freiwilligen Leistungen und selbst gesetzten Standards zu legen ist. Der FB Revision begrüßt daher die Abfrage der Kämmerin im Januar 2023 bei den Facheinheiten bezüglich freiwilliger Leistungen und erhöhter Standards.



Verwaltung und Politik sollten weiter um Konsolidierung bemüht sein, um Handlungsspielräume langfristig zu erhalten. Auch die gpa NRW hat in ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Bocholt im Jahr 2021 empfohlen, vorsorglich Konsolidierungspotentiale bei beeinflussbaren Haushaltsposten zu identifizieren, um bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren zu können.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der FB Revision, dass die Sitzungsvorlagen mit Umstellung auf das Sitzungsdienstprogramm SD.net Anfang 2023 ergänzt wurden um finanzielle Auswirkungen und Angaben, ob es sich um eine Pflichtaufgabe, Pflichtaufgabe mit eigenem höheren Standard oder einer freiwilligen Aufgabe handelt. Dies erhöht die Transparenz bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Die Instrumente des städtischen Risikomanagements (IKS, Controlling, Berichtswesen) werden ab 2023 um ein zentrales Vertragsmanagement ergänzt.

Die Chancen- und Risikoberichte<sup>3</sup> wurden um Ansätze eines Investitionscontrolling erweitert. Durch das praktizierte Berichtswesen werden die Entscheidungsträger in die Lage versetzt, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Verwaltungsführung und politische Gremien erhalten über ein solches Berichtswesen die zur Steuerung erforderlichen und notwendigen Informationen.

Für das Liquiditäts- und Fördermittelmanagement wurden beim FB Finanzen personelle Kapazitäten geschaffen. Auch dies ist positiv zu bewerten.

Die zwischenzeitlich ergriffenen Maßnahmen der Verwaltung dienen dazu einem sich abzeichnenden strukturellen Haushaltsdefizit entgegen zu wirken.

### 3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Es wurden bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung keine wesentlichen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die der FB Revision nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit ansieht und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste. Auch die Gesamtheit der festgestellten, je für sich nicht als wesentlich eingestuft Mängel führte nicht dazu, den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

### 3.3 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/ NKF-CUIG

Der Gesetzgeber in NRW hat am 29.09.2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19 - Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG) beschlossen. Das Gesetz hat zum Ziel, Kosten, die in Folge der Pandemie entstanden sind, ergebnisneutral zu verrechnen, so dass sich die Pandemie nicht unmittelbar auf den kommunalen Haushaltsausgleich auswirkt und die Kommunen nicht ab 2021 ff in die Haushaltssicherung ableiten<sup>4</sup>.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die sogenannte Bilanzierungshilfe eingeführt. In der Bilanzposition „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ werden die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen, also Pandemie-bedingte Mindererträge und

<sup>3</sup> siehe Sitzung der Haushaltskommission am 09.05.2019.

<sup>4</sup> vgl. a. LT-Drs. 17/9829 Gesetzentwurf der Landesregierung vom 17.06.2020.

Mehraufwendungen, isoliert dargestellt und aktiviert. Zur „Neutralisierung“ der ermittelten Haushaltsbelastung wird (buchungstechnisch) in der Ergebnisrechnung die Aktivierung der Bilanzierungshilfe als „außerordentlicher Ertrag“ ausgewiesen.

Die Bilanzierungshilfe war erstmalig im Jahresabschluss 2020 anzusetzen. Die Regelungen des NKF-CIG galten auch für die Jahre 2021 und 2022.

Mit einer Ausweitung des NKF-CIG zu einem NKF-CUIG sind nunmehr neben den pandemiebedingten Belastungen auch die Belastungen in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine gesondert zu erfassen. Die Isolierung der pandemie- und kriegsbedingten Belastungen hat weiterhin entsprechend der bekannten haushaltsrechtlichen Regelungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 zu erfolgen.

Die Bilanzierungshilfe beläuft sich zum 31.12.2021 auf einen Bestand von ca. 13,3 Mio. €. Sie ist unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung in den Jahren 2022/2023, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 einmalig ganz oder in Anteilen ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig.

Das Ministerium begründet die Verlängerung und Ausweitung der Regelungen mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in NRW. Damit steht allein der kommunale Haushaltsausgleich im Fokus.

Die Bilanzierungshilfe ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie löst jedoch nicht die finanziellen Probleme im Hier und Jetzt, sondern verschiebt die Aufwendungen in die Zukunft. Aufgrund des Ansatzes der Bilanzierungshilfe wird der Anforderung des § 95 GO NRW, wonach der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln hat, nur begrenzt nachgekommen.

In der Folge sieht der FB Revision aus Transparenzgründen die Notwendigkeit auf eine mögliche, verzerrte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt in diesem Prüfbericht hinzuweisen. Der Bestätigungsvermerk am Ende dieses Prüfberichts wurde daher um folgenden Passus ergänzt<sup>5</sup>:

„Im Jahr 2021 sind außergewöhnliche Belastungen durch die Covid-19-Pandemie sowie den russischen Angriffskrieg durch die Ukraine entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2021 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-CIG vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.“

Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2023 soll die Bilanzierungshilfe im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 vollständig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden. Diese Entscheidung ist vorläufig. Das Wahlrecht gem. § 6 NKF-CUIG wird erst im Jahr 2025 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bindend ausgeübt.

### **3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

#### **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Jahresabschluss 2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

---

<sup>5</sup> s. Hinweise und Empfehlungen zu den „Bilanzierungshilfen nach §§ 5ff NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz“ der IDR Landesgruppe NRW vom 21.06.2021.

### **Bedenken hinsichtlich der zum 01.01.2021 erfolgten Übertragung der Aufgabe „Wasserbau“ auf den „Fachbereich 34“**

#### **Zeitnahe Evaluierung und Entscheidung über eine Neuorganisation**

Aus Sicht des FB Revision ist die Übertragung der Aufgabe „Wasserbau“ mit der Produktverantwortung auf den „Fachbereich 34“ und der finanziellen Abwicklung über den Kernhaushalt aus vielerlei Gründen bedenklich.

Es besteht mit der Verwaltung Einigkeit darüber, dass die erfolgte Aufgabenübertragung aus rechtlicher und organisatorischer Sicht umfassend zu evaluieren und eine (erneute) Umorganisation zum 01.01.2025 in Betracht zu ziehen ist.

Die heute verantwortlichen Personen des FB Finanzen und Beteiligungen sowie des ESB waren an der im Dezember 2020 getroffenen Entscheidung nicht beteiligt.

### **Beteiligung der BEW GmbH an den Kosten Stauwehr Zur Eisenhütte - Anforderung Schlussrate**

Die BEW GmbH beteiligt sich vertragsgemäß an den Kosten für den Neubau und die Errichtung der Stauanlage Zur Eisenhütte sowie dem Abriss der alten Stauanlage mit einem Betrag in Höhe von 56,52 % der entstandenen Gesamtkosten. Die Zahlungen der BEW sind je nach Baufortschritt in 4 Raten fällig. In den Jahren 2015-2017 wurden drei Abschläge von der BEW durch den FB 33 angefordert und gezahlt. Die vierte und letzte Rate ist bislang noch nicht abgerechnet worden. Die Aufgabe „Wasserbau“, zu der auch die Maßnahme Stauwehr Zur Eisenhütte gehört, wurde zum 01.01.2021 vom FB 33 auf den ESB übertragen. Die Schlussabrechnung mit der BEW hat daher durch den ESB zu erfolgen.

Im Zuge der Prüfung dieser Bilanzposition wurde der ESB auf die noch ausstehende Schlussabrechnung hingewiesen. Dieser nahm den Hinweis auf und teilte mit, dass die Abrechnung mit der BEW nach Eingang der noch ausstehenden Schlussabnahmebescheinigung durch die Bezirksregierung Münster für die Fischaufstiegsanlage erfolgen wird.

### **Gesonderte Bilanzierung Fischaufstiegsanlage**

Die Herstellung des Stauwehrs bedingt rechtlich das Anlegen einer Fischaufstiegsanlage, da die Durchlässigkeit von Fließgewässern für Fische und Gewässerorganismen sicherzustellen ist. Die Kosten wurden seitens der Verwaltung als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten angesehen. Es ist aber auch eine andere Sichtweise vertretbar.

Mit dem Bau der Fischaufstiegsanlage wurde erst nach weitestgehender Fertigstellung des Stauwehrs begonnen. Die Herstellungsarbeiten und erforderliche Änderungs-/Umbauarbeiten sowie ein sich anschließendes Monitoring zur Erfolgskontrolle erfolgten bis in das Jahr 2023 hinein, so dass ein vom Stauwehr abweichender Zeitpunkt der Aktivierung anzunehmen ist. Das „Bauwerk“ Stauwehr wurde bereits zum 18.05.2017 bautechnisch abgenommen und aktiviert.

Wie bereits vorstehend dargelegt, werden Vermögensgegenstände grundsätzlich zum Zeitpunkt der Fertigstellung aktiviert. Bei Baumaßnahmen gilt in der Regel die Abnahme der (Bau-)Leistung/Abnahme des Bauwerks als Datum der Fertigstellung und maßgeblicher Aktivierungszeitpunkt.

Die Herstellung der Fischaufstiegsanlage erstreckte sich über mehrere Jahre. Eine endgültige Fertigstellung bzw. den Anforderungen der Bezirksregierung entsprechende, funktionsfähige Fischaufstiegsanlage war erst im Jahr 2023 gegeben. Das Abnahmeprotokoll zur Fischaufstiegsanlage liegt noch nicht vor.

Wegen der bisherigen Zuordnung zum Stauwehr teilt die Fischaufstiegsanlage des Weiteren das Schicksal der für das Stauwehr angenommenen Nutzungsdauer von 90 Jahre. Ob diese lange Nutzungsdauer realistisch ist, vermag der FB Revision nicht zu sagen. Da es sich um eine naturnahe Ausgestaltung der Fischtreppe ähnlich eines Bachlaufs handelt, könnte die Nutzungsdauer angemessen sein. Allerdings zeichnet sich bereits jetzt ein dauerhaft hoher Unterhaltungsaufwand ab. Für den Bau der Fischaufstiegsanlage hat die Stadt Bocholt eine Landeszuwendung erhalten. Laut Förderbescheid vom 23.12.2014 beträgt die Zweckbindungsfrist 25 Jahre.

Aus den v. g. Gründen und auch im Hinblick auf das finanzielle Volumen der Fischaufstiegsanlage regt der FB Revision an, die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Fischaufstiegsanlage unter einer gesonderten Inventarnummer zu erfassen. Dabei sollte noch einmal geprüft werden, ob der Zeitpunkt der Aktivierung des Stauwehrs und die angenommene Nutzungsdauer auch für die Fischaufstiegsanlage zutreffend sind, oder ob hier ein späterer Zeitpunkt und/oder eine andere Nutzungsdauer maßgeblich sind.

Je nach Ergebnis der Prüfung wären auch die korrespondierenden Sonderposten anzupassen.

Aufgrund unterschiedlicher Nutzungsdauern wurden die Elektronik und die Wehrklappen des Stauwehrs bereits unter einer separaten Inventarnummer erfasst.

Der FB Finanzen und Beteiligungen wird nunmehr prüfen, ob sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten gesondert ermitteln lassen. Diese werden dann unter einer gesonderten Inventarnummer erfasst und die Sonderposten angepasst. Des Weiteren wird die angesetzte Nutzungsdauer überprüft und ggf. angepasst. Änderungen würden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 erfolgen.

### **Zeitpunkt Aktivierung von Vermögensgegenständen**

Nach § 34 KomHVO sind Anschaffungskosten Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Folglich erfolgt eine Aktivierung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der jeweilige Vermögensgegenstand betriebsbereit ist bzw. genutzt werden kann, d.h. entweder nach der Anschaffung oder Herstellung.

Gegenstände des Sachvermögens sind betriebsbereit, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß nutzbar sind.<sup>6</sup> Auf die tatsächliche Nutzung bzw. Inbetriebnahme kommt es nicht an.

Ab dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstandes beginnt auch die Abschreibung.<sup>7</sup>

Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen und Beteiligungen wird dieser künftig auf den korrekten Zeitpunkt der Aktivierung von Vermögensgegenständen achten.

### **Aktivierungspflichtige Vermittlungsgebühr als Anschaffungskosten**

Gem. § 34 Abs. 2 S. 2 KomHVO NRW gehören zu den Anschaffungskosten auch die Nebenkosten. Nebenkosten der Anschaffung sind z. B. Provisionen, Courtagen, Speditionskosten, Zoll, Lagergeld u. ä. Voraussetzung für die Aktivierung ist, dass die Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit der Anschaffung des Vermögensgegenstandes stehen und zu den Einzelkosten zählen.

<sup>6</sup> vgl. Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung der Stadt Bocholt, Fassung vom 01.06.2016, Ziffer 12.2. Hier wird geregelt, dass Vermögensgegenstände, „die sich noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand befinden (noch keine Nutzung möglich)“ als „Anlagen im Bau“ zu behandeln sind.

<sup>7</sup> Handreichungen MIK, 7. Auflage, S. 3043, 3529.

Bei der an den Zweckverband KAAW zu entrichtenden Vermittlungsgebühr im Zuge der Beschaffung der Apple iPads handelt es sich um aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten im Sinne dieser Vorschrift. Entsprechend hätte die Gebühr bei der Ermittlung der Anschaffungskosten berücksichtigt werden müssen. Absprachegemäß kann jedoch angesichts der Höhe der Vermittlungsgebühr (7.117,59 €) im Verhältnis zu den Gesamtkosten und des Buchungsaufwands auf eine nachträgliche Erfassung als Anschaffungskosten verzichtet werden.

Die Vermittlungsgebühr des Zweckverbandes KAAW fällt regelmäßig bei der Nutzung von entsprechenden Rahmenverträgen an. Insofern sollte zukünftig eine Berücksichtigung und Aktivierung bei der Ermittlung der Anschaffungskosten erfolgen.

### **Geplante Aktualisierung der städtischen Abschreibungstabelle**

Im Zuge der laufenden Überarbeitung der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung bzw. Finanzbuchhaltung erfolgt eine Aktualisierung der städtischen Abschreibungstabelle. Die derzeitige Tabelle mit den örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der Stadt Bocholt ist zuletzt in 2018 aktualisiert worden. Neben einer Überprüfung der festgelegten Nutzungsdauern wird die Abschreibungstabelle um Nutzungsdauern für bislang nicht aufgenommene Vermögensgegenstände ergänzt, z. B. Storage-System, hydraulischer Rettungssatz, Multicopter u. a.

### **Bilanzierung von Multicoptern („Drohnen“) als Luftfahrzeuge**

Bei Multicoptern („Drohnen“) handelt es sich um unbemannte Luftfahrzeuge, für die u. a. Betriebsvorschriften der EU („EU-Drohnenverordnung“) und die Luftverkehrsordnung seit 2020 bzw. 2021 gelten. Die aktuelle (verkürzte) NKF-Rahmentabelle des MHKBG mit den Gesamtnutzungsdauern für kommunale Vermögensgegenstände weist unter der Position Fahrzeuge keine Luftfahrzeuge aus. In der Fachliteratur finden sich zu dieser Position jedoch ausführlichere Aufstellungen von Fahrzeugarten mit den jeweiligen Nutzungsdauern; hierunter auch Drehflügler und Hubschrauber. Der für die Einsätze der Feuerwehr beschaffte Multicopter wird nach Abstimmung mit dem FB Finanzen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 auf das Bilanzkonto 075100 Fahrzeuge umgebucht<sup>8</sup>. Eine Ergänzung der städtischen Abschreibungstabelle erfolgt entsprechend.

### **Einrichtung neuer Bestandskonten zur Erhöhung der Transparenz bei der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Der Anteil des Fachbereichs Feuerwehr an der zum 31.12.2021 bilanzierten Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 46,8 %. Dies entspricht einem Bilanzwert von 1.041.792,03 €, der sich aus den Teilsummen Feuerwehr (613.019,83 €), Rettungsdienst (236.465,51 €) und FRA Bocholt (192.306,69 €) zusammensetzt. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird sich mit Blick auf die neue Feuer- und Rettungswache in Stenern und das Projekt Crossfire noch weiter vergrößern. Der FB Revision empfiehlt daher zu prüfen, ob die Einrichtung von neuen Bestandskonten bei dieser Bilanzposition zu Steuerungszwecken und zur Erhöhung der Transparenz förderlich ist.

### **Bilanzierung städtische Ufer-/Slipanlage am Aasee**

Slipanlagen sind keine typischen Vermögensgegenstände einer Kommune, so dass hierzu wenig aussagekräftige Ausführungen in den einschlägigen Kommentaren zu finden sind. Seitens des FB Revision wird daher auf die „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden“ des Landes

---

<sup>8</sup> Die bereits in 2017 und 2020 angeschafften Multicoptern werden ebenfalls umgebucht.

Schleswig-Holstein zurückgegriffen, obwohl diese nicht für NRW verbindlich sind. In der dortigen Abschreibungstabelle werden „Landungsbrücken und –stege“ den „Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens“ zugeordnet.

Der FB Revision empfiehlt eine Umbuchung von „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zu „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“.

Des Weiteren gehen die v. g. Verwaltungsvorschriften für Landungsbrücken und –stege von einer Nutzungsdauer von 20 Jahre aus. Daher und wegen der im Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Bocholter Yachtclub für den Schwimmsteg und die Schutzhütte vereinbarte Laufzeit von 20 Jahre empfiehlt der FB Revision im Gleichklang die Nutzungsdauer von 10 auf 20 Jahre zu ändern.

Der FB Finanzen und Beteiligungen sicherte zu, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 eine Umbuchung zur Bilanzposition Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens vorzunehmen, die Nutzungsdauer auf 20 Jahre zu ändern und die städtische Abschreibungstabelle zu aktualisieren.

### **Ausweis der Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Der Bereich Rettungsdienst umfasst vier kostenrechnende (Teil-)Bereiche:

- Rettungstransporte
- Krankentransporte
- Notarzt
- Notarzteinsatzfahrzeug.

Im Betriebsabrechnungsbogen des FB Feuerwehr werden die Kostenüber- und unterdeckungen für die v. g. Bereiche separat ausgewiesen. Ebenso erfolgen durch den FB Finanzen und Beteiligungen separate Fortschreibungen in einer Überschuss-Defizit-Tabelle. Buchhalterisch und im Jahresabschluss werden die Beträge aller 4 Bereiche *saldiert* im Sonderposten „Rettungsdienst“ (Bilanzposition 233110) ausgewiesen.

Aus Gründen der Transparenz empfiehlt der FB Revision, für jeden der vier Teilbereiche einen separaten Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden, zumal die Entwicklung der einzelnen Bereiche intern ohnehin getrennt nachgehalten wird.

Zum besseren Verständnis und zwecks Erhöhung des Informationsgrades wäre auch eine Erweiterung der tabellarischen Darstellung der Entwicklung der Sonderposten hilfreich, die die Auflösung der Sonderposten im Rahmen der Gebührenkalkulation, die Zuführung des Gebührenüberschusses aus der Betriebskostenabrechnung in die Sonderposten sowie den Ausgleich von Unterdeckungen (bei vorhandenen Sonderposten) aufschlüsselt, Beispiel:

Vortrag	Gebührenkalkulation	Betriebsabrechnungsbogen (BAB)		Wert	Endkostenstelle
31.12.20xx	Auflösung/ Inanspruchnahme	Zuführung	Ausgleich Unterdeckung	31.12.20xx	

### **Ausgleich Kostenunterdeckungen bei dauerdefizitären kostenrechnenden Einrichtungen**

Wie in den vergangenen Jahren ergaben sich in den „typischen“ Unterdeckungsbereichen erhebliche Minusbeträge. Ein Ausgleich war bislang verwaltungsseitig und politisch nicht gewollt.

Der Haushalt der Stadt Bocholt steht in den kommenden Jahren vor erheblichen Herausforderungen. Die Entwicklung der ordentlichen Erträge im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen ist im Blick zu halten, um strukturelle Defizite zu vermeiden. Verwaltung und Politik

sollten weiter um Konsolidierung bemüht sein, um Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des FB Revision - auch im Zuge der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen - ein strategischer Umgang mit den dauerdefizitären Bereichen und deren Ausgleich zur politischen Diskussion zu stellen.

## 4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Bocholt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs. 1 KomHVO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

### 4.1 Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss setzt sich gem. § 38 KomHVO aus folgenden Bestandteilen und Anlagen zusammen:

#### Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses im NKF

##### Ergebnisrechnung

Erträge      Aufwendungen

##### Finanzrechnung

Einzahlungen      Auszahlungen

##### Bilanz

Aktiva      Passiva

##### Teilrechnungen

Teilergebnisrechnungen      Teilfinanzrechnungen

##### Anhang

Anlagenspiegel      Forderungsspiegel      Verbindlichkeitspiegel      Eigenkapitalspiegel  
Übersicht Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr

##### Lagebericht (Anlage)

Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 21.06.2022 von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser ist Gegenstand der Prüfung durch den FB Revision (§ 59 Abs. 3 GO i. V. m. §102 GO).

Gegenstand der Prüfung sind ferner die weiteren in § 104 Abs. 1 und 2 GO genannten (Pflicht-)Aufgaben sowie die durch die Stadtverordnetenversammlung dem FB Revision übertragenen Aufgaben gem. § 104 Abs. 3 GO i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung.

Die Ergebnisse der über die Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinne hinausgehenden Prüfungen, wie z.B. Fachprüfungen, Vergabeprüfungen und Prüfungen im technischen Bereich wurden berücksichtigt. Über diese Prüfungen wird in einem gesonderten Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2021 berichtet.

### 4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung erfolgte risikoorientiert. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit getroffen werden konnten. Damit Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können, muss das Risiko der Abgabe eines positiven Gesamturteils trotz etwaiger Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko)



auf ein akzeptables Maß reduziert werden<sup>9</sup>. Insoweit wurden folgende Prüfungsrisiken berücksichtigt:

- Inhärentes Risiko: Anfälligkeit des Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern
- Kontrollrisiko: Gefahr, dass die Fachbereiche selbst Fehler nicht durch ein fachbereichsinternes IKS verhindern, aufdecken oder korrigieren können
- Entdeckungsrisiko: Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler durch die Prüfung nicht entdeckt werden.

Aufbauend auf der Risikoeinschätzung wurden vom FB Revision eine Prüfplanung erstellt und Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Erkenntnisse unterjähriger Prüfungen haben u. a. Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte geliefert.

Darüber hinaus schließt die Abschlussprüfung eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung dieses Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 21.03.2024.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Verzeichnissen und Arbeitspapieren des FB Revision ausführlich dokumentiert. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

### 4.3 Prüfungsziele und -schwerpunkte

Unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und der Prüfungserkenntnisse und -feststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre durch den FB Revision waren insbesondere folgende Prüfungsgegenstände Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses 2021

1. Ergebnis- und Finanzrechnung
2. Bilanz
  - 2.1. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
  - 2.2. Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - 2.3. Liquide Mittel
  - 2.4. Eigenkapital
  - 2.5. Sonderposten für den Gebührenaussgleich
  - 2.6. Instandhaltungsrückstellungen
  - 2.7. Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellung für zukünftige Zahlungsverpflichtungen
  - 2.8. Passive Rechnungsabgrenzung, hier: Dachverpachtung
3. Anhang
4. Lagebericht
5. Ermächtigungsübertragungen bei Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO

Zum Teil hat sich die Prüfung auf die Plausibilität und Schlüssigkeit von Vorgängen beschränkt. Geprüft wurde auch, ob und inwieweit ausreichende Regelungen zur Buchführung vorliegen.

---

<sup>9</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200, "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen", S. 12.

Darüber hinaus erfolgten produktbezogene, technische sowie vergaberechtliche Prüfungen. Über das Ergebnis dieser Prüfungen wird in einem gesonderten Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2021 berichtet.

Die Prüfungsschwerpunkte sowie Tiefe und Breite der Prüfung werden bei den Folgeprüfungen so verändert, dass im Laufe der Jahre wiederkehrend alle für den Jahresabschluss wesentlichen Prüfbereiche abgedeckt werden.

#### **4.4 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer**

##### **Prüfungsunterlagen**

Als Prüfungsunterlagen dienten neben dem Jahresabschluss 2021 mit dem Lagebericht insbesondere die Unterlagen der Finanzbuchhaltung. Des Weiteren wurden u. a. Verträge, Rats- und Ausschussbeschlüsse, Satzungen, Akten und sonstige schriftliche Unterlagen zugrunde gelegt. Erbetene Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den städt. Fachdienststellen bereitwillig erbracht worden.

##### **Vollständigkeitserklärung**

Eine Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss ist nicht vorgeschrieben. Sie wurde vom FB Revision auch nicht verlangt. Der FB Revision ist der Auffassung, dass die Kämmerin vor der Zuleitung des von ihr aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses an den Bürgermeister durch seine Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht hat, dass dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und richtig und vollständig ist. Die Bestätigung des Bürgermeisters umfasst eine vergleichbare Bestätigung.

##### **Prüfungsdauer**

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist gesetzlich nicht ausdrücklich ein abgegrenzter Zeitraum bestimmt worden. Gleichwohl ergibt sich aus der Einordnung der Prüfung des Jahresabschlusses in den Verfahrensablauf der Aufstellung und Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses, dass für die Durchführung der Prüfung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen ist einerseits, dass der Bürgermeister den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden Jahres dem Rat zuzuleiten hat (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO). Andererseits hat der Rat der Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen (§ 96 Abs. 1 S. 1 GO). In diesem Zeitraum muss die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses erfolgen. Der Zeitrahmen konnte bei der Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2021 nicht eingehalten werden. Zwar wurde die gesetzliche Fristvorgabe für die Aufstellung des Jahresabschlusses auch seitens der Verwaltung nicht eingehalten, jedoch ist die enorme zeitliche Verzögerung der Prüfung des Jahresabschlusses in erster Linie auf die Unterstützungstätigkeit des FB Revision bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bielefeld zurückzuführen. Die Unterstützungstätigkeit sollte ursprünglich bis zum 31.12.2021 erfolgen.<sup>10</sup> Nach einer weiteren Verlängerung bis zum 31.12.2022<sup>11</sup> wird die als Sonderaufgabe nach § 104 Abs. 3 GO übertragene Unterstützung der Staatsanwaltschaft Bielefeld durch den FB Revision nunmehr auf Anforderung bis zum Ende relevanter Verfahren fortgeführt.<sup>12</sup>

Die Prüfungshandlungen erfolgten nach und nach, so dass die Prüfungsdauer nicht genau angegeben werden kann.

<sup>10</sup> siehe Vorlage 97/2021 für die Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2021.

<sup>11</sup> siehe Vorlagen 361/2021 und 191/2022 für die Stadtverordnetenversammlung am 22.12.2021 und am 21.06.2022.

<sup>12</sup> siehe Vorlage 358/2022 und 199/2023 für die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022 und am 21.06.2023.

## 5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 5.1 Nachverfolgung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren/Follow-up

Nachstehend wird der Stand der berichtsrelevanten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wiedergegeben:

#### **B aus 2019**

#### **Optimierung des Vertragsmanagements/Gewährleistung der Aktualität des Vertragsregisters**

Die Thematik wurde seitens des FB Revision im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 angesprochen. Grundsätzlich hat der FB Finanzen einen guten Überblick über die bestehenden Verträge. Für den Nutzen eines Vertragsregisters ist jedoch auch die Aktualität entscheidend. Regelungen, wie z. B. Informationen über den Abschluss neuer Verträge oder Vertragsänderungen an den FB Finanzen zu übermitteln sind, bestanden bislang nicht. Aus Sicht des FB Revision war es daher erforderlich Regelungen, z. B. im Rahmen einer Dienst-anweisung, zu formulieren, die vor allem Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Fachbereiche in Abgrenzung zum FB Finanzen festlegen und transparent machen.

Im September 2021 erfolgte ein Auftaktgespräch zur Einführung und Implementierung eines Vertragsmanagement-Systems. Es wurde eine digitale Lösung angestrebt, die neben einer Archiv- bzw. Registerfunktion sicherstellt, dass alle wesentlichen Stellen Informationen über den Abschluss neuer Verträge oder Vertragsänderungen erhalten. Ein zentraler Überblick erleichtert zudem die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen (z.B. § 2b UStG). Das Projekt wurde fachbereichsübergreifend durch den Geschäftsbereich Digitale Transformation und dem Fachbereich Finanzen und Beteiligungen umgesetzt. Weitere Protagonisten wie die Fachbereiche Recht und Vergabe sowie Revision wurden zu bestimmten Fragestellungen eingebunden.

Im Rahmen des zentralen Vertragsmanagements werden seit dem 01.01.2024 alle Verträge der Stadt Bocholt einschließlich der Anlagen im Dokumentenmanagementsystem d.3 erfasst und digital verwaltet. Die digitale Verwaltung umfasst neben der zentralen Ablage auch einen digitalen Workflow für den Zeichnungsweg. Im Rahmen des digitalen Workflows wird der FB Revision bei Vertragssummen über 50.000 € eingebunden. Durch das zentrale Vertragsmanagement sind alle aus Verträgen und Vereinbarungen resultierenden Rechte und Pflichten jederzeit ersichtlich und erklärende Gestaltungsrechte können fristgemäß wahrgenommen werden.

Zum 01.01.2024 wurde die Dienst-anweisung Zentrales Vertragsmanagement in Kraft gesetzt. Ebenso existiert ein Handbuch mit Erläuterungen zum Verwalten von Verträgen in der Software d.3.

Die Prüfungsbemerkung ist damit erledigt.

#### **B aus 2019**

#### **Verschriftlichung der Grundsätze über Art und Umfang der örtlichen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)**

Die Gemeinde soll eigenverantwortlich über Art und Umfang der örtlichen KLR entscheiden, und dabei insbesondere den örtlichen Steuerungsbedarf unter Beachtung der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Grundsätzlich bedarf es örtlicher Regelungen, in der die Einrichtung, Ausgestaltung sowie Durchführung der KLR näher bestimmt werden. Zu den zu definierenden Inhalten gehören neben der Ausgestaltung der KLR (z.B. Voll-/Teilkostenrechnung, Berichtswesen, Abrech-

nungszeiträume) insbesondere auch die Festlegung der zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten sowie die Klärung der Einsatzbereiche bzw. die Festlegung von Kriterien, unter welchen Voraussetzungen bei neuen Leistungsangeboten (Stichwort: Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie, Junge Uni)<sup>13</sup> eine KLR zu führen ist.

Die Grundsätze über Art und Umfang<sup>14</sup> der KLR hat der Bürgermeister festzulegen<sup>15</sup> und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen (§ 17 Abs. 2 KomHVO).

Nach Auskunft des FB Finanzen und Beteiligungen ist die Verschriftlichung der Grundsätze über Art und Umfang der örtlichen Kosten- und Leistungsrechnung zur Zeit (Dezember 2023) noch nicht abgeschlossen. Die Arbeiten an der Richtlinie wurden aktuell aber wieder aufgenommen, nachdem prioritär die Erstellung des 1. Nachtragsplanes 2023 zu erledigen war und die Planungen des Haushaltes 2024 größtenteils abgeschlossen sind. Ziel des FB Finanzen und Beteiligungen ist es, die Richtlinie im Laufe des ersten Halbjahres 2024 zu finalisieren.

Die Prüfungsbemerkung ist noch nicht erledigt.

## **B aus 2019**

### **Erstellung eines Leitfadens für die Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltungsaufwendungen für Holzbrücken**

Auf Anregung des FB Revision wird der FB Finanzen in Abstimmung mit dem FB 33 eine Richtlinie zur Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungskosten für Holzbrücken bis zum 31.12.2021 erstellen.

Die Richtlinien zur Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungskosten für die anderen Brückenarten sind spätestens mit der Bildung einer Rückstellung für die Instandhaltung zu erstellen.

Der FB Finanzen und Beteiligungen teilte aufgrund einer aktueller Sachstandsanfrage mit, dass der Leitfaden final erstellt und mit dem FB 33 abgestimmt wurde. Nach Durchsicht durch die Kämmerin wurde der Leitfaden am 14.12.2023 auch dem FB Revision zugeleitet.

Die Prüfungsbemerkung ist damit erledigt.

## **5.2 Abwicklung des Jahresabschlusses 2020 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und des Lageberichts 2020 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2020 durch die Ratsmitglieder gemäß § 96 GO wurde am 24.05.2023 (Vorlage Nr. 85/2023) gefasst. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind entsprechend § 96 Abs. 2 GO mit Schreiben vom 04.07.2023, versendet am 11.07.2023, der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgte am 13.07.2023.

## **5.3 Jahresabschluss 2021**

Die Stadt Bocholt hat gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs.1 KomHVO zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirt-

<sup>13</sup> Für die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie ist eine KLR im Aufbau. Für die Leistungen der Jungen Uni werden aktuell keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen vorgenommen.

<sup>14</sup> Hinsichtlich möglicher Regelungsinhalte wird auf die Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 18 GemHVO, S. 2431 verwiesen.

<sup>15</sup> z.B. in Form einer Dienstanweisung.

schaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Zusammenhänge der einzelnen Bestandteile veranschaulicht die nachstehende Grafik:

<b>Finanzrechnung</b> 01.01. – 31.12.2021	<b>Bilanz</b> zum 31.12.2021		<b>Ergebnisrechnung</b> 01.01. – 31.12.2021
	Aktiva	Passiva	
	811.857.702,94 €	811.857.702,94 €	
Einzahlungen ./.	Vermögen 780.085.019,43 €	Eigenkapital 356.518.309,78 €	Erträge ./.
Auszahlungen			Aufwendungen
<b>Liquiditätssaldo</b> -2.666.522,02 €	Liquide Mittel 31.772.683,51 €	Fremdkapital 455.339.393,16 €	<b>Ergebnissaldo</b> 18.004.098,77 €

### 5.3.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 5 GO wird der Entwurf des Jahresabschlusses von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Dieser stellt bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

#### **B** **-40-** Nicht eingehaltene Fristen für den Entwurf des Jahresabschlusses und Feststellung durch den Rat

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 ist den Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 21.06.2022 zur Kenntnis und Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 GO gegeben worden, vgl. Vorlage 0177/2022. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt und anschließend mit dem Protokoll/ der Niederschrift zur Sitzung vom 21.06.2022 zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss 2021 wurde nicht entsprechend § 95 Abs. 5 GO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 bis zum 31.03.2022 fristgerecht aufgestellt und bestätigt.

Mit Inkrafttreten des 3. NKFVG zum 31.12.2023 wurde die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres verlängert. Der Gesetzgeber hat hier Handlungsbedarf gesehen, da die Drei-Monats-Frist sich in der Praxis als zu kurz erwiesen hat und in aller Regelmäßigkeit in den Prüfungsberichten über den Jahresabschluss das Verletzen der Frist als Unregelmäßigkeit festgehalten wurde.

Im Weiteren konnte der Jahresabschluss 2021 auch nicht bis zum 31.12.2022 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt werden. Neben der verspäteten Aufstellung und Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch die Verwaltung ist dies im Wesentlichen auf die ungewöhnlich späte Prüfung durch den FB Revision zurückzuführen, die wiederum in der Unterstützungstätigkeit für die Staatsanwaltschaft Bielefeld sowie in personellen Gegebenheiten begründet liegt. Näheres hierzu siehe Ausführungen im Kapitel 2 dieses Berichts.

### **5.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen**

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und hat die Aufgabe, die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und –verbrauchs aufzuzeigen und das Jahresergebnis zu ermitteln. Um das Jahresergebnis korrekt darzustellen, ist es notwendig, alle Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres vollständig auszuweisen. Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht mit Erträgen verrechnet werden.

Das in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung stimmt mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss von 18.004.098,77 € überein.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ setzen sich zusammen aus dem Planansatz, eventuellen Änderungen aufgrund eines Nachtrages sowie den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr. Ansätze aufgrund eines Nachtragshaushaltes waren im Berichtsjahr nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 4 KomHVO sind Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Die Teilergebnisrechnungen liefern Informationen über die tatsächlich erzielten Erträge und die erforderlichen Aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen sowie nach NKF-Produktbereichen.

Im Rahmen der Prüfung hat der FB Revision die Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung verprobt. Die Summe der einzelnen Teilergebnisrechnungen ergibt in der Addition das Jahresergebnis gemäß Gesamtergebnisrechnung.

Bei den internen Leistungsverrechnungen ist die Summe der Erträge und Aufwendungen ausgeglichen. Dies entspricht den Vorgaben des § 16 KomHVO.

Dem FB Revision liegen keine Erkenntnisse vor, die den im Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss enthaltenen Ausführungen der Verwaltung zu den Teilergebnisrechnungen widersprechen bzw. aus Sicht der Prüfung zusätzlicher Ergänzungen bedürfen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 18.004.098,77 € ab und verbessert sich damit gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-5.049.483,37 €) um 23.053.582,14 €.

Die positive Abweichung im Vergleich zur (fortgeschriebenen) Planung ist u. a. bedingt durch

### Wesentliche Abweichungen auf der Ertragsseite

- Ansatz der Bilanzierungshilfe „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ in Höhe der coronabedingten außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CIG bzw. NKF-CIUG (+6,9 Mio. €)
- Mehrerträge bei den Gewerbesteuern (+11,7 Mio. €)
- Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+2,7 Mio. €)
- Mindererträge bei den Leistungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz (-0,6 Mio. €)
- höhere Zuwendungen des Landes NRW für den Schulbereich (Fördermaßnahmen), u.a. aufgrund der Corona-Pandemie (+1,2 Mio. €)
- höhere Zuwendungen des Landes NRW nach dem Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (+0,5 Mio. €)
- Mindererträge bei Benutzungsgebühren aufgrund der Corona-Pandemie (-1,3 Mio. €), z.B. im Bereich Rettungsdienst und Krankentransport, bei der VHS sowie der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie
- Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich (hier: Rettungsdienst) (+0,82 Mio. €)
- nicht eingeplante Kostenerstattung des Landes NRW aufgrund der Unterstützungstätigkeit des FB Revision im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens (+0,388 Mio. €)
- Mehrerträge im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken aus dem Umlaufvermögen (+1,67 Mio. €)
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Produkt „Flächen des öffentlichen Verkehrs“ (+0,349 Mio. €)
- Mehrerträge aufgrund aktivierter Eigenleistungen (0,5 Mio. €)
- Mehrerträge aus Gewinnanteilen an verbundenen Unternehmen (+2,0 Mio. €)

### Wesentliche Abweichungen auf der Aufwandsseite

- Gestiegene Personalaufwendungen (+1,0 Mio. €)
- Gesunkene Versorgungsaufwendungen (-1,6 Mio. €)
- insgesamt Minderaufwendungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-3,5 Mio. €)
- höhere Transferaufwendungen für Heimerziehungs-/pflegekosten sowie Vollzeitpflege im Produkt „Erziehungshilfen“ aufgrund gestiegener Hilfefälle und Kostensteigerungen (+2,2 Mio. €)
- höhere Gewerbesteuerumlage (+0,7 Mio. €)
- Minderaufwendungen bei den Betriebskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen (-0,58 Mio. €)
- Mehraufwendungen bei der Abschreibung von Forderungen (+0,7 Mio. €)
- Minderaufwendungen bei den Zinsen für Investitionskredite, da Kredite nicht in voller Höhe der Kreditermächtigung abgerufen wurden und aufgrund besserer Zinskonditionen sowie bei den Zinsaufwendungen für Weiterleitungsdarlehen (-0,37 Mio. €)

Detailliertere Erläuterungen der Verwaltung zum Jahresergebnis sind im Anhang und Lagebericht zu finden.

Folgende Übersicht der Salden der Ergebnisrechnungen zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse in den Jahren 2019 bis 2021:

<b>Salden der Ergebnisrechnungen (Istwerte)</b>			
	<b>Haushaltsjahr</b>		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Ordentliche Erträge	193.588.266,20 €	201.189.718,66 €	212.912.572,95
- Ordentlicher Aufwand	193.597.845,50 €	208.980.318,26 €	210.684.077,68
= Ordentliches Ergebnis	-9.579,30 €	-7.790.599,60 €	2.228.495,27
Finanzerträge	9.947.668,96	9.801.891,73	10.297.643,62
- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	2.106.236,61	1.878.599,44	1.511.908,12
= Finanzergebnis	7.841.432,35 €	7.923.292,29 €	8.785.735,50
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	7.831.853,05 €	132.692,69 €	11.014.230,77
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	6.279.036,00 €	6.989.868,00
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>7.831.853,05 €</b>	<b>6.411.728,69 €</b>	<b>18.004.098,77</b>

Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn die Gesamtsumme der Erträge mindestens so hoch ist wie die Gesamtsumme der Aufwendungen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt trotz eines Jahresfehlbetrages zudem als erfüllt, wenn noch die Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe zur Verfügung steht (fiktiver Haushaltsausgleich). Der diesjährige Jahresabschluss schließt mit einem Überschuss ab, so dass die Ausgleichsrücklage nicht in Anspruch genommen werden muss, sondern entsprechend aufgestockt werden kann.

Der außerordentliche Ertrag in Höhe von ca. 7,0 Mio. € geht zurück auf die verbuchte Bilanzierungshilfe nach dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-CIG); vgl. Ausführungen in Kapitel 3.3.

Wie bereits im Jahr 2020 wurden auch im Jahr 2021 die Haushaltsbelastungen gemäß NKF-CIG konkret ermittelt und gesondert erfasst. Soweit eine konkrete Ermittlung nicht möglich war, wurde hilfsweise eine Nebenrechnung vorgenommen, in der eine Gegenüberstellung von Ergebnisplan und Ergebnisrechnung für die fehlenden Teile erfolgte.

Die Stadt Bocholt führte im April 2020 ein spezielles Reporting ein, das als Ermittlungsgrundlage diente. Die Fachbereiche wurden angewiesen, quartalsweise die coronabedingten Auswirkungen der Ergebnisrechnung zu dokumentieren und der Kämmerei zu melden. Bei der Ermittlung wurden die finanziellen Auswirkungen vollumfänglich berücksichtigt - sowohl Mindererträge und Mehraufwendungen als auch Mehrerträge und Mehraufwendungen. Größtenteils erfolgte eine konkrete Bezifferung der coronabedingten Mehrbelastungen.<sup>16</sup>

Insgesamt sind im Bilanzjahr 2021 außergewöhnliche Belastungen durch die Covid-19-Pandemie in Höhe von 6.989.868,00 € entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2021 neutralisiert. Gemäß NKF-CIG ist die Gemeinde verpflichtet, die ermittelte Summe der Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und als Bilanzposition „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Diese Bilanzposition ist als reine Bilanzierungshilfe konzipiert und stellt keinen Vermögensgegenstand dar.

Zu beachten ist außerdem, dass die Aktivierung des außerordentlichen Ertrages nicht mit Liquidität verbunden ist und die Bilanzierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2026 linear längstens über 50 Jahre erfolgswirksam aufzulösen oder im Jahr 2025 im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 einmalig ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen ist. Über die Entscheidung ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

<sup>16</sup> Details vgl. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021, S. 37 f.



Der FB Revision greift an dieser Stelle den Appell des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR)<sup>17</sup> auf, von der Bilanzierungshilfe angemessen und insbesondere hinsichtlich der zugelassenen Abschreibungsdauer nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Im Hinblick auf das Erfordernis der intergenerativen Gerechtigkeit sollten nur die Generationen mit den Abschreibungen der Bilanzierungshilfe belastet werden, die auch selbst einen Vorteil aus den Corona-Hilfspaketen gezogen haben.

Insofern begrüßt die Revision den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2023, wonach die Bilanzierungshilfe im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 vollständig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden soll. Diese Entscheidung ist allerdings vorläufig. Das Wahlrecht gem. § 6 NKF-CUIG wird erst im Jahr 2025 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bindend ausgeübt.

#### Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage (einschl. Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO)

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Gleiches gilt für Erträge und Aufwendungen aus der Wertveränderung von Finanzanlagen (§ 44 Abs. 3 KomHVO).

Solche Geschäftsvorfälle sind somit ergebnisneutral zu verbuchen. D. h. sie wirken sich nicht auf das Jahresergebnis aus, da sie nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zuzuordnen sind.

Erträge oder Aufwendungen, die sich aufgrund von Abgängen oder Veräußerungen von Vermögensgegenständen des *Umlaufvermögens* ergeben, werden weiterhin erfolgswirksam verbucht, da die Verwaltung die neue Regelung nur beim Anlagevermögen anwendet. Dies entspricht auch den Ausführungen in den Handreichungen des MIK, 7. Auflage, Seite 3817.

Technisch werden die Vorgänge im Laufe des Jahres auf speziellen Ertrags-/Aufwandskonten gebucht. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der Saldo aus diesen Ertrags- und Aufwandskonten aus dem Jahresergebnis herausgerechnet und mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte stichprobenartig ein Abgleich der vorgenommenen Verrechnungen mit den Abganglisten sowie den im Anlagenspiegel bzw. Anhang dargestellten Abgängen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Insgesamt ergaben sich

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	503.337,97 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	4.375.216,84 €
Verrechnete Erträge bei den Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei den Finanzanlagen	2.030,17 €
	<b>3.873.909,04 €</b>

Den verrechneten Erträgen bei den Vermögensgegenständen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

- Verkauf von Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeug) 6.831,14 €
- Verkauf Straßenbeleuchtung 292,85 €
- Grundstücksverkäufe 49.942,53 €

<sup>17</sup> siehe Schreiben „Hinweise und Empfehlungen zu „Bilanzierungshilfen nach § 5ff NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz“, abrufbar auf [www.idrd.de](http://www.idrd.de).

• Übertragung Friedhöfe an den ESB	93.174,89 €
• Auflösung von Sonderposten, die abgängigen Vermögensgegenständen zugeordnet waren	<u>353.096,56 €</u>
	<b>503.337,97 €</b>

Den verrechneten Aufwendungen bei den Vermögensgegenständen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

• Abgänge von Immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen, Software)	3.134,80 €
• Abgänge bei Spielplätzen, Sport- und Park-/Grünanlagen (Grund und Boden sowie Aufbauten)	123.427,35 €
• Abgänge aufgrund der Übertragung der Friedhöfe an den ESB (Grund und Boden sowie Aufbauten)	3.538.491,13 €
• Abgänge beim Infrastrukturvermögen (Straßen, Brücken und Tunnel)	393.566,13 €
• Abgänge Ampelanlagen	4,00 €
• Verkauf Straßenbeleuchtung	78.786,66 €
• Abgang diverser anderer Vermögensgegenstände (Erbbaugrundstücke, Fahrzeuge, EDV-Hardware, sonstige BGA <sup>18</sup> )	<u>237.806,77 €</u>
	<b>4.375.216,84 €</b>

Bei den Finanzanlagen verrechnete Aufwendungen in Höhe von **2.030,17 €** betreffen zum einen die Verschrottung von Schul- und Verwaltungsausstattung (1.161,29 €) und zum anderen die Anpassung des Bilanzwertes für Baukostenzuschüsse Neubau Feuerwache (868,88 €), die jeweils als Ausleihungen an die GWB erfasst waren.

Die vorgenommenen Verrechnungen wurden entsprechend der Verpflichtung gemäß § 39 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 3 Satz 2 KomHVO im Anhang erläutert (s. Anhang Seite 60 f, 76).

Die Gesamtbeträge erscheinen in der Ergebnisrechnung in den Zeilen 27 - 30 „Verrechnete Erträge“ und „Verrechnete Aufwendungen“ hinter der Zeile „Jahresergebnis“ (siehe auch § 39 Abs. 3 KomHVO). Des Weiteren ist der Saldo der Verrechnungsbeträge bei den Vermögensgegenständen (3.873.909,04 €) im Eigenkapitalspiegel (s. Anhang Seite 99) aufgeführt.

Im Jahr 2021 hat sich die Allgemeine Rücklage im Saldo um 3.070.614,10 € verringert. Es ergaben sich folgende Zu (+)- und Abführungen (-):

803.250,94 €	Auflösung Passive Rechnungsabgrenzungsposten Friedhofsgebühren und Abschreibungen auf Forderungen wegen Übertragung der Zuständigkeit für den Aufgabenbereich „Friedhöfe“ auf ESB zum 01.01.2021 <sup>19</sup>
44,00 €	Korrektur Bilanzwert einer kleinen Teilfläche im Zuge einer Neuvermessung Am Hünting
<u>-3.873.909,04 €</u>	Saldo der Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO
<b>-3.070.614,10 €</b>	

<sup>18</sup> Die Abgänge bei der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung (sonstige BGA) umfassen u.a. den Abgang der Digitalorgel wegen Übertragung von Vermögensgegenständen auf den ESB im Zuge des zum 01.01.2021 erfolgten Zuständigkeitswechsels für den Aufgabenbereich „Friedhöfe“. Der Kauf der Digitalorgel im Jahr 2013 wurde von der Stadtparkasse bezuschusst. Der gebildete Sonderposten wurde im Zuge der Aufgabenübertragung auf den ESB ebenfalls korrekt aufgelöst. Irrtümlich wurde im Anhang zum Jahresabschluss 2021 der Abgang als „Verschrottung“ bezeichnet (vgl. Jahresabschluss der Stadt Bocholt z um 31.12.2021, S. 63.).

<sup>19</sup> Trotz der Übertragung der Zuständigkeit verbleibt der Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) „Friedhofsgebühren“ für die Jahre vor der Übertragung (also bis 31.12.2020) bis zur vollständigen Auflösung in der städtischen Bilanz. Die jährliche Auflösung des PRAPs führt zu einer Erhöhung der Allgemeinen Rücklage. Im Jahr 2021 wurde der PRAP Friedhofsgebühren in Höhe von 803.250,94 € aufgelöst.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO sind die Auswirkungen der Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelauene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu erläutern. Entsprechende Ausführungen finden sich im Anhang auf Seite 77.

## **B** Betrachtung der Ergebnisrechnung/Erfolgslage

**-40-**

Wie bereits im Vorjahr (+6,4 Mio. €) schließt auch das Bilanzjahr 2021 mit einem positiven Jahresergebnis (+18,004 Mio. €) ab. Nachdem die fortgeschriebene Planung von einem Fehlbetrag (-5,049 Mio. €) ausgegangen ist, ergibt sich im Jahresabschluss eine Verbesserung um 23,053 Mio. €.

Im Ergebnis kann die Ausgleichsrücklage auf fast 110 Mio. € aufgestockt werden. Das Eigenkapital steigt auf 356,5 Mio. €. Die Eigenkapitalquote liegt bei 43,91 % und bewegt sich damit auf dem anhaltend guten Niveau der Vorjahre.

Zu bedenken ist jedoch, dass zu diesem positiven Ergebnis u.a. der mit ca. 7 Mio. € gebuchte außerordentliche Ertrag aufgrund des NKF-CIG (Bilanzierungshilfe) beigetragen hat. Ohne diesen Sondereffekt hätte der Jahresüberschuss etwa 11 Mio.€ betragen.

Während auch der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 aufgrund überproportional gestiegener (Gewerbe-)Steuern noch ein gutes Ergebnis aufweist (ca. 18 Mio. Jahresüberschuss), zeichnen sich für die Folgejahre deutliche Ergebnisverschlechterung ab. Die Ausgaben und Kostensteigerungen steigen im Verhältnis zu den Einnahmen überproportional an.<sup>20</sup> Zwar ist der Haushaltsausgleich mittelfristig durch die gut gefüllte Ausgleichsrücklage<sup>21</sup> noch gesichert, allerdings lässt sich aus dieser nur für einen begrenzten Zeitraum zehren.

Um dennoch die Handlungsfähigkeit der Stadt Bocholt zu erhalten, sind Konsolidierungsmaßnahmen unumgänglich. Der FB Revision fordert bereits seit einigen Jahren, einzelne - vor allem freiwillige- Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob und in welchem Umfang diese Aufgaben weiterhin wahrgenommen werden sollen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Aufgabenwahrnehmung sachgerecht und – u. a. im Hinblick auf gelebte Standards – wirtschaftlich ist. Auch die Kämmerin betont im Vorwort zum Haushalt 2024 (S. 16), dass es an der Zeit ist, Leistungen der Stadt Bocholt auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sich auf pflichtige, nachhaltige und zukunftsorientierte Aufgaben zu fokussieren, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten. Zu Recht führt sie weiter aus, dass insbesondere die Verwaltung und Politik hier in der Pflicht stehen und mit gutem Beispiel vorangehen sollten.

### **5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen**

Die Finanzrechnung als ein Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Übersicht über die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr (§ 40 KomHVO). Sie gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune und zeigt die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes sowie die zum Abschlussstichtag vorhandenen Finanzmittel (Liquidität) auf. Der Finanzrechnung kommt die Aufgabe der Darstellung der Finanzmittelherkunft (Arten der Einzahlungen) und der Finanzmittelverwendung (Arten der Auszahlungen) sowie des Nachweises der Liquidität im

<sup>20</sup> siehe Vorbericht zum Haushalt 2024, Seite 14, 16.

<sup>21</sup> ca. 128 Mio. € zum 01.01.2023 (nach Zuführung des Jahresüberschusses 2022).

jeweiligen Haushaltsjahr zu (§ 75 Abs. 6 i. V. m. § 3 KomHVO). Die Finanzrechnung beinhaltet somit wichtige Informationen, die allein aus der Bilanz und Ergebnisrechnung nicht ersichtlich sind.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 40 KomHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 21 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ setzen sich zusammen aus dem Planansatz, eventuellen Änderungen aufgrund eines Nachtrages sowie den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr. Ansätze aufgrund eines Nachtragshaushaltes waren im Berichtsjahr nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 4 KomHVO sind Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Die Teilfinanzrechnungen sind im Entwurf zum Jahresabschluss zum einen nach Fachbereichen und zum anderen nach NKF-Produktbereichen gegliedert. Sie liefern (nur) Informationen über die Investitionstätigkeit. Die Summe aller investiven Ein- und Auszahlungen in den Teilfinanzrechnungen stimmt mit dem entsprechenden Ausweis in der Gesamtfinanzrechnung überein.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

	<u>Fortgeschr.</u> <u>Ansatz</u> <u>in TEUR</u>	<u>Ist-Ergebnis</u> <u>in TEUR</u>	<u>Vergleich</u> <u>in TEUR</u>
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	-8.016	12.255	20.271
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-26.493</u>	<u>-10.633</u>	<u>15.860</u>
Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-34.509	1.622	36.131
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>28.677</u>	<u>-3.856</u>	-32.533
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	-5.832	-2.234	
Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.		34.439	
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		-2.234	
Änderung des Bestandes Fremde Finanzmittel		-88	
Veränderungen Bestand liquide Mittel der Mandanten		-344	
Endbestand an Finanzmitteln zum 31.12. = Liquide Mittel		31.773	

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz um rund 20.271 TEUR verbessert. Die Mehreinzahlungen von insgesamt 12.654 TEUR (vor allem bei den Steuern und ähnlichen Abgaben<sup>22</sup>) sowie die Minderausgaben von rund 7.616 TEUR (vor allem bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen<sup>23</sup> sowie den Personalauszahlungen<sup>24</sup>) haben zu diesem guten Ergebnis geführt. Im Berichtsjahr konnten alle laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen gedeckt werden. Kassen-/Liquiditätskredite waren nicht notwendig.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit hat sich ebenfalls verbessert; gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um rund 15.860 TEUR. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit lagen 5.941 TEUR über dem fortgeschriebenen Ansatz. Dies ist im Wesentlichen auf die Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen in Höhe von 5 Mio. €<sup>25</sup> zurückzuführen. Des Weiteren

<sup>22</sup> Gewerbesteuereinzahlungen +9,5 Mio. €; Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer +1,9 Mio. €.

<sup>23</sup> Abweichungen von ca. 5,7 Mio. € analog zur Ergebnisrechnung.

<sup>24</sup> Geringere Auszahlungen an tarifliche Beschäftigte sowie geringere Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung; 1,8 Mio. €.

<sup>25</sup> teilweise Auflösung einer kurzfristigen Kapitalanlage zur Sicherstellung der Liquidität.

lagen die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen um 1,2 Mio. €<sup>26</sup> über dem Plan. Mindereinzahlungen in Höhe von 0,9 Mio. € hingegen gab es bei den Zuwendungen.<sup>27</sup> Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Mindereinzahlungen um Verschiebungen in Folgejahre handelt, da die Maßnahmen aus verschiedenen Gründen erst in den Jahren 2022 ff realisiert werden.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind ebenfalls geringer ausgefallen, in Summe um ca. 9.918 TEUR. Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen haben sich Minderauszahlungen in Höhe von 8.156 TEUR ergeben, da sich viele Baumaßnahmen verzögert haben. Es wurden daher Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr übertragen und zum Teil Neuveranschlagungen vorgenommen. Bei den aktivierbaren Zuwendungen sind Minderauszahlungen von 6.786 TEUR zu verzeichnen. Weitestgehend handelt es sich hierbei um Verschiebungen in Folgejahre. Erhöhte Auszahlungen gegenüber dem Plan in Höhe von 8.485 TEUR ergaben sich für den Erwerb von Finanzanlagen.<sup>28</sup>

Die Finanzmittel haben sich von einem Fehlbetrag beim fortgeschriebenen Ansatz von 34.509 TEUR auf einen positiven Betrag von 1.622 TEUR und somit um 36.131 TEUR verbessert.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 32.533 TEUR geringer aus. U.a. bedingt durch die Verzögerung von Investitionsmaßnahmen wurden die Kreditermächtigungen nicht in voller Höhe ausgeschöpft. Auch die Darlehensaufnahmen zur Weiterleitung wurden nicht in der geplanten Höhe abgerufen. Nach der fortgeschriebenen Haushaltsplanung war mit der Aufnahme bzw. Umschuldung und Rückflüssen von Krediten in Höhe von 61.377 TEUR gerechnet worden. Die tatsächliche Kreditaufnahme blieb mit 9.840 TEUR deutlich (51.537 TEUR) hinter dem fortgeführten Ansatz zurück. Für die Tilgung und Gewährung von Darlehen ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz Minderauszahlungen in Höhe von 19.005 TEUR.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag ergibt sich systemisch aus dem Bestand des Vorjahres und den Bewegungen in der Finanzrechnung. Die liquiden Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

<b>Liquide Mittel</b>		
<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
52.560.403,70 €	34.439.205,53 €	31.772.683,51 €

#### **B** Betrachtung der Finanzrechnung/Finanzlage

**-40-** In der fortgeschriebenen Planung ist man noch von einem Finanzmittelfehlbetrag von ca. 34,509 Mio. € ausgegangen. Letztlich ergab sich zum 31.12.2021 ein Finanzmittelüberschuss von ca. 1,622 Mio. €. Das Ergebnis hat sich somit um ca. 36,131 Mio. € verbessert.

Der Überschuss ergab sich aufgrund der Verbesserung beim Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (+20,271 Mio. €) sowie beim Ergebnis aus der Investitionstätigkeit (+15,860 Mio. €).

<sup>26</sup> aufgrund der Veräußerung von Grundstücken.

<sup>27</sup> Breitbandausbau in Außenbezirken -3,6 Mio. €, Baukostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen -1,6 Mio. €, IHK Fildeken-Rosenberg -0,7 Mio. €

<sup>28</sup> Mehrauszahlungen wegen Neuanlage von Finanzmitteln in Wertpapiere des Umlaufvermögens zur Vermeidung von Verwarentgelten +11 Mio. €; Minderauszahlungen wegen Aufhebung der Beschlüsse zur Verstärkung des Eigenkapitals der Ewibo (keine Zahlung des 2. Teilbetrages)

Die Liquidität der Stadt Bocholt hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 2,7 Mio. € auf 31,8 Mio. € verschlechtert. Dies ist auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Zum einen wurden 6 Mio. € in Finanzanlagen zur Vermeidung von Verwahrentgelten angelegt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine stichtagsbezogene Betrachtung handelt. Die liquiden Mittel unterliegen ständigen Schwankungen. Die Zahlungsfähigkeit der Stadt war jederzeit sichergestellt.

Dennoch ist anzumerken, dass die Liquidität seit dem Jahr 2020 kontinuierlich abnimmt. Die Prognosen im Haushaltsplan 2024, S. 56, zeigen auch für die nächsten Jahre einen deutlichen Abwärtstrend. Der Abwärtstrend ist so stark, dass für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung sogar die Notwendigkeit zur Aufnahme von Liquiditätskrediten prognostiziert wird. Die Liquiditätsentwicklung ist nach Aussage der Kämmerin insbesondere durch den negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bedingt.

Durch die Änderung des § 44 Abs. 1 GemHVO (aktuell: § 45 Abs. 1 KomHVO) im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde der Finanzrechnung ein deutlich höherer Stellenwert im Anhang zugerechnet. Die Finanzrechnung ist hinsichtlich des Nachweises der Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit so bedeutend, dass auf gesonderte Erläuterungen im Anhang nicht verzichtet werden kann. Dieser Vorgabe wurde im Entwurf des Jahresabschlusses 2021 entsprochen.

#### 5.3.4 Bilanz

Die Bilanz der Gemeinde ist als Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite) eine auf den jährlichen Abschlussstichtag bezogene Zeitpunktrechnung und ein wesentlicher Bestandteil des doppelten Rechnungswesens im NKF. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt (Aktivierung). Damit wird die Mittelverwendung der Gemeinde dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde und ihr Eigenkapital gezeigt (Passivierung). Dadurch wird die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens dokumentiert.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, die liquiden Mittel, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Bilanzsumme hat in den vergangenen Jahren nachstehende Entwicklung erfahren:

JA 2018	JA 2019	JA 2020	JA 2021
757.410.553,62	774.173.130,20	790.671.060,97	811.857.702,94 €

Wie bereits in Kapitel „Prüfungsziele und -schwerpunkte“ ausgeführt, hat der FB Revision bei der Bilanzprüfung für 2021 nicht für alle Bilanzpositionen die Ansatzfähigkeit, Bewertung und Entwicklung geprüft, sondern schwerpunktmäßig nur für die nachstehend aufgeführten Bilanzpositionen.

Die Prüfung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass ein für die Erfassung und Fortschreibung bedeutender Sachverhalt unvollständig im Jahresabschluss erfasst ist oder die bilanzierten Aktiva oder Passiva nicht genügend belegt bzw. begründet nachgewiesen sind. Diese Einschätzungen ergeben sich aus der Durchsicht von Buchungen, Belegen, Verträgen, Bestandsnachweisen und Aufstellungen. Auch aus Buchungen, Belegen und sonstigen Unterlagen in dem Jahr, das auf den Prüfzeitraum folgt, gab es keine Hinweise darauf, dass insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten durch „unsachgerechte Bearbeitung“ nicht in der richtigen

Abrechnungsperiode gebucht sind. Es wurden keine sog. wertaufhellenden Tatsachen festgestellt, die Einfluss auf den Wertansatz zum Bilanzstichtag hatten. Unter wertaufhellenden Tatsachen versteht man (negative und positive) Ereignisse, die am Bilanzstichtag bereits bestanden, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Bilanzaufstellung bekannt werden. Sie sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Die geprüften Aktiva und Passiva sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB bewertet. Die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, wurden vollständig und zutreffend wahrgenommen. Der Grundsatz der Bilanzbewertung und -wahrheit wurde beachtet.

Der FB Revision verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzposten sind im von der Verwaltung gefertigten Anhang zum Jahresabschluss 2021 bereits ausreichend beschrieben.

Zu den geprüften Bilanzpositionen wird Folgendes berichtet:

## Aktiva

### 5.3.4.1 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition 1.2.3.6	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung
Bilanzsumme	6.657.994,13 €	6.628.733,48 €	-29.260,65 €

Unter dieser Position werden Bauten bilanziert, die zwar zum Infrastrukturvermögen zählen, jedoch nicht unter eine der anderen Infrastrukturbilanzpositionen gefasst werden können. Dies können z. B. Regenrückhaltebecken sein, aber auch Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen. Ebenso sind gemeindeeigene Versorgungseinrichtungen, Abfallentsorgungsanlagen, wasserbauliche Anlagen, Wildschutzzäune, Stützwände, Lärmschutzwände u.a. hier anzusetzen.<sup>29</sup>

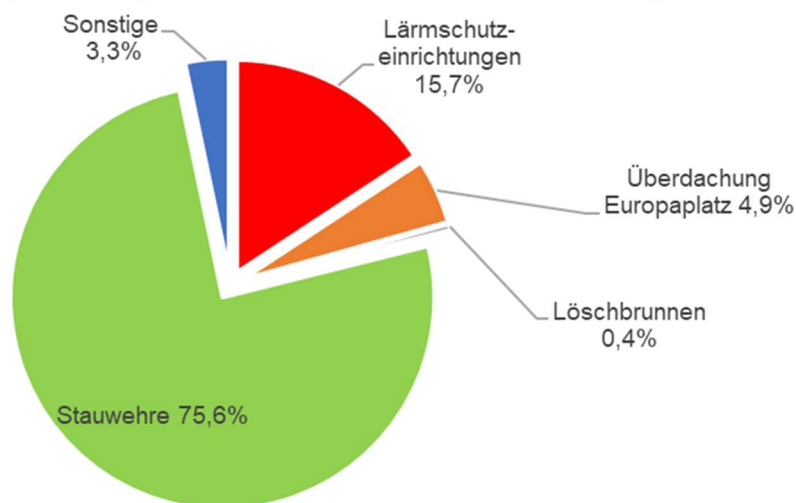
Für den Bereich der Kernverwaltung sind hier folgende Posten bilanziert:

- Lärmschutzeinrichtungen 1.043.939,33 €
- Überdachung Europaplatz 326.059,90 €
- Fahrradabstellanlage Liebfrauenplatz 1.339,60 €
- Benölkenplatz (Holzdeck, Wasserspiel) 152.933,64 €
- Spielgeräte/Hochbeet Innenstadt 11.527,63 €
- Gewässerquerung 52.557,25 €
- Stauwehre 5.011.382,92 €
- Feuerlöschbrunnen/Brunnenanlagen/Gewässerquerung 28.993,21 €

Am gesamten Infrastrukturvermögen (Bilanzwert der Position 1.2.3 = 205.163.936,42 €) machen die Sonstigen Bauten einen Anteil von 3,23 % aus. Den %-ualen Anteil der vorgenannten einzelnen Posten an der Gesamtsumme der Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens von 6.628.733,48 € zeigt die folgende Grafik:

<sup>29</sup> vgl. Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu §§ 41 und 53 GemHVO, S. 3519, 3576 und 4352.

### Aufteilung Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens



Bei dieser Position ergaben sich im Bilanzjahr nur geringfügige Veränderungen.

Es erfolgten Zugänge in Höhe von insgesamt 61.472,16 €. Neben der Erstellung eines neuen Feuerlöschbrunnens Im Jägeringshof (4.902,80 €) wurden nachträgliche Anschaffungskosten für den Feuerlöschbrunnen Wollstegge aktiviert (61,81 €). Darüber hinaus wurden Anschaffungskosten für das Stauwehr Eisenhütte, welches bereits 2017 fertiggestellt wurde, nachträglich aktiviert (56.507,55 €).

Der Feuerlöschbrunnen Wollstegge wurde in der Zeit vom 28.-30.10.2020 hergestellt<sup>30</sup>. Die Inbetriebnahme/Nutzung des Brunnens erfolgte nach Auskunft des FB Finanzen und Beteiligungen erst im November, weshalb in der Anlagenbuchhaltung der Brunnen zum 01.11.2020 aktiviert wurde. Nach Ziffer 15.4. der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung der Stadt Bocholt beginnt die Abschreibung am 1. Tag des Monats der Anschaffung oder Herstellung. Die Aktivierung hätte somit zum 01.10.2020 erfolgen müssen. Aufgrund der Geringfügigkeit (Abschreibungsbeginn lediglich einen Monat früher und Herstellungskosten mit 4.969 € gering) ist eine Änderung in der Anlagenbuchhaltung nicht erforderlich.

Die Aktivierung der nachträglichen Anschaffungskosten (61,81 €) zum 01.09.2021 erfolgte korrekt.

#### **B** Zeitpunkt Aktivierung von Vermögensgegenständen

**-40-**

Nach § 34 KomHVO sind Anschaffungskosten Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Folglich erfolgt eine Aktivierung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der jeweilige Vermögensgegenstand betriebsbereit ist bzw. genutzt werden kann, d.h. entweder nach der Anschaffung oder Herstellung.

Gegenstände des Sachvermögens sind betriebsbereit, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß nutzbar sind.<sup>31</sup> Auf die tatsächliche Nutzung bzw. Inbetriebnahme kommt es nicht an.

<sup>30</sup> Vorgangs-Nr. 2020071413 und 2020071414.

<sup>31</sup> vgl. Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung der Stadt Bocholt, Fassung vom 01.06.2016, Ziffer 12.2. Hier wird geregelt, dass Vermögensgegenstände, „die sich noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand befinden (noch keine Nutzung möglich)“ als „Anlagen im Bau“ zu behandeln sind.



Ab dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstandes beginnt auch die Abschreibung.<sup>32</sup>

Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen und Beteiligungen wird dieser künftig auf den korrekten Zeitpunkt der Aktivierung von Vermögensgegenständen achten.

Für das Stauwehr Eisenhütte sind im Bilanzjahr insgesamt 56.507,55 € nachträglich aktiviert worden. Das „Bauwerk“ Stauwehr Eisenhütte wurde bereits zum 18.05.2017 abgenommen und aktiviert. In den Folgejahren sind weitere Kosten für die Herstellung und den Umbau der Fischaufstiegsanlage angefallen, da u.a. die Fließgeschwindigkeit zu hoch war. Die Arbeiten erstreckten sich über mehrere Jahre. Die angefallenen Kosten wurden ab 2018 Jahr für Jahr als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten zum „Bauwerk Stauwehr Eisenhütte“ aktiviert, so auch im Jahr 2021.

Entsprechend der im Jahr 2000 verabschiedeten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) besteht für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die verbindliche Zielvorgabe, die ökologische Durchgängigkeit von Fließgewässern herzustellen oder zu verbessern. Querbauwerke, wie zum Beispiel Stauanlagen, unterbrechen die Durchgängigkeit. Deshalb musste auch bei der Stauanlage Zur Eisenhütte die Durchgängigkeit mit Hilfe einer Fischaufstiegsanlage sichergestellt werden, um die Wanderung von Fischen und Gewässerorganismen zu ermöglichen. Die Herstellung eines Stauwehrs bedingt somit rechtlich auch das Anlegen einer Fischaufstiegsanlage. Die Kosten stehen damit in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Stauwehr und wurden von der Verwaltung als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten angesehen. Wegen der vorgenommenen Zuordnung zum Stauwehr teilt die Fischaufstiegsanlage das Schicksal der angenommenen Nutzungsdauer von 90 Jahre.

#### **B** Gesonderte Bilanzierung Fischaufstiegsanlage

**-40-**

Die Herstellung des Stauwehrs bedingt rechtlich das Anlegen einer Fischaufstiegsanlage, da die Durchlässigkeit von Fließgewässern für Fische und Gewässerorganismen sicherzustellen ist. Die Kosten wurden seitens der Verwaltung als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten angesehen. Es ist aber auch eine andere Sichtweise vertretbar.

Mit dem Bau der Fischaufstiegsanlage wurde erst nach weitestgehender Fertigstellung des Stauwehrs begonnen. Die Herstellungsarbeiten und erforderliche Änderungs-/Umbauarbeiten sowie ein sich anschließendes Monitoring zur Erfolgskontrolle erfolgten bis in das Jahr 2023 hinein, so dass ein vom Stauwehr abweichender Zeitpunkt der Aktivierung anzunehmen ist. Das „Bauwerk“ Stauwehr wurde bereits zum 18.05.2017 bautechnisch abgenommen und aktiviert.

Wie bereits vorstehend dargelegt, werden Vermögensgegenstände grundsätzlich zum Zeitpunkt der Fertigstellung aktiviert. Bei Baumaßnahmen gilt in der Regel die Abnahme der (Bau-)Leistung/Abnahme des Bauwerks als Datum der Fertigstellung und maßgeblicher Aktivierungszeitpunkt.

Die Herstellung der Fischaufstiegsanlage erstreckte sich über mehrere Jahre. Eine endgültige Fertigstellung bzw. den Anforderungen der Bezirksregierung entsprechende, funktionsfähige Fischaufstiegsanlage war erst im Jahr 2023 gegeben. Das Abnahmeprotokoll zur Fischaufstiegsanlage liegt noch nicht vor.

Wegen der bisherigen Zuordnung zum Stauwehr teilt die Fischaufstiegsanlage des Weiteren das Schicksal der für das Stauwehr angenommenen Nutzungsdauer von 90 Jahre. Ob diese lange Nutzungsdauer realistisch ist, vermag der FB Revision nicht

<sup>32</sup> Handreichungen MIK, 7. Auflage, S. 3043, 3529.

zu sagen. Da es sich um eine naturnahe Ausgestaltung der Fischtreppe ähnlich eines Bachlaufs handelt, könnte die Nutzungsdauer angemessen sein. Allerdings zeichnet sich bereits jetzt ein dauerhaft hoher Unterhaltungsaufwand ab. Für den Bau der Fischaufstiegsanlage hat die Stadt Bocholt eine Landeszuwendung erhalten. Laut Förderbescheid vom 23.12.2014 beträgt die Zweckbindungsfrist 25 Jahre.

Aus den v. g. Gründen und auch im Hinblick auf das finanzielle Volumen der Fischaufstiegsanlage regt der FB Revision an, die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Fischaufstiegsanlage unter einer gesonderten Inventarnummer zu erfassen. Dabei sollte noch einmal geprüft werden, ob der Zeitpunkt der Aktivierung des Stauwehrs und die angenommene Nutzungsdauer auch für die Fischaufstiegsanlage zutreffend sind, oder ob hier ein späterer Zeitpunkt und/oder eine andere Nutzungsdauer maßgeblich sind.

Je nach Ergebnis der Prüfung wären auch die korrespondierenden Sonderposten anzupassen.

Aufgrund unterschiedlicher Nutzungsdauern wurden die Elektronik und die Wehrklappen des Stauwehrs bereits unter einer separaten Inventarnummer erfasst.

Der FB Finanzen und Beteiligungen wird nunmehr prüfen, ob sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten gesondert ermitteln lassen. Diese werden dann unter einer gesonderten Inventarnummer erfasst und die Sonderposten angepasst. Des Weiteren wird die angesetzte Nutzungsdauer überprüft und ggf. angepasst. Änderungen würden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 erfolgen.

Im Bilanzjahr 2021 sind – wie in den Jahren zuvor – mehrere Rechnungen verschiedener Firmen angefallen. Die Aktivierung erfolgte in einer Summe zum 01.01.2021, obwohl die Rechnungsstellungen bis in den Dezember 2021 hineinreichen. Nach Auskunft des FB Finanzen und Beteiligungen erfolgte die Aktivierung zum 01.01.2021, da im Januar die erste Rechnung angefallen ist. Außerdem wurden aus Vereinfachungsgründen alle Rechnungen eines Jahres technisch zusammengefasst und zu einem Zeitpunkt aktiviert, um die Anzahl von Buchungen zu minimieren.

Aus der Inventarkarte zum Vermögensgegenstand<sup>33</sup> ergibt sich, dass so nicht nur im Jahr 2021, sondern auch in den Jahren 2018 – 2020 verfahren wurde. Im Jahr 2022 wurden dann zwar auch alle Rechnungen des Jahres zusammengefasst, aber erst zum 31.12.2022 (statt 01.01.2022) aktiviert. Im Jahr 2023 wiederum wurden Rechnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (02.08., 17.08., 27.11.2023) aktiviert. Eine einheitliche Buchungspraxis lässt sich nicht erkennen.

#### **B** Vorgehensweise bei der Erfassung nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten

**-40-**

Nach Auskunft des FB Finanzen und Beteiligungen wird bei nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Vermögensgegenständen mangels konkreter Regelungen in der KomHVO oder im HGB auf die Praxis nach dem Steuerrecht zurückgegriffen. In der Einkommenssteuerrichtlinie R7.4<sup>34</sup> „Afa nach nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, heißt es: „Bei der Bemessung der Afa für das Jahr der Entstehung von nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind diese so zu berücksichtigen, als wären sie zu Beginn des Jahres aufgewendet worden.“ Die Abschreibung beginnt damit am 01.01. des jeweiligen Jahres.

<sup>33</sup> Inventar-Nr. 06410-66498.

<sup>34</sup> Abs.9, Satz 3.

Der FB Revision empfiehlt, diese Vorgehensweise in der sich aktuell in der Überarbeitung befindlichen Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

Dem Vermögensgegenstand Stauwehr Zur Eisenhütte sind drei Sonderposten<sup>35</sup> zugeordnet, die zum Zeitpunkt der ersten Aktivierung des Vermögensgegenstandes zum 18.05.2017 passiviert wurden. Die Landeszuwendung für die Fischaufstiegsanlage ist aus verschiedenen Gründen bislang noch nicht schlussgerechnet. U. a. musste das Monitoring zur Erfolgskontrolle der Durchgängigkeit abgeschlossen werden, da auch diese Kosten förderfähig sind. Das Monitoring endete im November 2023, so dass nunmehr zeitnah der Verwendungsnachweis erstellt werden kann. Die noch ausstehenden Fördermittel wurden von der Bezirksregierung Münster von Jahr zu Jahr übertragen.

Des Weiteren beteiligt sich die BEW GmbH entsprechend des „Vertrages über eine Beteiligung an den Kosten für Neubau und Errichtung einer Stauanlage im Bereich des Stauwehrs Eisenhütte/ Bocholter Aa flussaufwärts“ an den Kosten. Die vierte und letzte von der BEW zu zahlende Rate ist nach Schlussabrechnung fällig.

**B**      **Anforderung Schlussrate von der BEW GmbH**

**-ESB-** Die BEW GmbH beteiligt sich vertragsgemäß an den Kosten für den Neubau und die Errichtung der Stauanlage Zur Eisenhütte sowie dem Abriss der alten Stauanlage mit einem Betrag in Höhe von 56,52 % der entstandenen Gesamtkosten. Die Zahlungen der BEW sind je nach Baufortschritt in 4 Raten fällig. In den Jahren 2015-2017 wurden drei Abschläge von der BEW durch den FB 33 angefordert und gezahlt. Die vierte und letzte Rate ist bislang noch nicht abgerechnet worden. Die Aufgabe „Wasserbau“, zu der auch die Maßnahme Stauwehr Zur Eisenhütte gehört, wurde zum 01.01.2021 vom FB 33 auf den ESB übertragen. Die Schlussabrechnung mit der BEW hat daher durch den ESB zu erfolgen.

Im Zuge der Prüfung dieser Bilanzposition wurde der ESB auf die noch ausstehende Schlussabrechnung hingewiesen. Dieser nahm den Hinweis auf und teilte mit, dass die Abrechnung mit der BEW nach Eingang der noch ausstehenden Schlussabnahmebescheinigung durch die Bezirksregierung Münster für die Fischaufstiegsanlage erfolgen wird.

Abgänge waren nicht zu verzeichnen.

Umbuchungen in Höhe von 50.623,19 € betreffen zum einen die Erstellung von Hochbeeten in der Innenstadt im Rahmens des Projekts ISEK sowie die Lärmschutzwand im Bereich Wigger-/Brunsmannstraße.

Die Hochbeete wurden durch den ESB hergestellt und am 15.12.2020 in Rechnung gestellt. Eine Aufstellung der Hochbeete erfolgte erst nach Abschluss der Bauarbeiten in der Innenstadt im Jahr 2021, so dass eine Aktivierung zum 01.08.2021 erfolgte. Auch hier vertritt der FB Revision die Auffassung, dass eine Aktivierung mit Herstellung der Beete zum 15.12.2020 hätte erfolgen müssen. Das tatsächliche Aufstellen der Hochbeete in der Innenstadt ist für eine Aktivierung nicht erforderlich. Eine Korrektur ist wegen Geringfügigkeit (geringe Herstellungskosten) nicht zwingend erforderlich. Auf die vorstehende Prüfungsbemerkung „Zeitpunkt Aktivierung von Vermögensgegenständen“ wird hingewiesen.

Mit gleicher Rechnung wurden 2 Abfallbehälter und 2 Sitzbänke durch den ESB in Rechnung gestellt. Des Weiteren liegt eine Rechnung vom 15.12.2020 für u.a. 8 Papierkörbe vom ESB

<sup>35</sup> Kostenbeteiligung BEW, Investitionspauschale, Landeszuwendung für Fischaufstiegsanlage.

vor. Diese Vermögensgegenstände, welche ebenfalls für die Innenstadt gedacht waren<sup>36</sup>, werden bis heute unter Anlagen im Bau<sup>37</sup> geführt. Es ist seitens des FB Finanzen und Beteiligungen zu prüfen, ob bereits bzw. wann diese Vermögensgegenstände aufgestellt und in Betrieb genommen wurden. Der Auffassung des FB Revision folgend, hätten diese Gegenstände zum 15.12.2020 aktiviert werden müssen.

Bei der Lärmschutzwand Wiggerstraße/Brunsmannstraße<sup>38</sup> ist die Nutzungsdauer von 100<sup>39</sup> auf 40 Jahre<sup>40</sup> zu reduzieren, da es sich um eine „Wand“ und nicht um einen „Wall“ handelt. Eine Änderung der Nutzungsdauer im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 wurde seitens des Fachbereich Finanzen und Beteiligungen zugesagt. Dem Vermögensgegenstand ist ein Sonderposten<sup>41</sup> zugeordnet, der zeitgleich mit dem Vermögensgegenstand passiviert wurde.

Planmäßige Abschreibungen erfolgten in Höhe von 141.356,00 €. Der Anfangsbestand vom 01.01.2021 stimmt mit dem Endbestand vom 31.12.2020 überein.

Neben der detaillierten Prüfung der Veränderungen bei dieser Bilanzposition im Bilanzjahr 2021 wurde der Anlagennachweis in Gänze im Hinblick auf Plausibilität, insbesondere bei den Nutzungsdauern, durchgeschaut. Die in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Nutzungsdauern wurden stichprobenartig geprüft und entsprachen der örtlichen Abschreibungstabelle sowie der NKF-Rahmentabelle des Innenministeriums<sup>42</sup>.

Des Weiteren wurde hinsichtlich der Feuerlöschbrunnen ein Abgleich mit dem bei der Feuerwehr geführten Verzeichnis vorgenommen. Alle Brunnenanlagen aus der Anlagenbuchhaltung waren auch im Verzeichnis der Feuerwehr enthalten. Da aus dem Verzeichnis der Feuerwehr nicht erkennbar ist, welche Brunnenanlagen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bocholt stehen und welche sich auf privaten Grundstücken befinden, konnte letztlich nicht beurteilt werden, ob die städtischen Brunnenanlagen vollständig in der Anlagenbuchhaltung erfasst sind. Es wurde daher zusätzlich ein Abgleich mit dem investiven Konto im Produkt 022411, Maßnahme 008 „Anlage von Löschwasserentnahmestellen“ für die Jahre 2016 – 2021 vorgenommen. Es wurden keine Rechnungen für noch nicht erfasste Brunnen gesichtet. Es ist daher davon auszugehen, dass eine vollständige Erfassung erfolgt ist.

Für die Feuerlöschbrunnen wurde bei der letzten Prüfung dieser Bilanzposition<sup>43</sup> die bis dato geltende Nutzungsdauer von 50 auf 20 Jahre reduziert. Im Nachgang erfolgte nach erneuter Rücksprache des FB Finanzen und Beteiligungen mit der Feuerwehr eine weitere Reduzierung der Nutzungsdauer auf 10 Jahre. Diese Nutzungsdauer scheint angemessen zu sein. Im Durchschnitt sind die Brunnen nicht länger nutzbar, da sie versanden.

Ferner erfolgte im Rahmen der Prüfung ein Abgleich der in der Anlagenbuchhaltung geführten Bauwerke mit den Angaben im Bauwerksverzeichnis beim FB 33. Wie bereits im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu dieser Bilanzposition erwähnt<sup>44</sup>, gibt es Schleusen/Stauwehre, die nicht in der Anlagenbuchhaltung enthalten sind. Es handelt sich in allen Fällen um ältere Bauwerke (aus den 50er, 60er, 70er Jahren), deren Nutzungsdauer in den meisten Fällen schon abgelaufen ist bzw. deren Herstellungskosten nicht mehr mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind. Damals wurde vereinbart, dass die (nachträgliche) Aufnahme

<sup>36</sup> u.a. Neugestaltung Rebenstraße.

<sup>37</sup> Inventar-Nr. 09610-69686, -69687, - 69685.

<sup>38</sup> Inventar-Nr. 04610-70820.

<sup>39</sup> Bei Lärmschutzwällen wird eine Nutzungsdauer von 100 Jahre angesetzt.

<sup>40</sup> Bei Lärmschutzwänden wird eine Nutzungsdauer von 40 Jahre angesetzt.

<sup>41</sup> Zuschuss Investitionspauschale, Inventar-Nr. 23110-70821.

<sup>42</sup> siehe Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 08.11.2019, zuletzt geändert durch Runderlass vom 06.04.2021

<sup>43</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 50f.

<sup>44</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Bocholt, S. 51.

der Bauwerke in die Anlagenbuchhaltung mit einem Erinnerungswert von 1 € nicht erforderlich ist.

Eines dieser Bauwerke ist die Stadtschleuse Mariengymnasium (Baujahr 1964/65). Vor dem Hintergrund der langen Betriebszeit ist das Stauwehr mittlerweile marode und stark sanierungsbedürftig. Auch die Durchgängigkeit für Fische und andere Fließorganismen, die zwischenzeitlich gesetzlich gefordert wird, muss gewährleistet sein. Eine Sanierung oder ein Neubau des Stauwehres Stadtschleuse ist daher unumgänglich. Im Jahr 2020 startete ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Die Stadt Bocholt forderte im Wege einer EU-weiten Ausschreibung Unternehmen im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Nach Wertung der Teilnahmeanträge schloss sich im Jahr 2021 die Angebotsphase mit anschließenden Verhandlungsrunden an. Finale Angebote lagen im Januar 2022 vor. Die Stadtverordnetenversammlung hat sodann am 30.03.2022<sup>45</sup> eine stufenweise Vergabe der Planungsleistungen an das mindestbietende Ingenieurbüro beschlossen. Es wurden verschiedene Planungsvarianten entwickelt und kritisch betrachtet. Letztlich hat die Stadtverordnetenversammlung die Erhaltung und die Sanierung des Stauwehres in seiner jetzigen Form und Betriebsweise sowie die Umsetzung der „Variante 3“ beschlossen.<sup>46</sup> Im Rahmen der Beratungen für den Haushalt 2024 erfolgte eine Verschiebung der Maßnahme auf das Jahr 2025. Die bisher entstandenen und noch entstehenden Kosten werden daher zutreffend unter der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ erfasst. Die Herstellungskosten werden erst nach Abschluss der Arbeiten zur Bilanzposition „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“ umgebucht und aktiviert.

Auch die für die Ertüchtigung der Stauanlage An der Königsmühle angefallenen Kosten werden bis zum Abschluss der Arbeiten unter „Anlagen im Bau“ erfasst. Gleiches gilt für die Maßnahme „Schöpfwerk Alte Aa“.

Im Bauwerksverzeichnis des FB 33 sind des Weiteren zwei Aussichtsplattformen aufgelistet: Bürgerpark Mosse und Bocholter Aa (in Höhe Reeser Straße). Diese Bauten sind nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Laut Auskunft des FB 33 sind diese Plattformen älteren Datums und abgeschrieben. Eine nachträgliche Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung erfolgt daher nicht.

**B**            **Abgleich Bauwerksverzeichnis mit Angaben in der Anlagenbuchhaltung**  
**-40-**        Der FB Finanzen und Beteiligungen wird auf Empfehlung des FB Revision einen regelmäßigen Abgleich zwischen dem beim FB 33 geführten Bauwerksverzeichnis und der Anlagenbuchhaltung beim FB 40 vornehmen, um sicherzustellen, dass alle Vermögensgegenstände/Bauwerke erfasst werden.  
**-33-**

Im Bauwerksverzeichnis des FB 33 wird des Weiteren die Segel- und Slipanlage am Aasee geführt. Der buchungstechnische Vorgang betrifft zwar nicht das Bilanzjahr, sondern das Jahr 2020, dennoch wird kurz hierauf eingegangen, da die Anlage im Bauwerksverzeichnis des FB 33 aufgeführt ist:

Mit Beschluss des Sportausschusses vom 11.12.2019<sup>47</sup> wurde dem Bocholter Yachtclub 1970 e.V. ein einmaliger Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung der Segel- und Slipanlage am Aasee gewährt. Die Anlage besteht zum einen aus der sich im städtischen Eigentum befindlichen Ufer/Slipanlage mit öffentlichem Steg und zum anderen aus der im Eigentums des Bocholter Yachtclubs e.V. befindlichen Schutzhütte mit Schwimmsteg. Im Nutzungsüberlassungsvertrag wurde eine Laufzeit von 20 Jahren bis 01.07.2040 vereinbart. Danach soll die Schutzhütte mit

<sup>45</sup> vgl. Vorlage 85/2022.

<sup>46</sup> vgl. Vorlage 27/2023.

<sup>47</sup> Vorlage 292/2019.

Schwimmsteg entschädigungslos an die Stadt Bocholt übergehen. Die Bauabnahme der Arbeiten erfolgte nach Auskunft des FB 23 am 01.07.2020, so dass eine Aktivierung der Kosten für die städtische Slipanlage korrekt ebenfalls zum 01.07.2020 erfolgte.

Der Baukostenzuschuss für die im Eigentum des Vereins stehende Schutzhütte mit Schwimmsteg wurde zeitlich abgegrenzt<sup>48</sup>. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird entsprechend der Gegenleistungsverpflichtung aufgrund des Nutzungsvertrages über 20 Jahre abgeschrieben wird.

Die städtische Slipanlage wurde im Jahr 2020 unter der Bilanzposition Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung bilanziert<sup>49</sup>. Zum Bilanzposten „Betriebs- und Geschäftsausstattung“, der als Sammelposten genutzt werden kann, gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Dazu zählen Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich der Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Stühle, Tische, Schränke, PC u.a.<sup>50</sup> In der Regel handelt es sich um bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens.

Bei der hier zu beurteilenden Slipanlage handelt es sich nicht um bewegliches Vermögen, sondern um eine fest installierte, begehbare bauliche Anlage. Aus Sicht des FB Revision ist eine Zuordnung zu den Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sachgerechter. Slipanlagen sind keine typischen Vermögensgegenstände einer Kommune, so dass hierzu keine aussagekräftigen Ausführungen in den einschlägigen Kommentaren existieren. Seitens des FB Revision wird daher auf die „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden“ des Landes Schleswig-Holstein zurückgegriffen, obwohl diese nicht für NRW verbindlich sind. In der dortigen Abschreibungstabelle werden „Landungsbrücken und –stege“ den „Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens“ zugeordnet.

Die Verwaltung geht von einer 10jährigen Nutzungsdauer der Ufer-/Slipanlage aus. Die städtische Abschreibungstabelle legt keine Nutzungsdauer für derartige Vermögensgegenstände fest. Die Verwaltung hat sich bei ihrer Einschätzung an der alten, im Zuge der Erneuerung ausgebuchten Slipanlage orientiert, für die ebenfalls eine Nutzungsdauer von 10 Jahre angenommen wurde. Die alte Slipanlage bestand aus Holz (gerillte Robiniebohlen, Außenzange aus Schwellholz) und ist daher nicht mit der neuen Slipanlage vergleichbar, deren Oberfläche aus einem Stahlgitter besteht. Die bereits vorstehend erwähnten Verwaltungsvorschriften aus Schleswig-Holstein gehen bei „Landungsbrücken und –stegen“ von einer 20jährigen Nutzungsdauer aus. Diese Nutzungsdauer würde auch mit der im Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Bocholter Yachtclub für den Schwimmsteg und die Schutzhütte vereinbarte Laufzeit von 20 Jahren korrespondieren. Aus Sicht des FB Revision dürften Schwimmsteg und Slipanlage eine identische Nutzungsdauer haben, zumal die Grundkonstruktion identisch ist, mit dem Unterschied, dass die Slipanlage fest mit dem Boden verbunden ist und nicht wie beim Schwimmsteg auf Pontons schwimmt.

**B            Bilanzierung städtische Ufer-/Slipanlage am Aasee**

**-40-** Slipanlagen sind keine typischen Vermögensgegenstände einer Kommune, so dass  
**-23-** hierzu wenig aussagekräftige Ausführungen in den einschlägigen Kommentaren zu finden sind. Seitens des FB Revision wird daher auf die „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden“ des Landes Schleswig-Holstein zurückgegriffen, obwohl diese nicht für NRW verbindlich sind. In der dortigen Abschreibungstabelle werden „Landungsbrücken und –stege“ den „Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens“ zugeordnet.

<sup>48</sup> Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten; Zuschüsse Sportvereine, Inventar-Nr. 191106-69570.

<sup>49</sup> Inventar-Nr. 08140.67471.

<sup>50</sup> vgl. Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu §§ 41 und 53 GemHVO, S. 3525, 4354.

Der FB Revision empfiehlt eine Umbuchung von „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zu „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“.

Des Weiteren gehen die v. g. Verwaltungsvorschriften für Landungsbrücken und –stege von einer Nutzungsdauer von 20 Jahre aus. Daher und wegen der im Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Bocholter Yachtclub für den Schwimmsteg und die Schutzhütte vereinbarte Laufzeit von 20 Jahre empfiehlt der FB Revision im Gleichklang die Nutzungsdauer von 10 auf 20 Jahre zu ändern.

Der FB Finanzen und Beteiligungen sicherte zu, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 eine Umbuchung zur Bilanzposition Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens vorzunehmen, die Nutzungsdauer auf 20 Jahre zu ändern und die städtische Abschreibungstabelle zu aktualisieren.

Im Zuge der laufenden Überarbeitung der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung bzw. Finanzbuchhaltung sollte eine Aktualisierung und Ergänzung der städtischen Abschreibungstabelle auch im Hinblick auf diesen Vermögensgegenstand erfolgen, vgl. auch Ausführungen zur Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“.

#### 5.3.4.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzposition 1.2.7	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung
Bilanzsumme	4.422.343,90 €	5.785.366,20 €	+1.363.022,30 €

Entsprechend den Handreichungen des MIK<sup>51</sup> werden unter dieser Position alle Vermögensgegenstände erfasst, die langfristig dem allgemeinen bzw. fachlich geprägten Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Hierzu zählen neben den Einrichtungsgegenständen von Büros und Werkstätten insbesondere die IT-Infrastruktur und Hardware, spezielle Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Lehr-, Lern- und sonstige Unterrichtsmaterialien.

Die Zusammensetzung und Entwicklung dieser Bilanzposition gibt die nachstehende Tabelle wieder.

Anlagengruppe	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	Konto
	€	€	€	
EDV-Hardware/Kommunikationstechnik	2.482.860,94	3.557.734,23	1.074.873,29	081100
Mobiliar	0,00	0,00	0,00	081200
Werkzeuge	3.087,64	2.521,61	-566,03	081300
Sonstige-BGA	1.936.395,32	2.225.110,36	288.715,04	081400
<b>Σ</b>	<b>4.422.343,90</b>	<b>5.785.366,20</b>	<b>1.363.022,30</b>	

#### Konto 081100 EDV-Hardware, Büro und Kommunikationstechnik

Der Restbuchwert zum 31.12.2021 hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 43,3 % erhöht. Ursächlich für diesen deutlichen Anstieg ist insbesondere die Anschaffung von insgesamt 1.719 Apple iPads 8. Generation (2020) zur Ausstattung der Schulen mit digitalen Lehr- und

<sup>51</sup> vgl. 7. Auflage, zu § 41 GemHVO, S. 3525f.

Lernmedien, vgl. a. Vorlage 300/2020 und Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.12.2020. Die Anschaffungskosten belaufen sich insgesamt auf 964.698,97 €. Für die Beschaffung der Geräte konnte auf einen bestehenden Rahmenvertrag zugegriffen werden. Für die Nutzung des Vertrages wurde seitens des an der Beschaffung beteiligten Zweckverbandes KAAW eine separate Vermittlungsgebühr in Höhe von 7.117,59 € berechnet, die als Aufwand verbucht worden ist.

**B            Aktivierungspflichtige Vermittlungsgebühr als Anschaffungskosten**

**-40-,**  
**-alle**  
**FB-**  
Gem. § 34 Abs. 2 S. 2 KomHVO NRW gehören zu den Anschaffungskosten auch die Nebenkosten. Nebenkosten der Anschaffung sind z. B. Provisionen, Courtagen, Speditionskosten, Zoll, Lagergeld u. ä. Voraussetzung für die Aktivierung ist, dass die Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit der Anschaffung des Vermögensgegenstandes stehen und zu den Einzelkosten zählen.

Bei der an den Zweckverband KAAW zu entrichtenden Vermittlungsgebühr im Zuge der Beschaffung der Apple iPads handelt es sich um aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten im Sinne dieser Vorschrift. Entsprechend hätte die Gebühr bei der Ermittlung der Anschaffungskosten berücksichtigt werden müssen. Absprachegemäß kann jedoch angesichts der Höhe der Vermittlungsgebühr im Verhältnis zu den Gesamtkosten und des Buchungsaufwands auf eine nachträgliche Erfassung als Anschaffungskosten verzichtet werden.

Die Vermittlungsgebühr des Zweckverbandes KAAW fällt regelmäßig bei der Nutzung von entsprechenden Rahmenverträgen an. Insofern sollte zukünftig eine Berücksichtigung und Aktivierung bei der Ermittlung der Anschaffungskosten erfolgen.

Bei der Aktivierung der Apple iPads ist ausnahmsweise abweichend von der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung auf eine vollständige Anlagenzuordnung (Standort, Kostenstelle) verzichtet worden. Zum Zeitpunkt der Zahlung stand die endgültige Zuordnung der iPads auf die einzelnen Schulen nicht fest. In der Anlagenbuchhaltung werden die Geräte daher als Sammelposten geführt. Die Abschreibungen werden prozentual auf die jeweiligen Schularten verteilt. Die Vorgehensweise wurde vorab mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt. Die Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erfolgte unter dem Vorbehalt einer Rückkehr zur standortgenauen Erfassung anlässlich des Austauschs der Geräte<sup>52</sup>. Außerhalb der Anlagenbuchhaltung ist jedoch eine standortgenaue Zuordnung jedes einzelnen iPad über die Vergabe von Registrierungsnummern und die Inventarisierung der Geräte in der IT-Software ACMP durch den FB Digitales und IT sichergestellt. Exemplarischer Programmauszüge liegen dem FB Revision vor<sup>53</sup>.

Den Anschaffungskosten in Höhe von 964.698,97 € stehen Zuwendungen des Landes NRW in Höhe von insgesamt 738.762 € gegenüber. Entsprechend der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW wurde mit Bescheid vom 10.11.2020 eine Zuwendung in Höhe von 340.000 € bewilligt und am 28.06.2021 ausgezahlt. Aus dem sog. Sofortausstattungsprogramm wurde mit Bescheid vom 10.11.2020 eine Zuwendung in Höhe von 398.762 € für die digitale Sofortausstattung an Schulen in NRW bewilligt

<sup>52</sup> Ab dem Haushaltsjahr 2024 ändert die Verwaltung die Ausübung des in § 36 Abs. 3 KomHVO normierten Wahlrechts bezüglich der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG). Bis 2023 werden die GWG unmittelbar als Aufwand gebucht und im Falle einer Auszahlung der laufenden Verwaltungstätigkeit zugeordnet. Die Wertobergrenze liegt bei 410 € netto. Ab dem 01.01.2024 wird die Wertobergrenze für GWG auf 800 € netto festgelegt. Die GWG werden nunmehr aktiviert und sofort vollständig abgeschrieben. Die Wertuntergrenze für GWG bleibt bei 60 € netto, s. a. Erläuterungen zum Haushalt 2024 der Stadt Bocholt, S. 42.

<sup>53</sup> Eine hinreichend dokumentierte Inventarisierung von Vermögensgegenständen kann auch aufgrund von förderrechtlichen Bestimmungen Relevanz haben, z. B. Bestätigung der Inventarisierung der geförderten Vermögensgegenstände im Zuge des Verwendungsnachweises.



und ebenfalls am 28.06.2021 ausgezahlt. Die Bilanzierung dieser Sonderposten erfolgte korrekt entsprechend dem Abschreibungsbeginn und der Nutzungsdauer der iPads.

Darüber hinaus führt die anlässlich des Ausbaus der städtischen IT-Infrastruktur erfolgte Anschaffung von zwei skalierbaren Storage-Systemen in Höhe von insgesamt 226.399,88 € zum hohen Schlussbestand des Bilanzkontos 081100. Die städtische Abschreibungstabelle legt für diese (Flash-)Speicher keine Nutzungsdauer fest. Die Aktivierung erfolgte mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren.

**B**            **Geplante Aktualisierung der städtischen Abschreibungstabelle**  
**-40-,**        Im Zuge der laufenden Überarbeitung der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung  
**-alle**        bzw. Finanzbuchhaltung erfolgt eine Aktualisierung der städtischen Abschreibungs-  
**FB-**         tabelle. Die derzeitige Tabelle mit den örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermö-  
                  gensgegenstände der Stadt Bocholt ist zuletzt in 2018 aktualisiert worden. Neben  
                  einer Überprüfung der festgelegten Nutzungsdauern wird die Abschreibungstabelle  
                  um Nutzungsdauern für bislang nicht aufgenommene Vermögensgegenstände er-  
                  gänzt, z. B. Storage-System, hydraulischer Rettungssatz, Multicopter u. a.

Weitere größere Anlagenzugänge stellen die Anschaffungen von 187 Laptops in Höhe von 163.614,66 € im Zuge der flächendeckenden Bereitstellung von mobilen Arbeitsplätzen in der Verwaltung und eines Schulservers in Höhe von 68.536,72 € dar. Der Kauf des Schulservers erfolgt vor dem Hintergrund der Zentralisierung der Server im Schulbereich. Die einzelnen, größtenteils vollständig abgeschriebenen Server in den städtischen Schulen wurden nach Inbetriebnahme des zentralen Servers Anfang 2022 verschrottet. Die zusätzlich vorhandenen, z. T. bereits vollständig abgeschriebenen (Not-)Speichergeräte in den städtischen Schulen wurden ebenfalls Anfang 2022 außer Betrieb genommen und für eine anderweitige Nutzung eingelagert. Eine Anpassung in der Anlagenbuchhaltung (Anlagenzuordnung, Standort) ist noch vorzunehmen.

Der als Umbuchung vom Bilanzkonto 091100 „Geleistete Anzahlungen“ erfolgte Zugang in Höhe von 12.500 € betrifft die Einrichtung eines Systemarbeitsplatzes für eine standardisierte Notrufabfrage bei der Leitstelle Borken.

#### Konto 081200 Mobiliar

Das Konto 081200 Mobiliar wurde im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit einem Anfangsbestand von 753.815,92 € eingerichtet. Der Anfangsbestand setzte sich im Wesentlichen aus dem Schulmobiliar zusammen. Mit der Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Verwaltung des Schulmobiliars auf die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GWB in 2010 wurde in der städtischen Bilanz fortan lediglich sog. Sondermobiliar mit einem geringem Bilanzwert aktiviert. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 erfolgte eine Umbuchung des vorläufigen Schlussbestandes in Höhe von 20.446,70 € auf das Konto 081400 Sonstige BGA (13.291,04 €) bzw. eine Übertragung an die GWB (7.155,66€). Im Zuge der geplanten Aktualisierung der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung ist der Kontenplan (vgl. a. § 28 Abs. 7 KomHVO) entsprechend anzupassen und das Konto in der Software Finanz+ als ungültig zu sperren. Prüfseitig wird die zulässige Anpassung des Kontenplans an die geänderten örtlichen Verhältnisse und Transparenzbedürfnisse begrüßt.

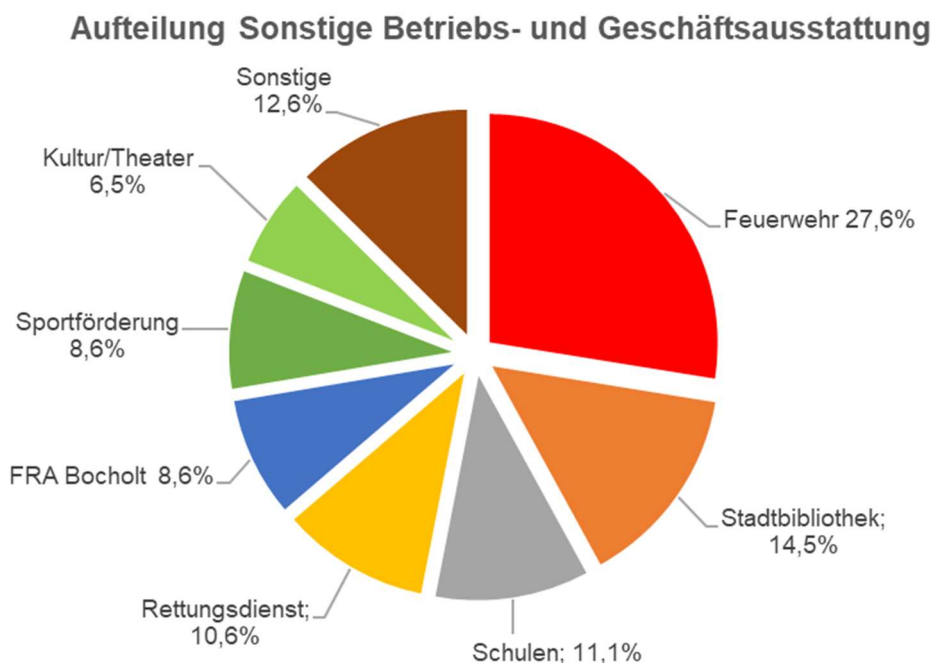
#### Konto 081300 Werkzeuge

Das Konto 081300 Werkzeuge wurde im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit einem Anfangsbestand von 17.402,59 € eingerichtet. Der Anfangsbestand setzte sich im Wesentlichen aus Werkzeug der Feuerwehr (17.398,59 €) zusammen. Der Schlussbestand des Bilanz-

kontos zum 31.12.2021 beläuft sich auf 2.521,61 €. Er setzt sich aus insgesamt 72 Vermögensgegenständen mit einem Restbuchwert von mehrheitlich jeweils 1 € zusammen. Die in 2017 angeschaffte hydraulische Winde mit einer Restnutzungsdauer von rd. 7 Jahren weist mit 2.042,42 € den höchsten Restbuchwert auf. Entsprechend einer mündlichen internen Kontierungsregelung werden Werkzeuge bereits seit mehreren Jahren auf dem Konto 081400 Sonstige BGA bilanziert. Der FB Revision empfiehlt analog zur Vorgehensweise beim Konto 081200 Mobiliar eine Umbuchung der Restbuchwerte auf das Konto 081400 vorzunehmen sowie den Kontenplan anzupassen und das Konto in der Software Finanz+ als ungültig zu sperren.

#### Konto 081400 Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung

Das Bilanzkonto 081400 weist zum 31.12.2021 einen Schlussbestand in Höhe von 2.225.110,36 € auf. Die aktivierten Vermögensgegenstände teilen sich auf folgende Aufgabenbereiche/ Produkte auf:



Auf dem Bilanzkonto erfolgten Zugänge in Höhe von 694.513,90 €. Die Höhe der Anlagenzugänge liegt deutlich über den Zugangswerten aus den Vorjahren, vgl. Jahresabschlüsse der Stadt Bocholt 2016 bis 2020. Ursächlich hierfür ist die erstmalige Aktivierung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie als Vermögensgegenstand aufgrund einer Empfehlung des FB Revision im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019<sup>54</sup>. Für die Bewertung der in 2021 neu angeschafften PSA wurde als zulässige Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung eine produktbezogene Gruppenbewertung als Bewertungsvereinfachungsverfahren vorgenommen.

Schutzausrüstung/Kleidung Feuerwehr 2021	119.393,78 €
Schutzausrüstung/Kleidung Rettungsdienst 2021	35.374,45 €
Schutzausrüstung/Kleidung Feuer- und Rettungsdienstakademie 2021	4.746,70 €

<sup>54</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, S. 142ff.

Die Nutzungsdauer für die PSA wurde in diesem Zusammenhang auf 5 Jahre reduziert, um dem tatsächlichen Verschleiß Rechnung zu tragen. Im Zuge der Aktualisierung der städtischen Abschreibungstabelle aus 2018 ist eine entsprechende Anpassung der Nutzungsdauer vorzunehmen.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 wird gem. § 45 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO zutreffend die Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung und die erstmalig angewandte Gruppenbewertung für die persönliche Schutzausrüstung erläutert<sup>55</sup>.

Für die Einsätze der Feuerwehr wurde ein Multicopter („Drohne“) einschließlich Zubehör in Höhe von 21.965,02 € beschafft. Die festgelegte Nutzungsdauer von 7 Jahren orientierte sich im Wesentlichen an dem Zubehörpaket von anteilig rd. 14.000 €, das u. a. eine Zoom-, eine Weitwinkel- und eine Wärmebildkamera beinhaltet.

**B**            **Bilanzierung von Multicoptern („Drohnen“) als Luftfahrzeuge**  
**-40-,**        Bei Multicoptern („Drohnen“) handelt es sich um unbemannte Luftfahrzeuge, für die  
**-24-**            u. a. Betriebsvorschriften der EU („EU-Drohnenverordnung“) und die Luftverkehrsordnung seit 2020 bzw. 2021 gelten. Die aktuelle (verkürzte) NKF-Rahmentabelle des MHKBG mit den Gesamtnutzungsdauern für kommunale Vermögensgegenstände weist unter der Position Fahrzeuge keine Luftfahrzeuge aus. In der Fachliteratur finden sich zu dieser Position jedoch ausführlichere Aufstellungen von Fahrzeugarten mit den jeweiligen Nutzungsdauern; hierunter auch Drehflügler und Hubschrauber. Der für die Einsätze der Feuerwehr beschaffte Multicopter wird nach Abstimmung mit dem FB Finanzen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 auf das Bilanzkonto 075100 Fahrzeuge umgebucht<sup>56</sup>. Eine Ergänzung der städtischen Abschreibungstabelle erfolgt entsprechend.

Ein weiterer größerer Anlagenzugang in Höhe von 35.168,71 € betrifft ebenfalls die Spezialausstattung der Feuerwehr. Im Zuge des Umbaus des Rüstwagens wurde ein hydraulischer Rettungssatz beschafft. Hierbei handelt es um einen Satz aus hydraulischen Rettungsgeräten, die im Einsatzfall insbesondere für das Durchtrennen, Spreizen oder Auseinanderziehen von Bauteilen von Fahrzeugen und Gebäudeteilen benötigt werden, um Unfallopfer zu befreien oder einen Arbeitsraum für den Rettungsdienst zu schaffen. Der hydraulische Rettungssatz beinhaltet im Wesentlichen ein Hydraulik-Aggregat, einen Rettungszylinder, einen Spreizer und ein Schneidgerät. Die festgelegte Nutzungsdauer für den hydraulischen Rettungssatz von 10 Jahren orientiert sich an den Abschreibungszeitraum für den Spreizer bzw. das Schneidgerät. Die Nutzungsdauer für das Aggregat beträgt laut städtischer Abschreibungstabelle 15 Jahre. Im Anlagennachweis für das Bilanzkonto 081400 finden sich einzelne aktivierte Rettungszylinder. Der FB Revision geht davon aus, dass der Austausch von Rettungszylindern als Bestandteil eines hydraulischen Rettungssatzes hingegen als Aufwand gebucht wird.

Prüfseitig wird empfohlen, den hydraulischen Rettungssatz als eigenen Vermögensgegenstand in die städtische Abschreibungstabelle aufzunehmen und in diesem Zusammenhang eine entsprechend den Erfahrungswerten ermittelte Nutzungsdauer festzulegen.

**B**            **Einrichtung neuer Bestandskonten zur Erhöhung der Transparenz**  
**-40-,**        Der Anteil des Fachbereichs Feuerwehr an der zum 31.12.2021 bilanzierten Betriebs-  
**-24-**            und Geschäftsausstattung beträgt 46,8 %. Dies entspricht einem Bilanzwert von 1.041.792,03 €, der sich aus den Teilsummen Feuerwehr (613.019,83 €), Rettungsdienst (236.465,51 €) und FRA Bocholt (192.306,69 €) zusammensetzt. Die Betriebs-

<sup>55</sup> vgl. Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2021, S. 36.

<sup>56</sup> Die bereits in 2017 und 2020 angeschafften Multicoptern werden ebenfalls umgebucht.

und Geschäftsausstattung wird sich mit Blick auf die neue Feuer- und Rettungswache in Stenern und das Projekt Crossfire noch weiter vergrößern. Der FB Revision empfiehlt daher zu prüfen, ob die Einrichtung von neuen Bestandskonten bei dieser Bilanzposition zu Steuerungszwecken und zur Erhöhung der Transparenz förderlich ist.

Die Werte in der Bilanz und im Anhang stimmen mit den Beträgen des Anlagenspiegels überein. Des Weiteren korrespondieren die Werte der Summen- und Saldenliste mit dem Bilanzwert. Planmäßige Abschreibungen erfolgten in Höhe von 1.365.707,08 €. Die Anlagenabgänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung belaufen sich insgesamt auf 8.798,76 €. Sie betreffen u. a. die Übertragung von Vermögensgegenständen auf den ESB im Zuge des zum 01.01.2021 erfolgten Zuständigkeitswechsels für den Aufgabenbereich „Friedhöfe“<sup>57</sup>. Hierzu zählt die Ende 2013 beschaffte Digitalorgel für die Friedhofskapelle mit einem Restbuchwert am 01.01.2021 von 2.431,00 €. Der Kauf der Digitalorgel wurde mit einem Zuschuss der Stadtsparkasse Bocholt gefördert. Der gebildete Sonderposten wurde korrekt in Höhe des Restbuchwertes von 1.787,50 € aufgelöst. Irrtümlich wurde im Anhang zum Jahresabschluss 2021 der Abgang als Verschrottung bezeichnet<sup>58</sup>.

Zur Prüfung der vollständigen Erfassung der Anlagenzugänge erfolgte eine stichprobenartige Durchsicht des Erfolgskontos 543109 „Aufwand für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter“. Die Prüfung ergab, dass die Anschaffungen korrekt als Aufwandsbuchungen erfasst worden sind. Einzige Ausnahme stellt der Erwerb der Software-Lizenz „P&I LOGA“ dar. Diese modular aufgebaute Software für das Personalmanagement wird im Fachbereich 10 eingesetzt. Der ursprünglich auch mit dem FB Revision abgestimmten Verbuchung als Aufwand lag die Annahme zugrunde, dass es sich um die Anschaffung von 1.100 Einzellizenzen handelt. Tatsächlich handelt es sich um eine Einzellizenz für bis zu 1.100 Abrechnungsfälle. Mit Blick auf den weiteren Erwerb von P&I LOGA-Modulen (u. a. Reisekostenabrechnungen<sup>59</sup>) erfolgt nach Abstimmung mit dem FB Finanzen im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 eine Umbuchung auf die Bilanzposition 012100 „Lizenzen“.

### 5.3.4.3 Liquide Mittel

Bilanzposition 2.4	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung
Bilanzsumme	34.439.205,53 €	31.772.683,51 €	-2.666.522,02 €

Nach § 42 Abs. 3 KomHVO sind die Liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz unter der Ziffer 2.4 auszuweisen.

Als liquide Mittel gelten alle Mittel in Form von Bar- und Buchgeld, über die die Stadt Bocholt frei verfügen kann.

Der Kassenbestand (Bargeld) umfasst alle Kassen einschließlich der Hand- und Wechselgeldvorschusskassen und sonstiger Nebenkassen (u.a. Parkscheinautomaten, Frankiermaschine).

Unter Buchgeld versteht man alle bei den Geldinstituten bestehenden Girokonten, Festgeld- und Sparguthaben sowie die Bestände von Treuhandkonten.

<sup>57</sup> s. Beschlussvorlage 225/2020 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2020.

<sup>58</sup> vgl. Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2021, S. 63.

<sup>59</sup> vgl. a. Empfehlung des FB 14 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019, S. 130.

Die einzelnen Bestände der im maßgeblichen Tagesabschluss erfassten Liquiden Mittel sind durch Saldenbestätigungen bzw. Kassenaufnahmeprotokolle zum Bilanzstichtag 31.12.2021 belegt und stimmen mit diesen überein.<sup>60</sup>

Im Übrigen besteht Identität mit den Werten bei dieser Bilanzposition.

Durch Vereinbarung vom 09.12.2008 wurden die beim Kernhaushalt und bei der GWB getrennt geführten Kassen ab dem 01.01.2009 in eine gemeinsame Kasse überführt (Einheitskasse). Aufgrund des Führens der Einheitskasse wurden in der Vergangenheit Guthaben-/Sollzinsen gemäß der Vereinbarung vom 28.01.2010 im Verhältnis des jeweils rechnerischen Anteils des Kassenbestandes der GWB zugeordnet und in Rechnung gestellt. Zusätzlich wurde eine Beteiligung an den Kontoführungsgebühren eingefordert.<sup>61</sup> Aufgrund der geänderten Finanzmarktsituation (Verwarentgelte etc.) war es notwendig, die Kostenverrechnung neu aufzustellen. Folglich wurde mit Datum vom 20.07.2021 eine neue „Vereinbarung zur Kostenverrechnung der Einheitskasse“ mit der GWB getroffen und entsprechend für das Jahr 2021 mit der GWB abgerechnet. Aufgrund eines Formfehlers wurden der GWB 30,44 € zu viel in Rechnung gestellt. Dies gleicht sich letztlich mit nicht in Rechnung gestellten Kontoführungsgebühren in etwa aus. Die Erträge wurden dem Wirtschaftsjahr 2022<sup>62</sup> zugeordnet, obwohl sie verursachungsgemäß dem Jahr 2021 hätten zugerechnet werden müssen.

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2017 wurde das Treuhandvermögen KubAal gebildet. Die Stadt Bocholt bleibt Eigentümerin des Treuhandvermögens und weist dieses in ihrer Bilanz aus. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2021 beschlossen<sup>63</sup>, eine Vereinbarung über einen Liquiditätsvorschuss zwischen der Stadt Bocholt und der SQB in Höhe von 3 Mio. € für 1 Jahr sowie eine Vereinbarung über einen weiteren Zwischenfinanzierungsbedarf von max. weiteren 3 Mio. € über längstens jeweils 3 Monate zu schließen. Hintergrund: Über das Treuhandvermögen müssen Maßnahmen eine gewisse Zeit vorfinanziert werden, da Zuwendungen oder Verkaufserlöse meist erst zu einem späteren Zeitpunkt fließen. Mit dem befristeten Liquiditätsvorschuss sollte verdeutlicht werden, dass es sich nicht um eine Aushebelung der Höhe des beschlossenen Eigenanteils/Budgets von 12,7 Mio. € handelte. Der Liquiditätsvorschuss erfolgte zinsfrei. Die Zinsfreiheit ist (beihilferechtlich) unbedenklich, da es sich um städtische Gelder handelt. Zu zahlende Verwarentgelte wurden hingegen vom Treuhandvermögen übernommen.

Auch hinsichtlich der Buchführung, der geprüften Unterlagen und Abgleiche wurden keine Mängel festgestellt. Die Bestände wurden vollständig erfasst und zum Nennwert bewertet. Das Saldierungsverbot nach § 11 KomHVO wurde beachtet. Damit entsprechen der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis den gesetzlichen Vorschriften.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 40 KomHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 21 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

-	Geldbestände bei den Geldinstituten (einschließlich Girokonto FB Soziales),	26.019.054,33 €
-	Festgelder	0,00 €
-	Hand- und Wechselgeldvorschusskassen	3.777,50 €

<sup>60</sup> Wert der Bocholter Taler werden aktuell nicht erfasst; u. a. weil sie kein gesetzliches (allgemeines) Zahlungsmittel sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Bocholt, Bilanzposition Liquide Mittel verwiesen.

<sup>61</sup> Produktsachkonto 169999.448523.

<sup>62</sup> vgl. Vorgangsnr. 2022030544.

<sup>63</sup> Vorlage 203/201.

-	Bankbestand Bodenfonds	4.045.348,89 €
-	Bankbestand KuBAal Treuhandvermögen	1.699.169,44 €
-	Sonstige liquide Mittel	
	Parkscheinautomaten	0,00 €
	Guthaben Frankiermaschine	5.333,35 €

Endbestand zum 31.12.2021 = 31.772.683,51 €

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Position „Liquide Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung unter „Liquide Mittel“ (Zeile 42) ausgewiesene Betrag stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ aufgeführten Endwert überein.

Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 2.666.522,02 € verringert. Die Gründe für diese Verringerung können den Ausführungen unter „Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen“ in diesem Bericht entnommen werden.

Zum Bestand der liquiden Mittel ist anzumerken, dass nicht der gesamte Betrag Eigenmittel des Kernhaushaltes darstellen. Wegen Führens einer Einheitskasse sind in dem Betrag auch „fremde“ Geldbestände der Sonderhaushalte (= Mandanten GWB, ESB, FB Soziales) enthalten. Der Kernhaushalt fungiert für diese quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz der Kernverwaltung als mittelverwaltende Stelle auszuweisen. Bei einem positiven Kassenbestand der Mandanten werden die Mittel als „Sonstige Verbindlichkeit“ in der Bilanz der Kernverwaltung ausgewiesen. Im umgekehrten Fall, d.h. negativer Kassenbestand werden Forderungen gegenüber den Sonderhaushalten bilanziert.

Für das Jahr 2021 ergibt sich folgende Entwicklung:

	<b>GWB</b>	<b>ESB</b>	<b>FB Soziales</b>
<i>Forderungen</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2020 gegenüber Mandanten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2020 gegenüber Mandanten	1.867.071,69 €	1.035.110,81 €	149.416,12 €
Liquide Mittel der Mandanten zum 31.12.2020	706.130,92 €	-997.658,36€	-52.946,44 €
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2021 s. Anhang Seite 72	2.573.202,61 €	37.452,50 €	96.469,68 €

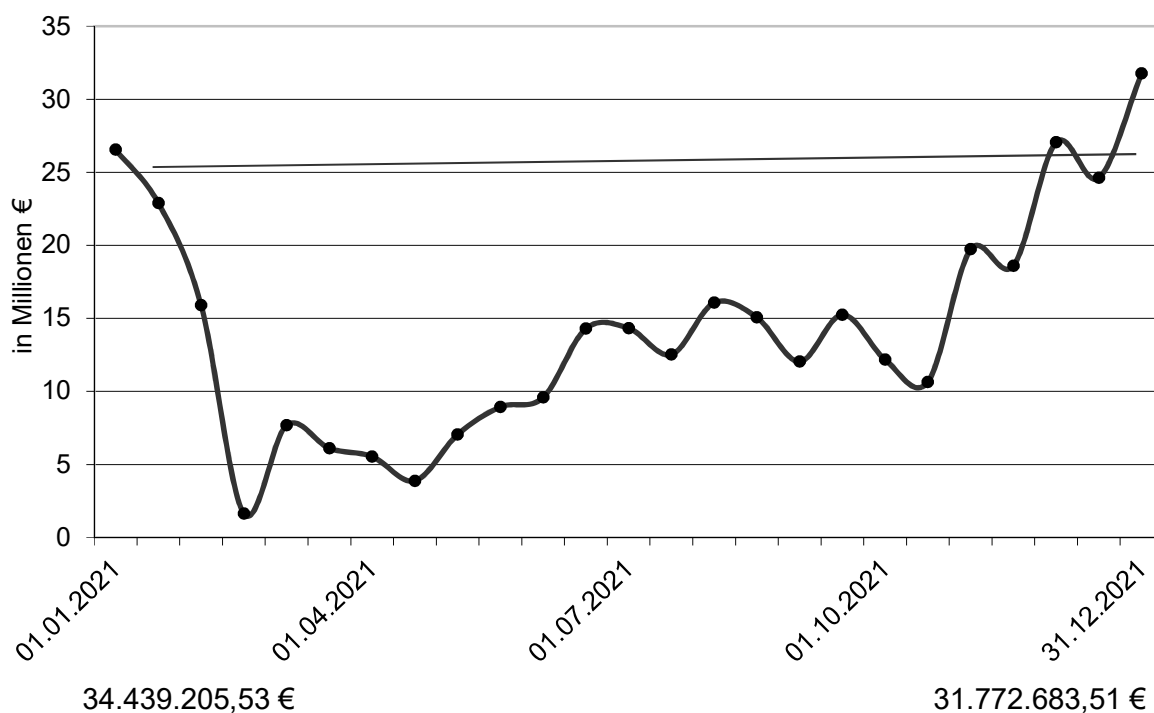
Bei der Betrachtung der Liquidität ist ferner zu berücksichtigen, dass die Summe der liquiden Mittel nicht gänzlich disponibel ist, da hier sowohl noch die Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022 als auch bislang noch nicht verausgabte/weitergeleitete Fremde Finanzmittel enthalten sind. Außerdem stecken in den liquiden Mitteln auch erhaltene Anzahlungen für Investitionen (siehe gleichlautende Bilanzposition Nr. 4.8), die für bestimmte Anlagegüter zu verwenden sind.

Hinsichtlich der zukünftigen Liquidität ist zu bedenken, dass die Gebührenüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen werden, in den nächsten vier Folgejahren gegenüber den Gebührenzahlern auszugleichen sind. Diese Sonderposten belaufen sich zum 31.12.2021 auf ca. 1,2 Mio. €.

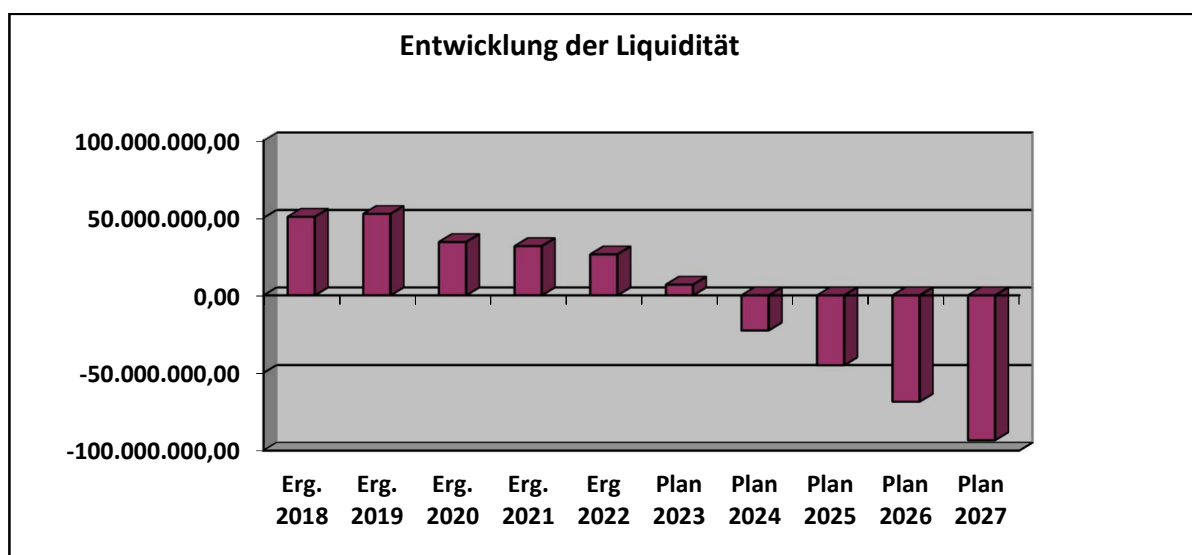
Auf der anderen Seite sind die Wertpapiere des Umlaufvermögens in Höhe von 33 Mio. € jederzeit verfügbar.

Der Ausweis der Liquidität in der Bilanz ist stichtagsbezogen. Im Jahresverlauf ergeben sich hier durchaus größere Schwankungen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:

### Bestand der liquiden Mittel im Jahresverlauf (2021)



Die tatsächliche Entwicklung der Liquidität in den Jahren 2018– 2022 sowie die voraussichtliche künftige Entwicklung bis 2027<sup>64</sup> stellt sich wie folgt dar:



Die Sicherstellung der Liquidität ist eine wichtige Aufgabe der Kommune (§ 75 Abs. 6 GO). Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist der in der Finanzrechnung ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Saldo zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung standen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden konnten. Im Berichtsjahr 2021 war

<sup>64</sup> vgl. Vorwort zum Haushaltsplan 2024 der Stadt Bocholt, Seite 56, „Entwicklung der Liquidität“.

der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv. In Höhe von ca. 12,2 Mio. € (Vorjahr 9,8 Mio. €) standen freie Finanzmittel zur Verfügung.

Zur Analyse der Finanzlage kann auch die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ herangezogen werden. Die Kennzahl zeigt – stichtags- und vergangenheitsbezogen –, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch vorhandene liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden können. Während der Wert 2019 307,77 % und 2020 144,81 % betrug, ist er 2021 auf 391,48 % deutlich angestiegen. Dies, obwohl die liquiden Mittel im Berichtsjahr um 2,7 Mio. € gesunken sind. Gleichzeitig hat sich jedoch auch der Bestand an kurzfristigen Verbindlichkeiten um ca. 17,7 Mio. € verringert, was im Ergebnis zu der positiven Entwicklung dieser Kennzahl geführt hat.

Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, sollte die Kennzahl mindestens 100 % betragen. Dieser Wert wird im Berichtsjahr erreicht. Mit dieser Aussage ist keine Wertung verbunden, da es sich um eine Stichtagsbetrachtung handelt.

Aussagekräftiger ist der dynamische Verschuldungsgrad, weil er mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an in wie vielen Jahren es – unter theoretisch gleichbleibenden Bedingungen – möglich wäre, die Effektivverschuldung aus freien Finanzmitteln zu tilgen (Entschuldungsdauer). Der dynamische Verschuldungsgrad beträgt im Berichtsjahr 19,84 Jahre und hat sich damit gegenüber dem Vorjahreswert von 24,56 Jahre leicht verbessert. Der Wert bedeutet, dass – bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit – die Schulden innerhalb von rund 20 Jahren durch die freien Finanzmittel getilgt werden könnten.

Die Entwicklung der Liquidität zeigt einen erheblichen Verzehr von liquiden Mitteln im mittelfristigen Finanzplan-Zeitraum. Mittelfristig besteht das Risiko eines Liquiditätsengpasses mit der Folge der Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

## Passiva

### 5.3.4.4 Eigenkapital

Bilanzposition 1	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung
Bilanzsumme	341.584.825,11 €	356.518.309,78 €	14.933.484,67 €

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz von Vermögen (Aktivseite der Bilanz) und Schulden (Passivseite der Bilanz). Mit Blick auf die gesetzlich geforderte Stetigkeit der Erfüllung von städtischen Aufgaben im Sinne des § 75 Abs. 1 GO kommt der Erhaltung des Eigenkapitals eine zentrale Bedeutung zu.

Das Eigenkapital wird nach § 42 KomHVO in der Bilanz wie folgt untergliedert:

▪ Allgemeine Rücklage	246.525.607,86 €
▪ Ausgleichsrücklage	91.988.603,15 €
▪ Jahresüberschuss 2021	<u>18.004.098,77 €</u>
<b>Summe Eigenkapital zum 31.12.2020</b>	<b>356.518.309,78 €</b>

### 1.1 Allgemeine Rücklage



Weisen der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus und kann dieser nicht durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, ist der Fehlbetrag durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2021 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-5.049.483,37 €) um 23.053.582,14 € auf 18.004.098,77 €. Die Gründe hierfür sind im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ nachzulesen. Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage war somit im Jahr 2021 nicht erforderlich.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist insgesamt um 3.070.614,10 € gesunken.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen und aus der Wertveränderung von Finanzanlagen direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, somit erfolgsneutral zu buchen.

<b>Allgemeine Rücklage</b>			
<b>Verrechnete Erträge und Aufwendungen</b>			
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Erträge</b>			
- aus Anlagenabgängen	534.973,61 €	400.054,45 €	503.337,97 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Aufwendungen</b>			
- aus Anlagenabgängen	1.137.765,08 €	335.846,36 €	4.375.216,84 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	1.118,79 €	0,00 €	2.030,17 €
<b>Saldo aus der Verrechnung</b>	<b>-603.910,26 €</b>	<b>64.208,09 €</b>	<b>-3.873.909,04 €</b>

Im Bilanzjahr 2021 waren die zu verrechnenden Aufwendungen höher als die Erträge, so dass sich ein negativer Saldo von ca. 3,87 Mio. € ergab. Wesentlich dazu beigetragen haben die durch die Übertragung der Friedhöfe an den ESB erforderlich gewordenen Buchungen. Weitere Ausführungen über die erfolgten Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Über die Verrechnungen speziell nach § 44 Abs. 3 KomHVO in Höhe von -3.873.909,04 € hinaus, erfolgten weitere Verrechnungen aufgrund einmaliger Sachverhalte in Höhe von 803.294,94 €<sup>65</sup>, so dass sich im Saldo eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage von 3.070.614,10 € ergab.

## 1.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden für erhaltene Zuwendungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gebildet, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Entsprechende Sachverhalte hat es im Jahr 2021 nicht gegeben, so dass keine Sonderrücklagen zu bilden waren.

## 1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen (§ 75 Abs. 3 GO). Sie dient als Puffer zum Ausgleich von Fehlbeträgen. Aufgrund der Änderungen durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz

<sup>65</sup> siehe Ausführungen im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

konnten die Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre nachträglich der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Nach Zuführung des Jahresüberschusses 2021 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 109.992,701,92 €.

Im Hinblick auf die Funktion der Ausgleichsrücklage beim Haushaltsausgleich ist diese hohe Ausgleichsrücklage positiv zu bewerten. Ein Haushalt gilt (fiktiv) als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag in der Ergebnisplanung bzw. Ergebnisrechnung durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Solange Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen, ist die Haushaltssatzung nicht genehmigungspflichtig, und es bedarf auch keines Haushaltssicherungskonzeptes. Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage erleichtert den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren.

## **B**

**-40-**

### **Ausgleichsrücklage**

Der Jahresabschluss 2021 weist einen Jahresüberschuss von ca. 18 Mio. € aus. Ein ähnlich positives Ergebnis konnte auch im Folgejahr 2022 erreicht werden, trotz der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und dem Angriffskrieg auf die Ukraine. Nach Zuführung der Jahresüberschüsse 2021 und 2022 in die Ausgleichsrücklage hat diese zum 01.01.2023 einen Bestand von ca. 128 Mio. €.

Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage gibt für die nächsten Jahre Planungssicherheit.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die positiven Jahresergebnisse 2021 und 2022 zum Teil auf die gesetzlichen Bestimmungen nach dem NKF-CIG NRW zurückzuführen sind, wonach coronabedingte bzw. durch den Angriffskrieg auf die Ukraine bedingte Haushaltsbelastungen isoliert und mit einem gleichhohen außerordentlichen Ertrag buchhalterisch neutralisiert werden konnten. Es handelt sich hierbei um eine reine Bilanzierungshilfe, die nicht mit Liquidität verbunden ist.

Nach derzeitigen Prognosen wird die Ausgleichsrücklage aufgrund negativer Jahresergebnisse ab dem Jahr 2023 stetig reduziert werden und im Jahr 2027 - nach aktuellen Einschätzungen - nur noch etwa 20,2 Mio. € betragen.<sup>66</sup>

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Ausgleichsrücklage eine rein buchhalterische Größe ist. Es handelt sich dabei *nicht* um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen, d. h. eine liquide Deckung von finanzwirksamen Aufwendungen ist damit nicht verbunden.

## **1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**

Das Jahresergebnis beträgt 18.004.098,77 €. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit dem Ausweis in der Ergebnisrechnung (Jahresergebnis laut Zeile 26) überein. Weitere Ausführungen über die Prüfung der Ergebnisrechnung finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Folgende Tabelle zeigt die Jahresergebnisse und die Entwicklung von Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage in den Jahren 2018 bis 2021:

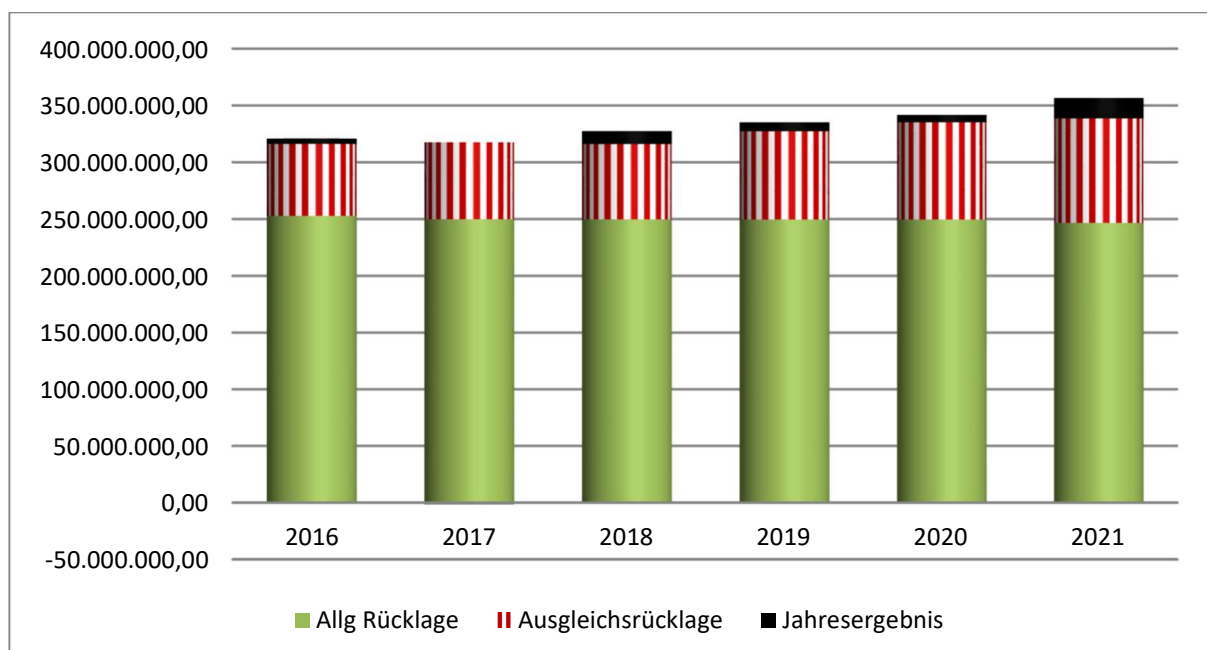
<sup>66</sup> siehe Vorbericht zum Haushalt 2024, S. 25.

<b>Entwicklung des Eigenkapitals (Istwerte)</b>				
	<b>Haushaltsjahre</b>			
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Jahresergebnis	11.397.513,92 €	7.831.853,05 €	6.411.728,69 €	18.004.098,77 €
Höhe zum 31.12.				
- Allgemeine Rücklage	249.697.598,13 €	249.502.776,03 €	249.596.221,96 €	246.525.607,86 €
- Ausgleichsrücklage	66.338.616,40 €	77.745.021,41 €	85.576.874,46 €	91.988.603,15 €
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>327.433.728,45 €</b>	<b>335.079.650,49 €</b>	<b>341.584.825,11 €</b>	<b>356.518.309,78 €</b>

Das positive Jahresergebnis lässt die Ausgleichsrücklage weiter ansteigen. Diese bietet mit dem derzeitigen Bestand für die nächsten Jahre einen gewissen Handlungsspielraum und erleichtert den Haushaltsausgleich.

<b>B</b>		<b>„Ordentliche“ Eigenkapitalquote</b>						
<b>-40-</b>		Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. In den letzten Jahren entwickelte sie sich wie folgt:						
		<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
		43,09 %	42,88 %	42,46 %	43,23 %	43,28 %	43,20 %	43,91 %
		Die Eigenkapitalquote liegt im Berichtsjahr bei 43,91 % und damit leicht über dem Vorjahresniveau von 43,20 %. Im Vergleich mit anderen Kommunen ist sie als „ordentlich“ zu bewerten. Je höher die Quote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer die Abhängigkeit von den Banken.						

Die folgende Tabelle zeigt noch einmal die Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitraum 2016 - 2021 in grafischer Form:



Nach § 95 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang ein Eigenkapital-  
spiegel als Pflichtanlage beizufügen. Der Eigenkapital-  
spiegel stellt die Zusammensetzung,

Veränderung und geplante Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzzeitraum 2020 – 2024 tabellarisch dar.

Der Eigenkapitalspiegel weicht in Form und Darstellung von den Verwaltungsvorschriften zur GO und KomHVO NRW<sup>67</sup> (Ziffer 1 und 1.6.8 i. V. m. Anlage 26) ab. Die wesentlichen Inhalte sind im örtlichen Eigenkapitalspiegel enthalten. Das Muster für den Eigenkapitalspiegel (Anlage 26) weist darüber hinaus nachrichtlich auch die Ergebnisverrechnungen der letzten 3 Vorjahre mit der Allgemeinen- und/oder Ausgleichsrücklage aus. So ist schnell ersichtlich, ob ein eventueller Jahresfehlbetrag ggf. zunächst der Allgemeinen Rücklage zuzuführen ist (siehe § 96 Abs. 1 Satz 3 GO). Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen und Beteiligungen wird ab dem Jahresabschluss 2022 der Eigenkapitalspiegel nach dem vom Ministerium verbindlich vorgegebenen Muster erstellt.

#### 5.3.4.5 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bilanzposition 2.3	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung
Bilanzsumme	2.198.124,17 €	1.235.516,30 €	-962.607,87 €

Die Stadt Bocholt erhebt Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen. Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Kosten durch die Erlöse gedeckt werden. Die Gebührekalkulationen für „Gebührenhaushalte“ können dabei zu Überdeckungen (Überschüsse) oder Unterdeckungen (Fehlbeträge) führen.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG sind die Kommunen verpflichtet, Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen innerhalb der nächsten 4 Jahre in die Gebührekalkulation einzustellen und an die Gebührenzahler zurückzuführen. Um diese Verpflichtung der Kommune zur Verrechnung der Beträge dokumentieren zu können, werden die Mehreinnahmen, die sich aus den Gebührenüberdeckungen ergeben und den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler haben, unter der Bilanzposition „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ erfasst (§ 44 Abs. 6 KomHVO). Für jeden Gebührenhaushalt wird ein gesonderter Sonderposten gebildet, so dass keine Vermengung der Gebührenhaushalte erfolgt. Dies entspricht dem buchhalterischen Grundsatz der Einzelerfassung. Die Kostenüberdeckungen werden bei künftigen Gebührekalkulationen einbezogen, ggf. entstehende Fehlbeträge der Gebührenrechnungen können mit Hilfe der Sonderposten ausgeglichen werden, wodurch eine gewisse Gebührenstabilität erreicht wird. Durch die Auflösung der Sonderposten in den Folgejahren werden die Gebührenzahlungen ihrem eigentlichen Zweck zugeführt; eine Verwendung der überzahlten Gebühren für allgemeine Zwecke wird damit verhindert.

Die zu bildenden Sonderposten ergeben sich dabei nicht unmittelbar aus den Teilergebnisrechnungen. Anders als bei den dort erfassten Aufwendungen und Erträgen wird die Kostenunter- oder überdeckung aufgrund von Kosten und Erlösen erst im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung ermittelt (Kosten- und Leistungsrechnung). Hierbei bleiben bestimmte zu buchende Aufwendungen und Erträge wie z.B. der Aufwand für ausgefallene Forderungen nach den gesetzlichen Vorgaben unberücksichtigt, andere Kosten und Erlöse wiederum wie z.B. kalkulatorische Verzinsungen und Abschreibungen fließen in die Berechnung ein, dürfen aber nicht in den Teilergebnisrechnungen berücksichtigt werden. Als Folge differieren systembedingt Teilergebnisrechnung und Ergebnis der Betriebskostenabrechnung.

<sup>67</sup> siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.

Kostenunterdeckungen *sollen* ebenfalls innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden. Eine verbindliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht, im Gegensatz zu den Regelungen bei Kostenüberdeckungen. Die Unterdeckungen sind auch nicht zu bilanzieren, sondern lediglich im Anhang darzustellen und zu erläutern.

Die Gebührenbereiche Straßenreinigung, Stadtentwässerung und Abfallentsorgung werden im Wirtschaftsplan des ESB erfasst. Seit dem 01.01.2021 liegt die Zuständigkeit für den kostenrechnenden Bereich „Friedhöfe“ ebenfalls beim ESB.

Für den städtischen Kernhaushalt bestehen zum 31.12.2021 Kostenüberdeckungen im Bereich Rettungsdienst in Höhe von insgesamt 1.235.516,30 €. Einen Überblick über die Entwicklung der bestehenden Sonderposten im 4-Jahres-Vergleich zeigt die folgende Tabelle:

	2018	2019	2020	Sonderposten in 2021 <sup>68</sup>	2021
<b>Rettungsdienst</b>	2.186.769,74 €	3.175.077,47 €	2.055.600,15 €	-820.083,85 €	1.235.516,30 €
<b>Friedhöfe, Be- stattungen *</b>	203.772,22 €	139.053,14 €	142.524,02 €	-142.524,02 €	0,00 €

\*) Teilbereiche: Trauerhallen, Umbettungen/Ausgrabungen

### Friedhöfe

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2020<sup>69</sup> wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich „Friedhöfe“ vom FB 33 auf den ESB übertragen. In der Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2021<sup>70</sup> wurden die finanziellen Konsequenzen der Übertragung zum ESB dargelegt.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung waren die Bilanzpositionen der Stadt Bocholt, die den Bereich „Friedhöfe“ betrafen, zum 01.01.2021 in die Bilanz des ESB zu integrieren. Die Übertragung hat sich auf mehrere Bilanzpositionen ausgewirkt, z.B. Grund und Boden, Grünflächen (einschl. Aufwuchs/(Aufbauten), passive Rechnungsabgrenzungsposten, Allgemeine Rücklage sowie Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Da die bilanzielle Umsetzung der Übertragung auf den ESB nicht in Gänze geprüft werden konnte, wurde prüfseitig der Bereich „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ ausgewählt.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich sollten auf Basis des Wertes zum 31.12.2020 (nach Feststellung des Jahresabschlusses) übertragen werden.<sup>71</sup> Gleichzeitig sollte eine Übertragung von liquiden Mitteln in entsprechender Höhe abzüglich der noch offenen Forderungen der Stadt Bocholt im Bereich der Friedhofsgebühren erfolgen.

Die Auflösung/Übertragung des Sonderpostens an den ESB zum 01.01.2021 erfolgte korrekt über das Ertragskonto 438100<sup>72</sup>. Der Sonderposten in Höhe von 142.524,02 € wurde um noch offene Forderungen von 660,79 € bei den Kostenstellen, die den Sonderposten bilden (Trau-

<sup>68</sup> Im Anhang zum Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wird allgemein ein „Abgang“ bei den Sonderposten in Höhe von insgesamt 962.607,87 € ausgewiesen. Betrachtet man dies detaillierter so handelt es sich um eine Inanspruchnahme in Höhe von 820.083,85 € und zum anderen um eine Auflösung wegen Übertragung der Aufgabe „Friedhöfe“ auf den ESB in Höhe von 142.524,02 €.

<sup>69</sup> Vorlage 225/2020.

<sup>70</sup> Vorlage 099/2021.

<sup>71</sup> vgl. Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2021, Vorlage 099/2021.

<sup>72</sup> Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

erhalte und Umbettungen) reduziert, so dass letztlich 141.863,23 € auf den ESB, auch liquiditätsmäßig<sup>73</sup>, übertragen wurden. Sollten künftig Zahlungen auf die offenen Forderungen eingehen, werden diese an den ESB weitergeleitet. Zur Absicherung wurde eine Verbindlichkeit gegenüber dem ESB aus Gebührenaussgleich in Höhe von 660,79 €<sup>74</sup> eingebucht.

### Rettungsdienst

Der Bereich Rettungsdienst umfasst die Endkostenstellen

- Rettungstransporte
- Krankentransporte
- Notarzt und
- Notarzteinsetzfahrzeug.

Im Bilanzjahr 2021 ergab sich bei den Rettungstransporten ein Defizit von 820.083,85 €, das über die Inanspruchnahme des bestehenden Sonderpostens ausgeglichen werden konnte. Der Sonderposten hat sich dadurch auf 1.235.516,30 € reduziert. Die Inanspruchnahme des Sonderpostens wurde buchhalterisch korrekt über das Ertragskonto 438100<sup>75</sup> abgewickelt.

Bei den Krankentransporten ergab sich ein Defizit von 52.577,29 €. Da hier keine Gebührenüberschüsse aus Vorjahren (Sonderposten) mehr bestanden, erhöhte sich die Kostenunterdeckung auf insgesamt 150.151,16 €.

Die positiven Ergebnisse beim Notarzt (24.740,34 €) und dem Notarzteinsetzfahrzeug (64.466,83 €) wurden mit den Kostenunterdeckungen aus Vorjahren verrechnet, so dass weiterhin Kostenunterdeckungen bestehen, die sich aber verringert haben auf insgesamt 555.263,49 € (Notarzt) bzw. 77.071,64 € (Notarzteinsetzfahrzeug), gesamt: 632.335,13 €.

Da Kostenunterdeckungen im Anhang nur nachrichtlich ausgewiesen werden, waren hier keine Buchungen im Finanzsystem vorzunehmen.

### **B** Ausweis der Sonderposten

**-40-** Der Bereich Rettungsdienst umfasst vier kostenrechnende (Teil-)Bereiche:

- Rettungstransporte
- Krankentransporte
- Notarzt
- Notarzteinsetzfahrzeug.

Im Betriebsabrechnungsbogen des FB Feuerwehr werden die Kostenüber- und unterdeckungen für die v. g. Bereiche separat ausgewiesen. Ebenso erfolgen durch den FB Finanzen und Beteiligungen separate Fortschreibungen in einer Überschuss-Defizit-Tabelle. Buchhalterisch und im Jahresabschluss werden die Beträge aller 4 Bereiche *saldiert* im Sonderposten „Rettungsdienst“ (Bilanzposition 233110) ausgewiesen.

Aus Gründen der Transparenz empfiehlt der FB Revision, für jeden der vier Teilbereiche einen separaten Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden, zumal die Entwicklung der einzelnen Bereiche intern ohnehin getrennt nachgehalten wird.

<sup>73</sup> Dem Sonderposten stehen entsprechende Gebührenerträge/-einzahlungen aus Vorjahren gegenüber (Gebührenüberschüsse).

<sup>74</sup> Bilanzkonto 371902.

<sup>75</sup> Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

Zum besseren Verständnis und zwecks Erhöhung des Informationsgrades wäre auch eine Erweiterung der tabellarischen Darstellung der Entwicklung der Sonderposten hilfreich, die die Auflösung der Sonderposten im Rahmen der Gebührenkalkulation, die Zuführung des Gebührenüberschusses aus der Betriebskostenabrechnung in die Sonderposten sowie den Ausgleich von Unterdeckungen (bei vorhandenen Sonderposten) aufschlüsselt, Beispiel:

Vortrag	Gebührenkalkulation	Betriebsabrechnungsbogen (BAB)		Wert	Endkostenstelle
31.12.20xx	Auflösung/ Inanspruchnahme	Zuführung	Ausgleich Unterdeckung	31.12.20xx	

Wie vorstehend bereits ausgeführt, lagen neben den Kostenüberdeckungen, die in der Bilanz als Sonderposten auszuweisen sind, zum Jahresende 2021 Kostenunterdeckungen in Höhe von insgesamt 11.009.047,00 € vor. Die Kostenunterdeckungen dürfen nicht bilanziert werden. Sie sind, sofern sie ausgeglichen werden sollen, im Anhang anzugeben (§ 44 Abs. 6 Satz 2 KomHVO). Dieser gesetzlichen Anforderung wurde seitens der Verwaltung nachgekommen.<sup>76</sup>

Nachfolgend auch für die Unterdeckungsbereiche ein Zeitreihenvergleich für die Jahre 2018 – 2021:

	<b>Bestand 2018 in €</b>	<b>Bestand 2019 in €</b>	<b>Bestand 2020 in €</b>	<b>Bestand 2021 in €</b>
<b>Friedhof (diverse Teilleistungen*)</b>	1.049.995,36	893.349,61	727.948,45	entfällt (ESB)
<b>Notarzt/ Notarztein- satz- fahrzeug</b>	645.080,89	788.825,38	721.542,30 <sup>77</sup>	632.335,13
<b>Krankentransporte</b>	1) <sup>78</sup>	1)	97.573,87 <sup>79</sup>	150.151,16
<b>Musikschule</b>	4.099.864,98	4.275.636,37	4.702.332,15	4.871.893,54
<b>VHS</b>	1.316.219,94	1.343.962,56	1.459.291,00	2.140.941,60
<b>Übergangseinrichtungen</b>	3.565.214,12	2.813.345,04	3.109.878,04	3.213.725,57
<b>gesamt</b>	<b>10.676.375,29</b>	<b>10.115.118,96</b>	<b>10.766.388,80</b>	<b>11.009.047,00</b>

\*) Teilbereiche: Beerdigungen, Nutzungsrechte Gräber, Leichenkammern

<sup>76</sup> siehe Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021, S. 64.

<sup>77</sup> Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 wurde ein Betrag von 580.003,83 € + 99.361,46 € = 679.365,29 € ausgewiesen. Dieser Betrag ist nicht korrekt, tatsächlich hätten 721.542,30 € als Kostenunterdeckung ausgewiesen werden müssen.

<sup>78</sup> Es ergab sich bei den Krankentransporten eine Unterdeckung, die über eine Inanspruchnahme des bestehenden Sonderpostens ausgeglichen werden konnte. Der Bestand des Sonderpostens für den Bereich Krankentransporte wird saldiert im Sonderposten für Gebührenaussgleich, Bereich Rettungsdienst, ausgewiesen. Der Bereich Rettungsdienst umfasst insgesamt 4 Endkostenstellen: Rettungstransporte, Krankentransporte, Notarzt und Notarzteinsetzungsfahrzeuge.

<sup>79</sup> Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 ist ein Betrag von 87.573,87 € ausgewiesen. Dieser Betrag ist nicht korrekt, tatsächlich hätten 97.573,87 € als Kostenunterdeckung ausgewiesen werden müssen. Es handelt sich um einen Tippfehler.

Anmerkungen zur Tabelle:

Bei der VHS ist zu berücksichtigen, dass diese jährlich Landeszuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz erhält (im Jahr 2021 ca. 328 TEuro<sup>80</sup>). Die übrigen o. g. Bereiche hingegen werden nicht subventioniert. Ohne Einbeziehung der Landeszuschüsse ergäbe sich bei der VHS ein höheres Defizit.

Des Weiteren ergab sich nach Ermittlung der Kostenunterdeckung für den Bereich Musikschule noch eine Jahresabschlussbuchung, die den Saldo verändert hat, aber bei der Kostenunterdeckung nicht mehr berücksichtigt wurde. Die Abweichung ist mit 109,25 € geringfügig. Der v. g. Betrag von 4.871.893,54 € ist um 109,25 € zu niedrig angesetzt.

Bei den v. g. Unterdeckungsbereichen handelt es sich um die summierten Unterdeckungsbeiträge aus den letzten 4 Jahren. Davor entstandene Unterdeckungen werden nicht weitergeführt, da Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden sollen (§ 6 Abs. 4 KAG NRW). Ist ein solcher Ausgleich innerhalb dieses Zeitraumes nicht erfolgt oder gewünscht, sind die Beträge nicht fortzuführen (vgl. § 44 Abs. 6 KomHVO).

Aus den im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Unterdeckungen kann nicht die Höhe der *tatsächlichen* Unterdeckung in den einzelnen Jahren abgelesen werden. Beispiel anhand des Bereichs Musikschule:

Tatsächliche Kostenunterdeckung

2017	1.069.692,33 €	} auszuweisende Kostenunterdeckung im Jahresabschluss 2020 =	4.702.332,15 €
2018	1.094.121,99 €		
2019	1.160.910,33 €		
2020	1.377.607,50 €		
2021	1.239.253,72 €	} auszuweisende Kostenunterdeckung im Jahresabschluss 2021 =	4.871.893,54 €
		Anstieg um	169.561,39 €

Im Jahr 2021 betrug die tatsächliche Kostenunterdeckung 1.239.253,72 €. Da immer nur die letzten 4 Jahre zu betrachten sind, zeigt sich beim Ausweis der Kostenunterdeckung im Jahresabschluss für das Jahr 2021 lediglich ein Anstieg von 169.561,39 €.

**B****-VV-,  
-40-****Ausgleich der Kostenunterdeckungen**

Wie in den vergangenen Jahren ergaben sich in den „typischen“ Unterdeckungsbereichen erhebliche Minusbeträge. Ein Ausgleich war bislang verwaltungsseitig und politisch nicht gewollt.

Der Haushalt der Stadt Bocholt steht in den kommenden Jahren vor erheblichen Herausforderungen. Die Entwicklung der ordentlichen Erträge im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen ist im Blick zu halten, um strukturelle Defizite zu vermeiden. Verwaltung und Politik sollten weiter um Konsolidierung bemüht sein, um Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des FB Revision - auch im Zuge der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen - ein strategischer Umgang mit den dauerdefizitären Bereichen und deren Ausgleich zur politischen Diskussion zu stellen.

Für die Prüfung des Sonderpostens sowie der im Anhang ausgewiesenen Kostenunterdeckungen standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

<sup>80</sup> vgl. Produktsachkonto 042141.414100.



- Betriebsabrechnungsbogen 2021 für den Bereich Rettungsdienst [dieser umfasst die Endkostenstellen Rettungstransporte, Krankentransporte, Notarzt und Notarzteinsatzfahrzeug und weist die Beträge für die jeweiligen Endkostenstellen separat aus]
- Tabelle „Überschuss-Defizite 02.2421\_2021“ des FB Finanzen und Beteiligungen [in dieser Tabelle werden die Überschüsse/Defizite der jeweiligen Endkostenstellen von Jahr zu Jahr mit dem Anfangsbestand verrechnet und der Saldo ins nächste Jahr vorgetragen]
- Tabelle „Gesamtaufstellung Gebührenaussgleich 31.12.2021“ des FB Finanzen und Beteiligungen
- Buchungsvolumen Musikschule
- Buchungsvolumen VHS
- Kalkulation des FB Soziales zu den Übergangseinrichtungen

Die Prüfung erstreckte sich auf den Abgleich des Betriebsabrechnungsbogens sowie der weiteren Unterlagen mit der Buchhaltung bzw. dem Wert in der Bilanz zum 31.12.2021. Die Kalkulation der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten<sup>81</sup> im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung war *nicht* Gegenstand der Prüfung. Hinweise auf die Notwendigkeit der Änderung des bilanziellen Ansatzes ergaben sich nicht.

#### 5.3.4.6 Instandhaltungsrückstellungen

Bilanzposition 3.3	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung
Bilanzsumme	398.000 €	7.127.040,10 €	6.729.040,10 €

Rückstellungen sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips. Gem. § 37 Abs. 4 KomHVO sind die Gemeinden verpflichtet, bei einer unterlassenen Instandhaltung von Sachanlagevermögen eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss zu bilden. Ziel des Gesetzgebers ist es, mit dieser Passivierungspflicht den Verfall des kommunalen Vermögens zu verhindern und die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu sichern.

Die Rückstellungen dürfen ausschließlich für Instandhaltungen des Sachanlagevermögens gebildet werden, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, am Infrastrukturvermögen oder an Maschinen und technischen Anlagen. Führt die Instandhaltung zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung des Vermögensgegenstandes, ist die Bildung einer Rückstellung ausgeschlossen. In diesem Fall sind die Aufwendungen als Herstellungskosten gem. § 34 Abs. 3 KomHVO zu aktivieren.

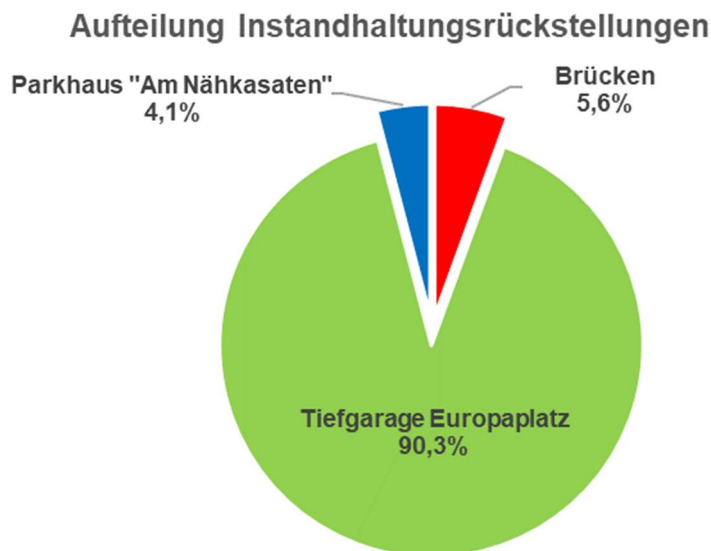
Als weitere Voraussetzung für die Bildung der Instandhaltungsrückstellung muss die Nachholung der unterlassenen Instandsetzung hinreichend konkret beabsichtigt sein. Sie wird als hinreichend konkret angesehen, wenn sie in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt wird<sup>82</sup>. Folglich ist die Instandsetzungsmaßnahme innerhalb von drei Jahren nach dem Abschlussstichtag durchzuführen. Ist eine Instandhaltung hingegen nicht beabsichtigt, so ist unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 6 KomHVO eine außerplanmäßige Abschreibung wegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorzunehmen.

<sup>81</sup> vgl. § 6 Kommunalabgabengesetz.

<sup>82</sup> s. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 3685, Hrsg. MIK NRW.

Hintergrund der Veranschlagung von Rückstellungen ist das Bestreben einer periodengerechten Erfolgsermittlung. Rückstellungen sind Passivposten, mit den künftige Auszahlungen aufwandswirksam bereits im laufenden Haushaltsjahr erfasst werden.

Zum Bilanzstichtag sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen sowohl bei den Brücken als auch der Tiefgarage Europaplatz und dem Parkhaus „Am Nähkasten“ gebildet worden. Den %-ualen Anteil der jeweiligen Positionen zeigt die folgende Grafik:



Die Rückstellungskonten<sup>83</sup> haben sich 2021 wie folgt entwickelt:

Buchwert 01.01.2020 €	Zuführung €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Buchwert 31.12.2021 €	Bilanz- konto
398.000	0,00	0,00	0,00	398.000,00	271101
0,00	6.729.040,10	0,00	0,00	6.729.040,10	271104
<b>398.000,00</b>	<b>6.729.040,10</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.127.040,10</b>	

### Brücken

Die Brückenbauwerke im Verantwortungsbereich der Stadt Bocholt werden regelmäßig von externen Brückenprüfern begutachtet und mit einer Zustandsnote bewertet.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 bestanden Rückstellungen für Brückensanierung in Höhe von 718.133,86 €. Der Hauptanteil entfiel auf 4 Brücken. Im Jahr 2020 zeichnete sich in den weiteren Planungsprozessen ab, dass bei 3 von 4 Brücken Sanierungsmaßnahmen doch nicht ausreichend sein würden. Es wurden daher investive Mittel für Ersatzneubauten benötigt. Da die Rückstellungsgründe damit entfallen waren, wurden die entsprechenden Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst.

Die 4. Brücke wurde im Jahr 2020 fertiggestellt und die Rückstellung in vorhandener Höhe in Anspruch genommen. Im weiteren Verlauf wurde festgestellt, dass Sanierungsarbeiten nicht ausreichen. Auch hier wurde ein Ersatzneubau beauftragt.

<sup>83</sup> 271101 = Brücken

271104 = Sanierung Tiefgarage und Parkhaus „Am Nähkasten“.

Bereits im Bericht für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Bocholt (Seite 77 ff.) wurde die Schwierigkeit der Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen dargestellt und das Erstellen eines Leitfadens empfohlen, um die Entscheidungsfindung zu vereinfachen und einheitliche Entscheidungen zu fördern. Ein solcher Leitfaden wurde zwischenzeitlich vom FB Finanzen und Beteiligungen in Abstimmung mit dem FB Mobilität und Umwelt erstellt.<sup>84</sup> Der FB Revision geht davon aus, dass dieser Leitfaden dazu beitragen kann, künftig die Anzahl der Sachverhalte, in denen im Nachhinein Entscheidungen revidiert werden müssen, zu reduzieren.

Aufgrund der turnusmäßigen Hauptprüfung aller Brücken im Stadtgebiet im Jahr 2020 wurden für zahlreiche Brücken kleinere Rückstellungsbeträge mit einer Gesamtsumme von 398.000 € eingebucht.

Im jetzt zu betrachtenden Bilanzjahr 2021 haben sich keine Bestandsveränderungen ergeben, so dass die Rückstellung für Brücken zum 31.12.2021 weiterhin 398.000 € beträgt.

#### Tiefgarage Europaplatz und Parkhaus „Am Nähkasten“

Bislang erfolgte der Ausweis dieser Gelder unter „Sonstige Rückstellungen“. Bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Bocholt wurde seitens des FB Revision ausgeführt, dass der unter „Sonstige Rückstellungen“ ausgewiesene Betrag für die Sanierung der Tiefgarage und des Parkhauses - bei Vorliegen der Voraussetzungen - zu den Instandhaltungsrückstellungen umzubuchen ist.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2021<sup>85</sup> wurde die Sanierung der Tiefgarage konkret beschlossen. Die Sanierung sollte kurzfristig durchgeführt werden. Entsprechende Mittel wurden bereitgestellt. Der FB Finanzen und Beteiligungen hat daher im Bilanzjahr 2021 nunmehr auch die Umbuchung von den Sonstigen Rückstellungen (§ 37 Abs. 5 KomHVO) zu den Instandhaltungsrückstellungen (§ 37 Abs. 4 KomHVO) vorgenommen

Folgende Beträge wurden beim Konto Sonstige Rückstellungen gebucht bzw. später auf Instandhaltungsrückstellungen umgebucht:

	<u>Tiefgarage</u> <u>Europaplatz</u>	<u>Parkhaus</u> <u>Am Nähkasten</u>	<u>gesamt</u>
Anfangsbestand 01.01.2021	6.831.100,00 €	1.242.942,47 €	8.074.042,47 €
Zuführung 2021		200.000,00 €	
Inanspruchnahme 2021	392.569,80 €	1.152.432,57 € <sup>86</sup>	
<b>Endbestand 31.12.2021</b>	<b>6.438.530,20 €</b>	<b>290.509,90 €</b>	<b>6.729.040,10 €</b>

(= Umbuchung von Sonstige Rückstellungen auf Instandhaltungsrückstellungen)

Bei der Tiefgarage Europaplatz sind im Bilanzjahr nur einige wenige Rechnungen angefallen, überwiegend für Planungsleistungen. Die Rückstellung wurde im Wesentlichen für die Sanierung des Parkhauses in Anspruch genommen. Abgeschlossen wurde diese Sanierung erst im Laufe des Jahres 2022.

<sup>84</sup> vgl. auch Ausführung in Kapitel 5.1 – Erledigung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren.

<sup>85</sup> Vorlage 121/2021.

<sup>86</sup> 1.152.698,57 € abzgl. nachträglicher Korrekturbuchung in Höhe von 266 € = 1.152.432,57 € (Korrektur war erforderlich, da eine Rechnung für das Parkhaus ohne statt mit Steuerschlüssel „VST19“ gebucht wurde. Das Parkhaus gilt nach steuerlicher Einordnung als Betrieb gewerblicher Art („Parkraummanagement“).

290.243,90 € zzgl. nachträglicher Korrekturbuchung 266 € = 290.509,90 €.

Hinweis: Die im Entwurf Jahresabschluss 2021 der Stadt Bocholt unter Bilanzposition 3.4 Sonstige Rückstellungen genannten Beträge in den Erläuterungen zur „Rückstellung Sanierung Tiefgarage/Parkhaus“ berücksichtigen nicht die Korrekturbuchung von 266 €.

Die vorgenommenen Buchungen wurden stichprobenartig geprüft. Grundsätzlich haben sich keine Beanstandungen ergeben. Es wurde allerdings festgestellt, dass im Buchhaltungsprogramm ein falscher Schlussbestand beim Bilanzkonto 281166 Rückstellung Sanierung Tiefgarage und Parkhaus ausgewiesen wird (ca. 6,5 Mio. € statt 0 €), der auch in den Folgejahren 2022 und 2023 als Anfangs-/Endbestand vorgetragen wurde. Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen und Beteiligungen liegt dies daran, dass die Eröffnungsbuchung im Jahr 2021 ohne „Betrieb gewerblicher Art“ (BGA) durchgeführt wurde und die weiteren Buchungen mit BGA. Der (Folge-)Fehler wurde nach Hinweis des FB Revision vom FB Finanzen und Beteiligungen bereits durch entsprechende Gegenbuchungen korrigiert. Dies war allerdings nur für die Zukunft möglich, d.h. ab dem – buchungstechnisch noch nicht abgeschlossenen – Jahr 2023 erfolgen auf dem Bilanzkonto keine Schlussbilanzbuchungen mehr. Da sich auch vor der Korrekturbuchung Anfangs- und Endbestand ausgeglichen haben, der Saldo somit 0 € betrug, ergaben sich keine betragsmäßig fehlerhaften Auswertungen. Daher sind die Angaben im Jahresabschluss 2021 sowie im nachfolgenden Jahresabschluss 2022 korrekt.

Weitere Sachverhalte, die zu einer haushaltsrechtlichen Passivierungspflicht für unterlassene Instandhaltungen führen, sind prüfseitig nicht bekannt. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bittet der FB Finanzen und Beteiligungen die Fachbereiche um Mitteilung von Sachverhalten, für die die Bildung von Rückstellungen, u. a. auch für unterlassende Instandhaltung von Sachanlagen, zu prüfen sind. Verantwortlich für die Übermittlung entsprechender Sachverhalte sind die Fachbereiche, in denen die Aufwendungen für die spätere Instandhaltung anfallen. Weitere, als die vorstehend dargelegten Sachverhalte wurden von den Fachbereichen nicht gemeldet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. im Bereich Straßenbau regelmäßig Zustandsbegehungen erfolgen und im Rahmen der permanenten Inventur der Zustand des Straßenvermögens begutachtet wird. Festgestellte kleinere Mängel werden umgehend durch den ESB behoben, wohingegen durch den FB Mobilität und Umwelt überwiegend investive Maßnahmen umgesetzt werden, für die eine Rückstellungsbildung ausgeschlossen ist.

#### 5.3.4.7 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellungen für zukünftige Zahlungsverpflichtungen

Bilanzposition 3.4	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung
<b>Bilanzsumme gesamt</b>	<b>19.931.085,34 €</b>	<b>13.905.448,47 €</b>	<b>-6.025.636,87 €</b>
davon: <b>Rückstellung für zukünftige Zahlungsverpflichtungen</b> Konto 281100	<b>0,00 €</b>	<b>1.500.426,53</b>	<b>1.500.426,53</b>

Rückstellungen sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips. Nach §§ 88 GO, 37 Abs. 5 KomHVO müssen für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Hintergrund der Veranschlagung solcher Rückstellungen ist das Bestreben einer periodengerechten Erfolgsermittlung. Rückstellungen sind Passivposten, mit denen künftige Auszahlungen aufwandswirksam bereits im Haushaltsjahr erfasst werden.

Die notwendige Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze für Rückstellungen liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinden. Von der Verwaltung wurde diese Grenze auf 10.000 € festgelegt.

Die Rückstellungen für zukünftige Zahlungsverpflichtungen machen einen Anteil von ca. 10,8 % der Sonstigen Rückstellungen aus.

Folgende Sachverhalte liegen den Rückstellungen zu Grunde:

#### Rückforderung des BAMF<sup>87</sup> von gewährten Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Die Schließung von Bildungseinrichtungen während der Corona-Krise betraf auch die Träger der Integrations- und Berufssprachkurse, da die Förderung durch das BAMF grundsätzlich an tatsächlich durchgeführte Unterrichtsstunden gekoppelt ist. Das BAMF hat nur wenige Tage nach Inkrafttreten des „Sozialschutzpakets“ der Bundesregierung den Weg für eine unkomplizierte Unterstützung der betroffenen Träger (z.B. Volkshochschule) geebnet. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist am 28.03.2020 in Kraft getreten. Ab dato konnten alle Kursträger für den Unterbrechungszeitraum Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 % der bisherigen monatlichen Zahlungen erhalten, obwohl ein Fortbetrieb der Kurse nicht möglich war.

Hiervon hat die Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg Gebrauch gemacht und mit Datum vom 08.05.2020 einen Zuschuss nach § 3 SodEG beantragt, der vom BAMF mit Schreiben vom 16.06.2020 bewilligt wurde. Für den Zeitraum 16.03. – 30.09.2020 hat die Stadt Bocholt Zuschüsse in Höhe von 201.216,76 € vom BAMF erhalten.<sup>88</sup> Die Auszahlung erfolgte im Jahr 2020. Ende 2021 hat der FB 21 die Information erhalten, dass das BAMF bis Ende März 2022 die pandemiebedingten SodEG-Leistungen für das Haushaltsjahr 2020 abrechnet und ggf. überzahlte Beträge zurückfordert. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung waren gegeben. Der FB 21 hat die Rückforderung mit einem Betrag von ca. 83.500 € prognostiziert. In gleicher Höhe wurde eine Rückstellung gebucht.

#### *nachrichtlich:*

Der Verwendungsnachweis wurde vom FB 21 im Februar 2022 beim BAMF eingereicht. Da im Laufe des Jahres 2022 kein Rückforderungsbescheid vom BAMF einging, wurde die Rückstellung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2022 wieder aufgelöst, da der Rückstellungsgrund entfallen ist.

#### Ausstehende Rechnungen für geleistete Arbeiten

Im Jahr 2021 wurden Beratungsleistungen im Rahmen der Überlegungen der Ausgliederung/Übertragung des Betriebs der städtischen Parkhäuser/Tiefgaragen und Parkflächen aus steuer-, kommunal- und gesellschaftsrechtlicher Sicht als Grundlage zur Erstellung eines Konzepts zur weiteren Vorgehensweise beim Parkraummanagement in Anspruch genommen. Eine Abrechnung dieser Beratungsleistungen erfolgte bis zum Buchungsschluss des Jahres 2021 nicht, so dass konsequenterweise eine Rückstellung gebildet wurde, die nach Rechnungsstellung im Jahr 2022 wieder aufgelöst wurde.

Grundsätzlich gibt der FB Finanzen und Beteiligungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten den Fachbereichen einen Zeitplan vor, bis zu welchem Termin bestimmte Informationen zu geben sind. Dazu gehört auch, dass mit dem FB Finanzen und Beteiligungen Rücksprache zu halten ist, wenn bis zum Buchungsschluss noch Rechnungen (> 10.000 €) ausstehen, damit die Bildung einer Rückstellung geprüft werden kann.

#### Ausstehende Zahlungen von Zuwendungen im Rahmen des Quartiersmanagements

Quartiersnahe Unterstützungs- und Beratungsangebote werden von verschiedenen Trägern angeboten. Die Angebote/Leistungen der Träger werden von der Stadt Bocholt entsprechend

<sup>87</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

<sup>88</sup> Vorgangsnr. 2020038272.

gefördert. Voraussetzungen für die (Schluss-)Zahlung ist die Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Da von einem Träger der Verwendungsnachweis für das Jahr 2021 erst 2022 eingereicht wurde und bei einem anderen Träger sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises für das Jahr 2020 Fragen ergeben haben, die bis zum Buchungsschluss für das Jahr 2021 nicht geklärt werden konnten, wurden Rückstellungen gebildet.<sup>89</sup> Eine Rückstellung wurde im Jahr 2022 nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises korrekterweise wieder aufgelöst. Die andere Rückstellung in Höhe von 100.000 € besteht aktuell weiterhin. Nach Auskunft des FB Finanzen und Beteiligungen im Januar 2023 liegen seitens des Trägers noch keine festgestellten Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 und 2021 vor. Dies wurde jedoch durch den Verwaltungsvorstand als Voraussetzung für die Auszahlung der Restsumme für das Jahr 2021 abgestimmt und festgelegt. Die Verwaltung befindet sich über den Fortgang der Jahresabschlussarbeiten mit der betreuenden Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft im steten Austausch.

Zu jedem Abschlussstichtag muss erneut sachgerecht abgewogen und objektiv beurteilt werden, ob das Bestehen der Verpflichtung als auch die künftige Inanspruchnahme weiterhin wahrscheinlich ist. Der FB Revision geht davon aus, dass im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2023 die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme anhand des zum Bilanzstichtag vorliegenden Sachverhaltes sorgfältig beurteilt wird. Bei einer erneuten Bilanzierung dieser Rückstellung im Jahresabschluss 2023 sollten die Gründe hierfür seitens des FB Finanzen und Beteiligungen dokumentiert werden; dies insbesondere angesichts der bereits vergangenen Zeit zur Klärung bestehender Fragen zum Verwendungsnachweis 2020 sowie der deutlichen Fristüberschreitung für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2020/2021 durch den Träger.

#### Rückerstattung Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer

Die Höhe der Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuer in Höhe von 6 % wurde aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>90</sup> für verfassungswidrig erklärt. Für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 musste der Gesetzgeber bis zum 31.07.2022 eine Neuregelung treffen. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussarbeiten 2021 stand ein neuer Zinssatz von 1,8 % im Raum. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat eine erhebliche Relevanz für die Stadt Bocholt. Es bestehen Zinsfestsetzungen in nennenswertem Umfang insbesondere bei der Veranlagung der Gewerbesteuer, da sich hier regelmäßig nach der endgültigen Veranlagung zu verzinsende Steuernachzahlungen oder –erstattungen ergeben. Die Verwaltung hat für die Jahre 2019-2021 eine Berechnung auf Basis eines Zinssatzes von 1,8 % (statt bislang 6 %) vorgenommen und so die Höhe der voraussichtlich zu erstattenden Zinsbeträge ermittelt. Aufgrund dieser Berechnung ergab sich ein Rückstellungsbetrag von ca. 1,23 Mio. € ergeben. Auf die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung hat der FB Revision bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2020<sup>91</sup> hingewiesen.

In allen v. g. Sachverhalten erfolgte die Rückstellungsbildung und –buchung im Bilanzjahr 2021 korrekt.

<sup>89</sup> Der Bewilligungsbescheid für das Jahr 2021 an den Träger erging vorläufig. Der endgültige Zuwendungsbescheid und die Restzahlung für das Jahr 2021 soll erst nach Eingang des Verwendungsnachweises für das Jahr 2020 und Prüfung durch den FB Finanzen und Beteiligungen erfolgen.

<sup>90</sup> Beschluss Bundesverfassungsgericht vom 08.07.2021.

<sup>91</sup> Seite 64f.

### 5.3.4.8 Passive Rechnungsabgrenzung, hier: Dachverpachtung

Bilanzposition 5	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung
Bilanzsumme gesamt	20.061.531,66 €	20.210.272,73 €	148.741,07 €
davon: Dachverpachtung Konto 391122	77.031,24 €	0,00	-77.031,24

Bei einer Kommune entstehen vielfältige Geschäftsvorfälle, bei denen die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr kassenwirksam werden, die Erträge und Aufwendungen aber erst dem Folgejahr oder weiteren Folgejahren zuzurechnen sind. Die Gemeinde hat bei solchen Sachverhalten zum Abschlussstichtag eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, um eine periodengerechte Zurechnung der erzielten Erträge und der entstandenen Aufwendungen und damit eine exakte Jahresergebnismittlung sicherzustellen. Es handelt sich bei den Rechnungsabgrenzungsposten nicht um bilanzielle Vermögens- oder Schuldenposten, sondern um bilanzielle Korrekturposten.

Ausgaben werden dabei auf der Aktivseite als aktive Rechnungsabgrenzung angesetzt; Einnahmen auf der Passivseite als passive Rechnungsabgrenzung (§ 43 KomHVO).

Schwerpunktmäßig beschränkte sich die Prüfung auf die Abgrenzung bei der

#### Verpachtung von Dachflächen für Solaranlagen – Bilanzkonto 391122:

Zur Förderung von regenerativen Energien hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.04.2006 die Vermietung von geeigneten kommunalen Dachflächen zum Zweck der Installation von Photovoltaikanlagen beschlossen. Ferner wurde festgelegt, dass die erzielten Einnahmen zweckgebunden für energiesparende Maßnahmen eingesetzt werden sollen.

Die GWB hat sodann mit einem Interessenten, der auf den in Frage kommenden Gebäuden Photovoltaikanlagen installieren wollte, einen entsprechenden Mietvertrag geschlossen. Die Einnahmen aus der Vermietung der Dachflächen werden zunächst bei der GWB gebucht und einmal jährlich nach Abzug des Verwaltungs-/Unterhaltungsaufwandes der GWB an den FB 33 weitergeleitet.

Um die gewünschte Verwendung für energiesparende Maßnahmen sicherzustellen, wurden in der Vergangenheit (noch) nicht verbrauchte Mittel gegen einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgebucht. Auf diese Weise wurden Beträge auf dem Rechnungsabgrenzungsposten angespart. Bei entsprechende Aufwendungen, die durch die angesparten Beträge gedeckt werden sollten, wurde der passive Rechnungsabgrenzungsposten in der jeweiligen Höhe aufgelöst.<sup>92</sup>

Die durch die Stadtverordnetenversammlung gewollte Zweckbestimmung ist nicht ursächlich mit den Einnahmen aus der Verpachtung von Dachflächen verbunden. Die Verpachtungseinnahmen würden auch ohne die gewollte Zweckbindung der Stadtverordnetenversammlung fließen. Die Stadtverordnetenversammlung ist nicht der Zuwendungsgeber. Insofern handelt es sich nicht um einen klassischen konsumtiven Zuschuss, der üblicherweise in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten überführt wird.

<sup>92</sup> z. B. für die Förderung von Lastenfahrrädern; Förderung von Fahrrädern für Menschen mit Handicap/Assistenzbedarf.

Nach Rücksprache mit dem FB Revision wurde daher im Jahresabschluss 2021 die v. g. Buchungspraxis durch den FB Finanzen und Beteiligungen umgestellt. Die Einnahmen aus der Dachverpachtung werden – wie in der Vergangenheit auch - im Zuwendungsjahr als Ertrag gebucht. Soweit die zweckgebundenen Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, werden die Mittel als „Erhaltene Anzahlungen“ auf dem separaten Bilanzkonto 381110 umgebucht und passiviert und bei zweckentsprechender Verwendung in den folgenden Haushaltsjahren ertragswirksam in Anspruch genommen.

Aufgrund der geänderten Buchungsweise wurde der Bestand des passiven Rechnungsabgrenzungsposten Dachverpachtung in Höhe von 77.031,24 € auf das neu eingerichtete Konto „Erhaltene Anzahlungen“, Bilanzkonto 381110, umgebucht. Die im Jahr 2021 von der GWB eingegangenen und nicht verbrauchten Einnahmen aus der Verpachtung von Dachflächen wurden ebenfalls dem neuen Konto zugeführt, so dass das Konto „Erhaltene Anzahlungen“ zum 31.12.2021 mit einem Betrag von 92.598,80 €<sup>93</sup> abschließt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten Dachverpachtung weist dementsprechend keinen Bestand mehr auf.

Im Jahr 2023 wurde von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen<sup>94</sup>, von den angesparten Mitteln 90.000 € für die ökologische Aufwertung der Dachflächen des Lernwerks einzusetzen (Installation Photovoltaikanlage sowie Kiesschicht durch Gründachfliesen).

Die Einnahmen aus der Vermietung der Dachflächen werden von der GWB unter Abzug des dortigen Verwaltungskostenaufwandes (im Jahr 2021 = 940 €) an den FB 33 überwiesen. In diesem Zusammenhang wird auf das Saldierungsverbot nach § 11 Abs. 2 KomHVO hingewiesen. Grundsätzlich sind Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und zu buchen.

### 5.3.5 Anhang

Der Anhang zählt gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KomHVO zu den Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses. Wesentliche Aufgabe des Anhangs ist es, notwendige und sachgerechte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und zu den Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung der Gemeinde vorzunehmen. Dies gilt vor allem für Sachverhalte, die nicht in den übrigen Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses gesondert dargestellt werden. Dem Anhang kommt insofern eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er stellt das verbindende Glied zwischen den übrigen Bestandteilen dar. Dies trägt dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Die Angaben und Erläuterungen sind so abzufassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können. Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

§ 45 Abs. 1 KomHVO begründet zunächst allgemeine Erläuterungspflichten, denen der Anhang des Jahresabschlusses 2021 auch genügt.

Die wesentlichen Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegeben und sind zutreffend.<sup>95</sup>

---

<sup>93</sup> vgl. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021, Erläuterungen im Anhang zur Bilanzposition 4.8, Seite 72f.

<sup>94</sup> Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2023, Vorlage 97/2023.

<sup>95</sup> siehe Seite 35 f im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021.



Der Bestand an persönlicher Schutzausrüstung für den Bereich Brandschutz und Rettungsdienst wurde auf Anregung des FB Revision<sup>96</sup> erstmals aktiviert. Auf die vorgenommene Gruppenbewertung als Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung wurde hingewiesen.

Die Anpassung der Jubiläumszuwendungen erfolgt im 2-Jahres-Rhythmus. Hintergrund: Mit Inkrafttreten der Dienstanweisung „Lebensphasenorientiertes Arbeiten“ der Stadt Bocholt (DA LOA) zum 01.02.2020 wurden die tariflich bzw. gesetzlich festgeschriebenen Zuwendungen um zusätzliche freiwillige Zahlungen der Stadt Bocholt ergänzt. Diese zusätzlichen Zuwendungen wurden erstmals im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt und haben zu einer Erhöhung der Rückstellung für Jubiläumszuwendungen um 133.800 € geführt.

Diese hohe Zuführung ist bedingt durch die neue DA LOA und daher einmalig. Grundsätzlich ergaben sich bei der Rückstellungsbildung für Jubiläumszuwendungen in den vergangenen Jahren eher geringfügige Schwankungen (< 1.000 €). Um den relativ hohen Ermittlungs-/Verwaltungsaufwand für die FB 10 und 40 zu minimieren hat sich der FB Revision aus Gründen der Verwaltungsökonomie damit einverstanden erklärt, dass die Rückstellungshöhe nur alle 2 Jahre neu berechnet wird. In den Jahren dazwischen erfolgt eine Anpassung um einen Schätzwert, der sich aus dem Zuführungs- bzw. Auflösungswert der Rückstellung aus dem Vorjahr ergibt. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020, S. 65f wird verwiesen.

Auf diese geänderte Vorgehensweise/Bewertungsvereinfachung wird ab dem Jahresabschluss 2022 im Anhang unter der Überschrift „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ seitens der Verwaltung hingewiesen. Die Erwähnung (erst) ab dem Jahresabschluss 2022 wurde vorab mit dem FB Revision abgesprochen.

## **B** Zuschreibungen

**-40-** Zuschreibungen bei Wegfall der Gründe für eine Wertminderung eines Vermögensgegenstandes werden - entgegen dem Wortlaut aus § 36 Abs. 9 KomHVO - auch im Umlaufvermögen vorgenommen. Die Rechtslage ist hier nicht eindeutig. Einige Kommentare<sup>97</sup> gehen vom reinen Wortlaut der Vorschrift aus und halten Zuschreibungen nur bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens für erlaubt, andere<sup>98</sup> sehen hier eine Regelungslücke und greifen daher auf das Handelsrecht als Referenzmodell zurück, welches ein Zuschreibungsgebot auch im Umlaufvermögen vorsieht. Die Verwaltung hat sich der letztgenannten Auffassung angeschlossen. Da sich diese Vorgehensweise nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der KomHVO ergibt und unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, wird empfohlen<sup>99</sup>, klarstellend bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben, dass Zuschreibungen (auch) im Umlaufvermögen vorgenommen werden.

Des Weiteren sollte bei der nächsten Überarbeitung der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung (Ziffer 17) diese Handlungsweise entsprechend eindeutig formuliert werden.

<sup>96</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, S. 56, 142 ff.

<sup>97</sup> Handreichung des MHKBBG, 7. Auflage, zu § 35 GemHVO, S. 3136 ff.

<sup>98</sup> Kommentar „Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen“ der GPA NRW zu § 36 Abs. 9 KomHVO, Stand: November 2019.

<sup>99</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2018, S. 77 f sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, S. 97. sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2020, S. 68.

**B  
-40-**

**Angabe der Methode der Bewertung der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Der FB Revision wiederholt seine Anregung im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020<sup>100</sup>, unter der Überschrift „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ auch die Methode der Bewertung der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen anzugeben (z.B. Ertragswertmethode, Substanzwertmethode, Eigenkapitalspiegelmethode). Bei der Bilanzposition „1.3.3 Sondervermögen“ wird dargelegt, dass die Sondervermögen von ESB und GWB nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet wurden. Bei den Bilanzpositionen „1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „1.3.2 Beteiligungen“ wird die im Zuge der Eröffnungsbilanz angewandte Bewertungsmethode nicht angegeben. Aus Sicht des FB Revision bietet es sich an, die Ausführungen an zentrale Stelle unter der Überschrift „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ um diese Informationen zu ergänzen.

Zu den Positionen der Ergebnisrechnung<sup>101</sup> sowie den wesentlichen Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Finanzrechnung)<sup>102</sup> im Haushaltsjahr 2021 wurden hinreichende Erläuterungen gegeben.

Vereinfachungsregeln (wie z.B. Behandlung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern, Gruppenbewertungen, permanente Inventur beim Straßenvermögen) wurden bereits unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben. Schätzungen kamen nicht zur Anwendung.<sup>103</sup>

Im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Anhangs hat der Gesetzgeber in § 45 Abs. 2 S. 1 KomHVO konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine enumerative Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleistet sollen, dass der Anhang seine ihm zugeordnete gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Danach sind im Anhang folgende Angaben aufzunehmen:

		Erläuterungen hierzu im Entwurf Jahresabschluss 2021 auf
Nr. 1	Angaben über besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt	Seite 76, 77
Nr. 2	Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals	Seite 77
Nr. 3	Angaben über Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden	Seite 77, 36
Nr. 4	Angaben über die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages	Seite 77, 107, 66

<sup>100</sup> vgl. Seite 68.

<sup>101</sup> siehe Seite 79 ff im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021.

<sup>102</sup> siehe Seite 94 ff im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021.

<sup>103</sup> siehe Seite 76 im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021.

Nr. 5	Angaben über die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt	Seite 77, 106, 67
Nr. 6	Angaben über Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen	Seite 77
Nr. 7	Angaben über noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen	Seite 78
Nr. 8	Angaben bei Fremdwährungen über den Kurs der Währungsumrechnung	Seite 77
Nr. 9	Angaben über die Verpflichtungen aus Leasingverträgen	Seite 78
Nr. 10	Angaben von Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch handelt	Seite 123
Nr. 11	Diverse Angaben bei der Anwendung des § 35 a KomHVO (= Bildung von Bewertungseinheiten) <sup>104</sup>	entfällt

Der Anhang des Jahresabschlusses 2021 enthält nach Einschätzung des FB Revision alle Sachverhalte, die gem. § 45 Abs. 2 S. 1 KomHVO gesondert anzugeben und zu erläutern sind.

zu Nr. 4:

Es wurden Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 7.127.040,10 € gebildet. Davon entfallen auf

Brücken	398.000,00 €.
Tiefgarage Europaplatz	6.438.530,20 €
Parkhaus am Nähkasten	290.509,90 €.

Die Formulierung auf Seite 77 („7.127.040,10 € für Brücken“) ist irreführend. Der Rückstellungsspiegel auf Seite 107 schafft hier jedoch Klarheit.

Weitere Sachverhalte, die zu einer haushaltsrechtlichen Passivierungspflicht für unterlassene Instandhaltungen führen, sind prüfseitig nicht bekannt.

zu Nr. 5:

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.07.2021<sup>105</sup> ist eine Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit bisher jährlich 6 % gem. § 233a AO a.F. ab dem 01.01.2014 der Höhe nach verfassungswidrig. Für Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2019 ist der Zinssatz rückwirkend auf 1,8 % pro Jahr zu senken.<sup>106</sup> In Abstimmung mit dem FB Revision anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 wurde für eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen von erhaltenen Nachzahlungszinsen im Rahmen der Gewerbesteueranlagung eine Rückstellung in Höhe von

Haushaltsjahr 2019	330.537,55 €
Haushaltsjahr 2020	268.927,40 €
Haushaltsjahr 2021	628.461,58 €
Summe	1.227.926,53 €

zum 31.12.2021 gebildet. Die Verbuchung erfolgte auf dem Bilanzkonto 281100 „Sonstige Rückstellungen“.

<sup>104</sup> Kreditaufnahmen in Fremdwährung sind nur in Verbindung mit Währungssicherungsgeschäften zulässig (§ 86 Abs. 1 Satz 4 GO).

<sup>105</sup> Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17.

<sup>106</sup> s. Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung („Zinsanpassungsgesetz“) vom 12.07.2022.

zu Nr. 6:

Die im Anlagenspiegel für das Bilanzjahr 2021 ausgewiesene Abschreibungssumme in Höhe von 11.474.865,39 € stimmt mit dem Betrag für bilanzielle Abschreibungen in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 14) überein.

zu Nr. 10:

Seit dem 2. NKFVG<sup>107</sup> sind die unter Nr. 10 geforderten Angaben zu den bestehenden Beteiligungen zu machen. Eine entsprechende tabellarische Aufstellung der Beteiligungen, an denen die Stadt mindestens 20 % der Anteile hält, wurde dem Anhang auf Seite 123 beigefügt.

**B** Vollständigkeit der Angaben nach § 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO

-40-

Nach § 271 Abs. 1 HGB wird eine Beteiligung vermutet, wenn die Anteile an dem Unternehmen insgesamt 20 % des Nennkapitals dieses Unternehmens oder 20 % der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten. Hinsichtlich der Berechnung wird auf § 16 Abs. 2 und 4 Aktiengesetz verwiesen. Eine Auflistung (nur) der Beteiligungen, an denen die Stadt (unmittelbar) mindestens 20 % der Anteile hält, ist nicht vollständig. Es sind weitere Unternehmen aufzunehmen, sofern über die Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen der Wert von 20 % überschritten wird (z. B. Stadtmarketing Bocholt VerwaltungsGmbH, Stadtquartiere Bocholt GmbH).

Dies wurde bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 seitens des FB Revision angemerkt. Der FB Finanzen und Beteiligungen sieht in der Auflistung weiterer, mittelbarer Beteiligungen eine Überfrachtung des Jahresabschlusses. Der zusätzliche Informationsgewinn sei nicht so hoch, als dass dies zu Lasten der Lesbarkeit des Jahresabschlusses gehen sollte. Die weiteren Beteiligungsverhältnisse könnten dem (freiwillig erstellten) Beteiligungsbericht entnommen werden.

Aus Sicht des FB Revision ist ein Verweis auf den jeweiligen Beteiligungsbericht nicht möglich, da der Beteiligungsbericht zeitlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses erstellt wird. Im Übrigen wären nur wenige (mittelbare) Beteiligungen zusätzlich aufzunehmen, die aus Sicht des FB Revision keine Verschlechterung der Lesbarkeit des Jahresabschlusses bewirken.

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Anhang bei der Bilanzposition „1.3.2 Beteiligungen“ im Hinblick auf „Stadtmarketing Bocholt“ und „Regionale 2016“ veraltete Werte angegeben werden. Der Wert der Beteiligung „Stadtmarketing Bocholt“ beträgt 374.721,02 € (statt 374.251,02 €). Der Wert der „Regionale 2016“ beträgt 0 € (statt 500 €). Die Gesellschaft „Regionale 2016 Agentur GmbH“ wurde im Jahr 2019 liquidiert. Die Stammeinlage wurde der Stadt Bocholt zurückgezahlt. Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen und Beteiligungen wurden im Anhang versehentlich alte Werte ausgewiesen. Es handelt sich lediglich um eine falsche Darstellung; die Buchungen in FinanzPlus sowie der Ausweis in den Anlagennachweisen und im Anlagenspiegel sind korrekt erfolgt.

Entsprechend § 45 Abs. 2 S. 2 KomHVO erfolgte im Anhang der Hinweis auf den Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW. Die Stadt Bocholt hat einen solchen Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2017 – 2021 erstellt. Der Gleichstellungsplan wurde am 05.04.2017 von der Stadtverordnetenversammlung (siehe Vorlage 26/2017) beschlossen.

<sup>107</sup> 2. NKFVG vom 18.12.2018 und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften; Inkrafttreten überwiegend am 01.01.2019.

Des Weiteren sind nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHVO Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen sowie zu allen Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in den Anhang aufzunehmen. Die wichtigsten Angaben hierzu finden sich im Entwurf des Jahresabschlusses auf den Seiten 78 und 101f. Aus den im Buchhaltungsprogramm angelegten Aufträge mit einer (anteiligen) Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ergibt sich eine Gesamtsumme von rd. 4 Mio. € für künftige finanzielle Verpflichtungen. Darüber hinaus verweist der Anhang auf ein mögliches, aber nicht sicheres finanzielles Risiko für die Stadt Bocholt aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen Rechtsgeschäften zwischen der Stadt Bocholt und der 100%igen Tochtergesellschaft Ewibo mbH. Der Ewibo mbH wurde im Sommer/Herbst 2022 ein Arrestbeschluss des AG Bielefeld zugestellt. Dieser ordnete einen Vermögensarrest in Höhe von ca. 7,1 Mio. € in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Ewibo mbH an.<sup>108</sup>

Zudem sind nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHVO weitere wichtige Angaben gesondert aufzuführen und zu erläutern, soweit sie nach den Vorschriften der GO oder der KomHVO für den Anhang vorgesehen sind. Weitere wichtige Pflichtangaben im Sinne dieser Vorschrift sind:

KomHVO:		Erläuterungen hierzu im Entwurf Jahresabschluss 2021 auf
§ 22 Abs. 4	Angabe der Ermächtigungsübertragungen	Seite 108 f sowie in der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung sowie den Teilrechnungen
§ 33a Abs.1	Angabe zum Bilanzposten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“	Seite 37
§ 36 Abs. 6, 7	Angabe über außerplanmäßige Abschreibungen und deren Grund	Seite 76
§ 36 Abs. 9	Angaben über Zuschreibungen und der Grund der Wertsteigerung	Seite 76
§ 38 Abs. 2	Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen, sofern die Kommune von der Befreiung zur Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts Gebrauch macht	entfällt
§ 42 Abs. 5	Erläuterungen zu Bilanzposten, die zwischen zwei Jahresabschlüssen nicht vergleichbar sind	Seite 76
§ 42 Abs. 6	Angaben über neue Bilanzposten	Seite 76
§ 42 Abs. 7	Angaben über die Zusammenfassung von Bilanzposten, Angaben über die Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten	Seite 76
§ 44 Abs. 3	Angabe über die Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertänderungen von Finanzanlagen mit der allgemeinen Rücklage	Seite 76, 60
§ 44 Abs. 6	Angaben von Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen	Seite 76, 64

<sup>108</sup> vgl. Beschlussvorlage 346/2022 für die nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022.

GO NRW:		
§ 95 Abs. 3	Diverse Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands sowie den Ratsmitgliedern	Seite 117 ff

Sachverhalte, die im Bilanzjahr 2021 eine außerplanmäßige Abschreibung oder eine Zuschreibung nach § 36 Abs. 9 KomHVO ggf. erforderlich machten, sind – sofern bekannt geworden<sup>109</sup> – unterjährig geprüft worden. Weitere Sachverhalte sind prüfseitig nicht bekannt.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind des Weiteren die mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO aufgrund des Abgangs/der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder von Wertveränderungen bei Finanzanlagen vorgenommenen Verrechnungen sowie die Auswirkungen der dadurch bedingten Veränderung der Allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals.

Die vorgenommenen Verrechnungen wurden stichprobenartig vom FB Revision geprüft. Das Ergebnis und weitere Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

Die Regelung in § 95 Abs. 3 GO ist § 285 Nr. 10 HGB nachgebildet worden. Die vorgeschriebenen Angaben ermöglichen Dritten, Verflechtungen von Verwaltungsvorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und damit mögliche Interessenskonflikte, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind, zu erkennen. Der vorgelegte Anhang enthält die Pflichtangaben.

Dem Anhang wurden gem. § 45 Abs. 3 KomHVO der Anlagen-, der Forderungs-, der Verbindlichkeiten- und der Eigenkapitalspiegel sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen als Pflichtanlagen beigelegt. Die Spiegel entsprechen grundsätzlich im Aufbau – mit Ausnahme des Eigenkapitalspiegels – und Inhalt der auf Grundlage der Bestimmungen der KomHVO vom Ministerium<sup>110</sup> verbindlich vorgegebenen Muster. Die Werte stimmen mit den Werten der Bilanz zum 31.12.2021 überein.

Im Verbindlichkeitspiegel war im Vorjahr ein Betrag von 26.600,87 € als Kreditverbindlichkeit für Investitionen vom Land ausgewiesen (Ziffer 2.4.2). Dieser Betrag wurde im Bilanzjahr den Kreditverbindlichkeiten „vom sonstigen öffentlichen Bereich“ zugeordnet (Ziffer 2.4.5), da die alten Landesdarlehen von der NRW.Bank übernommen wurden.

Der Eigenkapitalspiegel weicht in Form und Darstellung von den Verwaltungsvorschriften zur GO und KomHVO NRW<sup>111</sup> (Ziffer 1 und 1.6.8 i. V. m. Anlage 26) ab. Die wesentlichen Inhalte sind im örtlichen Eigenkapitalspiegel enthalten. Das Muster für den Eigenkapitalspiegel (Anlage 26) weist darüber hinaus nachrichtlich auch die Ergebnisverrechnungen der letzten 3 Vorjahre mit der Allgemeinen- und/oder Ausgleichsrücklage aus. So ist schnell ersichtlich, ob ein eventueller Jahresfehlbetrag ggf. zunächst der Allgemeinen Rücklage zuzuführen ist (siehe § 96 Abs. 1 Satz 3 GO). Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen und Beteiligungen wird ab dem Jahresabschluss 2022 der Eigenkapitalspiegel nach dem vom Ministerium verbindlich vorgegebenen Muster erstellt.

Ebenso wird dem städtischen Anhang seit dem Jahresabschluss 2011 ein Rückstellungsspiegel als freiwillige Anlage beigelegt. Dieser enthält sämtliche Rückstellungen, die der Finanzbuchhaltung bekannt gegeben wurden. Da keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines

<sup>109</sup> Im Haushaltsjahr 2021 wurden zwei Erbbaurechte verlängert, so dass wegen der Verringerung der entsprechenden Grundstückswerte außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von insgesamt 3.301 € entstanden sind (Inventar-Nr. 02414-3874 Clubheim TC Blau-Weiß-Bocholt, Ratsvorlage 325/2020; Inventar-Nr. 02414-3879 Vereinsheim und Umkleiden FC Olympia, Ratsvorlage 63/2021).

<sup>110</sup> siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.

<sup>111</sup> siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.

Rückstellungsspiegels besteht, unterliegen Aufbau und Inhalt keinerlei Bestimmungen. Der FB Revision begrüßt den zusätzlichen detaillierten Überblick über den Stand und die Veränderungen der einzelnen Rückstellungssachverhalte zum Abschlussstichtag.

Der Ausweis im Rückstellungsspiegel für die „Rückstellung FB 11 VEFS, Industriestammgleis“ ist allerdings nicht korrekt. Die Rückstellung wurde aufgrund einer vorliegenden Rechnung in Höhe von 1.201,90 € in Anspruch genommen und nur in Höhe von 117.250,28 € aufgelöst (gesamt: 118.452,18 €). Die Buchungen im Buchungsprogramm erfolgten hingegen zutreffend auf den entsprechenden Konten.

Nach § 45 Abs. 4 KomHVO müssen Gemeinden, die ausschließlich Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss halten, eine Übersicht sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form beifügen. Diese Verpflichtung trifft für die Stadt Bocholt nicht zu, da sie an Unternehmen<sup>112</sup> beteiligt ist, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die erforderlichen Angaben, insbesondere die nach § 117 Abs. 2 GO, werden durch die Stadt Bocholt sowohl im Gesamtabschluss als auch im Beteiligungsbericht gegeben. Insofern ist der Informationspflicht, auf die § 45 Abs. 4 KomHVO abzielt, Genüge getan.

Nach Prüfung des Anhangs kommt der FB Revision zu dem Ergebnis, dass der Anhang alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen enthält. Er erfüllt somit seine Funktion als ein Bestandteil des Jahresabschlusses 2021, der insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Bocholt vermitteln soll. Die wesentlichen Einflussfaktoren für das Zustandekommen des Jahresergebnisses 2021 sowie die Bestandsveränderungen in der Vermögensrechnung werden nachvollziehbar erläutert.

### 5.3.6 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.<sup>113</sup> Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird, vgl. § 49 KomHVO. Der Lagebericht hat die Aufgabe, ergänzende Informationen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und über künftige Entwicklungen zu geben. Hierzu zählt auch eine Berichterstattung über Chancen und Risiken. Darüber hinaus kommt dem Lagebericht eine zeitliche Ergänzungsfunktion zu, da auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres zu berichten ist (sog. Nachtragsbericht).

Im Lagebericht ist zudem Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Im Gegensatz zu den inhaltlichen Vorgaben des § 49 KomHVO besteht hinsichtlich Form, Aufbau und Umfang des Lageberichts grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Für die Berichterstattung im Lagebericht selbst sind die sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL) zu beachten. Im Hinblick auf die Fülle der wiederzugebenden Informationen sollte der Lagebericht systematisch aufgebaut sein. Die Handreichung für Kommunen enthält hierzu einen Vorschlag<sup>114</sup>, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Aufstellung des Lageberichts von den örtlichen Gegebenheiten und den sachlichen Bedürfnissen der gemeindlichen Berichterstattung bestimmt ist.

<sup>112</sup> z.B. Stadtwerke Bocholt GmbH, Ewibo mbH, TEB mbH.

<sup>113</sup> vgl. § 95 Abs. 2 S. 3 GO i.V. m. § 38 Abs. 2 S. 1 KomHVO.

<sup>114</sup> Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 48 GemHVO, S. 4023.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 der Stadt Bocholt gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Vorbemerkung
- Vermögens- und Kapitalstruktur
- NKF-Kennzahlenset
- Chancen/Risiken und künftige Entwicklung
- Good Governance und Compliance
- Fazit

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Er vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt. Zur Darstellung und Analyse der *haushaltswirtschaftlichen* Gesamtsituation der Stadt Bocholt verwendet die Verwaltung zahlreiche aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung der

- hauswirtschaftliche Gesamtsituation
- Vermögenslage
- Finanzlage
- Ertragslage.

und zeigt die Entwicklung im 3-Jahres-Zeitvergleich (2019 -2021) auf.

Über die voraussichtliche Entwicklung der Stadt Bocholt wurde in ausreichendem Umfang berichtet. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt sind zutreffend dargestellt. Neben einer allgemeinen Analyse der Jahresabschlussdaten werden auch Aussagen zu einer Reihe einzelner Themen getroffen.

Das im Jahr 2019 pilotisierend im FB Finanzen eingeführte Chancen- und Risikomanagement (CRM) bezieht zwischenzeitlich die Kernverwaltung als Gesamtheit mit ein. Das CRM stellt potentielle Chancen und Risiken abseits der Haushaltsplanung dar. Da nur rein finanzwirtschaftliche Aspekte betrachtet werden, besteht eine enge Verbindung zum Haushalt. Die CRM-Berichte sind Teil der vierteljährlichen Controllingberichte und werden der Politik zugeleitet. Die Einführung des CRM wird seitens des FB Revision positiv bewertet.

Für einen umfänglichen Lagebericht ist nach § 49 Satz 3 KomHVO ferner über Vorgänge und Ereignisse von besonderer Bedeutung zu berichten, auch wenn sie nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (sog. Nachtragsberichtspflicht). Dem FB Revision sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten sind und über die hätte berichtet werden müssen.

Bei Fehlen solcher Vorgänge sollte eine in der Praxis übliche Negativerklärung abgegeben werden.<sup>115</sup>

Bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019 wurde die Bedeutung strategischer Ziele und Kennzahlen dargelegt. Da keine signifikanten Änderungen ersichtlich sind, wird an dieser Stelle die damalige Prüfungsbemerkung wiederholt:

---

<sup>115</sup> analog zu DRS 20.114 (Deutsche RechnungslegungsStandards, DRS 20 „Konzernlagebericht“.



**B**  
**-40-**

### **Strategische Ziele und Kennzahlen der Stadt Bocholt**

Nach § 49 S. 5 KomHVO soll der Lagebericht einen Überblick über die produktorientierten Ziele und Kennzahlen vermitteln, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind. Die Notwendigkeit von Zielen und Kennzahlen wird durch weitere Verweise<sup>116</sup> in der KomHVO deutlich. So sollen nach § 4 Abs. 2 KomHVO bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden.

Die Stadt Bocholt hat den nach den seit 2009 geltenden NKF-Regelungen vorgegebenen Prozess der Ziel- und Kennzahlenbildung nur in Grenzen aufgenommen. Für die Bildung operativer (Produkt-)Ziele ist vorab die Festlegung höherrangiger strategischer Ziele notwendig.

Ohne Definition strategischer und operativer Ziele ist eine zielorientierte Steuerung von Ressourcen nicht möglich. Ohne Kennzahlen, welche die wesentlichen Ziele messbar machen, werden Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung nicht deutlich.

Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung.

Bislang fehlt es an einem ganzheitlichen Zielsystem. Strategische Themenfelder<sup>117</sup>, an denen sich die Aktivitäten der Verwaltung ausrichten haben, sind nicht definiert. Der FB Revision empfiehlt, die Festlegung wesentlicher strategischer und operativer Ziele zu forcieren. Dieser Prozess erfordert eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung und Politik. Wie wichtig eine Gesamtstrategie ist, erläutert auch die Kämmerin im Vorwort zum Haushalt 2024 (S.18 f).

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und über welche sonstigen wichtigen Ereignisse des Haushaltsjahres sie berichten möchte. Hierzu zählen u. a. besonders die Aus- und Eingliederung von Aufgaben durch Aufnahme oder Aufgabe einer (nicht) wirtschaftlichen Betätigung, Privatisierungen, Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen und Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass diesen Anforderungen nicht entsprochen wurde.

### **Nachhaltigkeitsbericht**

Die Europäische Kommission hat 2022 die EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beschlossen. Die CSRD erweitert die Anforderungen rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen. In der Nachhaltigkeitsberichterstattung muss beispielsweise auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingegangen werden. Hintergrund ist, dass ökologische und soziale Aspekte auch ökonomische Relevanz für die Unternehmen haben. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt ab dem 01.01.2026; somit bereits für das Geschäftsjahr 2025. Es bleibt abzuwarten, wie die EU-Richtlinie bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt wird.

<sup>116</sup> siehe § 4 Abs. 2 (Teilpläne); § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Vorbericht zum Haushalt); § 10 Abs. 1 (Nachtragshaushalt); § 49 (Lagebericht); § 52 (Gesamtlagebericht).

<sup>117</sup> z. B. Stärkung des Bildungsstandortes, Verbesserung Bürgerservice, Ausbau Digitalisierung, Wohnqualität, Dienstleistungsqualität, Familienzufriedenheit.

<b>B</b> <b>-40-</b>	<p><b>Nachhaltigkeitsbericht</b></p> <p>Der Nachhaltigkeitsbericht als ein Bestandteil des Lageberichts ist für öffentliche Verwaltungen nicht zwingend durch die EU-Richtlinie vorgegeben. Im Lagebericht des Jahresabschlusses 2020 weist die Verwaltung darauf hin, dass „in allen Arbeitsbereichen ... zukünftig auch zunehmend ein geschärfter Blick auf die Nachhaltigkeit zu legen“ ist. Damit trifft die Verwaltung noch keine Aussage darüber, ob und wie sie künftig „den Blick auf die Nachhaltigkeit“ dokumentiert.</p> <p>Nach Auskunft der Kämmerin aus März 2023 wird die Nachhaltigkeitsberichtserstattung als Teil des Public Corporate Governance Kodex<sup>118</sup> betrachtet und im Rahmen des Compliance-Berichtes abgehandelt. Tatsächlich finden sich im Entwurf des Jahresabschlusses 2021 erstmals allgemeine Ausführungen zu „Good Governance und Compliance“. Da die Stelle des Good Governance- und Compliance-Beauftragten erst im Jahr 2021 eingerichtet und besetzt wurde, nehmen die Ausführungen zu diesem Komplex eine untergeordnete Rolle ein. Es ist zu erwarten, dass dem Thema in künftigen Jahresabschlüssen mehr Raum gegeben wird.</p>
-------------------------	--

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle nach § 49 KomHVO vorgeschriebenen Informationen enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen, nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend.

## **5.4 Buchführung und weitere Unterlagen**

### **5.4.1 Finanzbuchhaltung**

#### **5.4.1.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung**

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 GO die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Darüber hinaus muss nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO die Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen dauernd überwacht werden. Im Rahmen dieser Aufgaben wurden im Berichtsjahr 2021 aus sämtlichen Aufgabenbereichen der Finanzbuchhaltung und anderer Fachbereiche anhand von Stichproben Bearbeitungsvorgänge geprüft.

Die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung bei der Stadt Bocholt erfolgt in der Weise, dass die Zahlungsabwicklung umfassend und die Geschäftsbuchhaltung für den Kernhaushalt stichprobenweise geprüft werden. Den Prüfern ist es möglich, die archivierten Belege und tagesbezogenen Abschlüsse (Zeitbücher) im Rahmen ihrer Fachprüfungen jederzeit sachbezogen zu prüfen.

Belegprüfungen im Sinne der GoB werden vom FB Revision außer im Zuge der laufenden Prüfung der Finanzbuchhaltung auch bei allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und der Prüfung von Bauabrechnungen durchgeführt.

Bei der GWB erfolgt die Prüfung der Geschäftsbuchhaltung analog zum Kernhaushalt. Darüber hinaus ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Gegenstand der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die wöchentlich vom ESB vorgelegten Rechnungsbelege werden stichprobenartig geprüft. Auch hier unterliegt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

<sup>118</sup> Standards/Grundsätze zur guten Führung von Unternehmen/Beteiligungen.

### 5.4.1.2 Prüfung der Buchführung

Die stichprobenartige Prüfung der Übernahme der Werte der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Anlagenrechnung des Jahresabschlusses 2020 in das Buchführungssystem 2021 führte zu keinen Beanstandungen.

Die Buchführung hat nach § 28 KomHVO dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt. Diesen Erfordernissen wird entsprochen.

Es ist eine Pflicht jeder Gemeinde, ihre örtliche Finanzbuchhaltung so auszugestalten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gesichert ist und die Verantwortlichen dafür bestimmt sind. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass gemäß § 93 Abs. 4 GO die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

In § 32 KomHVO ist geregelt, dass vom Bürgermeister nähere Vorschriften für die Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen sind. Für die Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen liegen Dienstanweisungen sowie eine Inventurrichtlinie liegen vor. Von der Verwaltung werden diese Vorschriften grundsätzlich beachtet.

### 5.4.1.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss gemäß § 28 Abs. 5 KomHVO sichergestellt werden, dass nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Für diese fachliche Prüfung und die Freigabe vor dem Einsatz des Programms ist bei der Stadt Bocholt laut Dienstanweisung für den Einsatz von Informationstechnologie der jeweilige Fachbereich zuständig, in dessen Bereich das Programm eingesetzt werden soll. Außerdem sind die Programme gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO vor ihrer Anwendung durch den FB Revision zu prüfen. Diese Prüfung wird erst nach der fachlichen Prüfung und Freigabe durch den zuständigen Fachbereich mit einer Unbedenklichkeitsklärung für den Einsatz abgeschlossen.

Für das im Einsatz befindlichen Buchungsprogramm Finanz+ liegt ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vor, welches befristet ist bis zum 27.09.2022. Ein neuer Prüfantrag wurde seitens des Softwareherstellers Dataplan gestellt. Eine Aktualisierung des Zertifikats konnte bis zur Berichterstellung noch nicht erwirkt werden, da aufgrund der Überarbeitung von Prüfkatalogen derzeit keine Prüfungen stattfinden. Der Softwarehersteller hat darauf keinen Einfluss und muss abwarten. Nach aktuellem Stand<sup>119</sup> befindet die (erneute) Zertifizierung seit dem 04.12.2023 in der Prüfung.

Aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKFWG bedürfen nach § 94 Abs. 2 GO Fachprogramme, die der automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft dienen, ab dem 01.01.2021 der Zulassung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW). Nach einem landeseinheitlichen und standardisierten Prüfverfahren werden die eingesetzten Fachprogramme zentral von der GPA NRW auf die Gewährleistung technischer sowie (haushalts-)rechtlicher Anforderungen geprüft. Laut Schreiben der GPA NRW vom 04.01.2021 wurde eine vorläufige Zulassung des Fachprogramms Finanz+ ausgespro-

---

<sup>119</sup> <https://www.data-plan.de/finanz/zertifizierungen.de>

chen, die bis zum Abschluss des ordentlichen Zulassungsverfahrens Gültigkeit hatte. Mit Bescheinigung vom 30.06.2021 hat die GPA NRW das Fachprogramm nunmehr endgültig zugelassen. Die Zulassung ist gültig bis zum 30.06.2026.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass ein bestehendes Testat oder die Zulassung durch die GPA NRW nicht die Gewähr für eine Fehlerlosigkeit darstellt. Im Hinblick auf die Komplexität des Programms kann grundsätzlich jede Änderung des Programmcodes, der Dateistruktur oder der Parameterdateien die Verfahrensabläufe so beeinflussen, dass auch ehemals gültige Verfahrensteile nicht mehr korrekt arbeiten. Daher muss sich die Verwaltung bei jeder Änderung - insbesondere bei einer neuen Programmversion - davon überzeugen, dass das Verfahren in seiner Gesamtheit nach wie vor gültig ist.

Der FB Revision weist darauf hin, dass nach der Rechnungsprüfungsordnung der FB Revision unverzüglich durch die jeweils zuständige Dienststelle über besondere Vorkommnisse bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge zu unterrichten ist. Hierzu zählen insbesondere auch Fehler in der Datenverarbeitung für die Buchführung. Dies gilt auch dann, wenn sie durch den Softwarehersteller oder den städtischen IT-Bereich behoben worden sind. Auf derartige Informationen ist der FB Revision angewiesen, um seinen Prüfaufgaben nachkommen zu können.

#### **5.4.1.4 Anlagenbuchhaltung**

Für die Erfassung sowie die Verwaltung und Kontrolle aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Aktivseite der Bilanz) wird bei der Stadt Bocholt im FB Finanzen und Beteiligungen eine Anlagenbuchhaltung geführt. Sie stellt eine der klassischen Nebenbuchhaltungen in der doppelten Buchführung dar. In ihr werden jegliche Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert aufgenommen und Zu- bzw. Abgänge und Umbuchungen dokumentiert. Außerdem erleichtert eine Anlagenbuchhaltung die Ermittlung der Abschreibungen für die Vielzahl der unterschiedlichen gemeindlichen Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventur zum Abschlussstichtag.

Die vollständige und richtige Übernahme der im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Werte als Anfangsbestände in die Buchführung und Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2021 war auch Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2021. Die stichprobenweise Prüfung hatte keine Beanstandungen zur Folge.

Neben dem Anlagevermögen der Stadt Bocholt werden in der Anlagenbuchhaltung die Sonderposten (z. B. Zuschüsse, Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Beiträge) verwaltet. Auf diese Weise wird bei der Aktivierung von geförderten Anlagegütern die Finanzierung dieser Güter (Passivseite der Bilanz) korrespondierend ermittelt.

#### **5.4.1.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung**

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus den Vorschriften der KomHVO und den nach § 32 Abs. 2 KomHVO zu erlassenen örtlichen Vorschriften. Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.

Die Finanzmittelkonten sind nach § 31 KomHVO am Schluss eines jeden Buchungstages bzw. zu Beginn des folgenden Buchungstages mit den Kontoständen laut Bankauszügen der entsprechenden Banken und den vorhandenen Zahlungsmitteln abzugleichen.

Diese Tagesabschlüsse werden lückenlos durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Tagesabschlüsse den korrekten Bestand an liquiden Mitteln widerspiegeln.

Die durchgängige Prüfung der Tagesabschlüsse sowie die stichprobenartige Überwachung der Zahlungsabwicklung dienen der Wahrung der Kassensicherheit und damit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwicklung der Zahlungsvorgänge sowie der korrekten Führung der Bücher.

Nach § 31 Abs. 2 KomHVO sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen. Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung näher geregelt.

Die Zahlungsabwicklung entspricht nach der Feststellung des FB Revision grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung ist gesichert.

Entsprechend § 93 Abs. 4 GO ist sichergestellt, dass die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln. Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Anordnung liegt dezentral bei den einzelnen Fachbereichen/Einrichtungen. Die Geschäftsbuchhaltung überprüft stichprobenartig die Vorgänge und gibt sie für die Zahlbarmachung frei. Die Zahlungsabwicklung selbst erfolgt durch zwei weitere Bedienstete im Vier-Augen-Prinzip.

Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und sein Stellvertreter sind nicht Angehörige des Bürgermeisters, der Kämmerin, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

Neben der Prüfung der Tagesabschlüsse und der stichprobenartigen Überwachung der Zahlungsabwicklung wurde die Verwaltung der Handvorschüsse geprüft. Handvorschüsse bzw. Einnahme-/Barkassen unterstehen nach der hierfür zu beachtenden Dienstanweisung der Aufsichtspflicht der zuständigen Fachbereichsleitungen bzw. Leiter der Einrichtungen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch die zuständigen verantwortlichen Personen unvermutet zu prüfen. Der FB Revision prüft jährlich, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird. Das war für das Jahr 2021 in nahezu allen Fachbereichen/Einrichtungen der Fall. Fehlende Niederschriften wurden seitens des FB Revision nachgefordert.

#### **5.4.2 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung**

Die Gemeinde hat nach § 91 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Bestandsverzeichnis (Inventar) anzugeben. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage für die gemeindliche Bilanz im zu erstellenden Jahresabschluss.

Die letzte körperliche Inventur erfolgte fristgerecht zum 31.12.2017.

Eine Sonderregelung besteht für das Straßenvermögen. Die Verwaltung hat sich entschieden, zur wirtschaftlichen Durchführung der körperlichen Aufnahme des Straßenvermögens eine permanente Inventur als zulässiges Inventurvereinfachungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt unter Heranziehung des Straßenverzeichnisses eine Aufteilung des Stadtgebietes in fünf Bezirke, wobei die Wirtschaftswege den ersten Bezirk bilden. Die weiteren vier Bezirke werden nach geographischen Gesichtspunkten eingegrenzt und als Quadranten NW, NO, SO und SW bezeichnet. Das folgende Schaubild zeigt die Aufteilung des Stadtgebietes in Quadranten.



Im Zuge der permanenten Inventur werden jährlich nur die Straßen eines Bezirks hinsichtlich ihres Zustandes bewertet. Grundlage hierfür bilden die Aufzeichnungen der regelmäßigen Straßenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden auch die Aufzeichnungen der vergangenen fünf Jahre betrachtet. Sofern die Aufzeichnungen Anhaltspunkte für eine außerordentliche Abnutzung der Straße geben, wird eine zusätzliche visuelle Zustandserfassung vorgenommen. Bei wesentlichen Zustandsänderungen erfolgt eine Anpassung des Zeitwertes und der Nutzungsdauer.

In 2021 wurde die permanente Inventur mit dem Straßenquadranten NO fortgesetzt. Der Quadrant NO wird im Westen durch die Kollbecker Stegge, den Hemdener Weg und die Nordstraße begrenzt; im Süden durch die Oster- und Münsterstraße.

Die Prüfung der Inventurunterlagen im v. g. Quadranten gehörten nicht zu den Prüfungsschwerpunkten.

Entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis genommenen<sup>120</sup> und in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Bocholt bildet die permanente Inventur einen Sonderfall. Sie fällt nicht unter die Inventurrichtlinie, sondern ist in Absprache mit der Inventurleitung in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Aufgrund der Prüfungsbermerkung des FB Revision<sup>121</sup> wurde eine Sonderrichtlinie erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie wurde mit dem FB Revision abgestimmt und den Stadtverordneten in der Sitzung am 14.03.2018 (Vorlage Nr. 50/2018) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

<sup>120</sup> vgl. Vorlage 73/2016.

<sup>121</sup> siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 30.

Festwerte i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO bestehen seit Auflösung des Festwertes für die Verkehrs- und Straßennamensschilder im Jahr 2018 nicht mehr.

Für die Bewertung des Medienbestands der Stadtbibliothek wurde ein auf der Gruppenbewertung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO basierendes Vereinfachungsverfahren angewandt. Die Jahressumme der neu angeschafften Medien (Bücher, Periodika, digitale Medien etc.) wird jeweils zum Stichtag der Schlussbilanz aktiviert und planmäßig über die Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Entsprechend der Anregung des FB Revision<sup>122</sup> hat die Verwaltung in den letzten Jahren den Gesamtwert des Medienbestandes zum Bilanzstichtag bzw. zum Vorjahresstichtag im Anhang angeben.

Im Jahr 2021 wurde die Schutzausrüstung der Feuerwehr/des Rettungsdienstes erstmals bilanziert.<sup>123</sup> Auch hier erfolgt eine Gruppenbewertung und es liegt eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung vor.

### 5.4.3 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden die örtlichen Nutzungsdauern und die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens ausführlich geprüft. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, S. 30 ff wird verwiesen. Aufgrund der positiven Prüfungsfeststellungen fand für den Jahresabschluss 2021 nur eine stichprobenweise Prüfung dieser Thematik statt. Diese Prüfungen führten zu beanstandungsfreien Ergebnissen.

## 5.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Risikomanagementsystems.<sup>124</sup> Es besteht aus gesetzlichen Regelungen und örtlichen Dienstabweisungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten (Steuerungssystem) und Vorgaben zur Überwachung ihrer Einhaltung (Überwachungssystem). Das IKS verfolgt nachstehende allgemeine Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität (Wirksamkeit),
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Eine regelmäßige verwaltungsseitige Prüfung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von Anpassungen des IKS sind erforderlich, um unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die notwendigen Ergänzungen, angezeigten Erweiterungen und kontinuierlichen Verbesserungen der Geschäftsabläufe vorzunehmen.

**B**      **Internes Kontrollsystem**  
**-40-**    **Rechnungslegungsbezogenes IKS**  
 Die Prüfung des IKS erfolgte nur insoweit, als dies für die Prüfungsplanung und die Beurteilung von Fehlerrisiken im Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich war. Grundsätzlich sieht das von der Stadt Bocholt eingerichtete rechnungslegungsbezogene IKS angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Nach den Feststellungen des FB Revision entsprechen

<sup>122</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 91.

<sup>123</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, S. 142 f.

<sup>124</sup> siehe auch Odenthal, Das Interne Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems, Der Gemeindehaushalt 6/2012, S. 127ff.

Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Ein angemessenes, der Größe der Stadt entsprechendes rechnungsrelevantes IKS ist eingerichtet.

Der FB 10 wird flächendeckend ein Prozessregister (Prozesskatalog) erarbeiten, in dem sämtliche Leistungen und Prozesse erfasst werden (ganzheitliches Prozessmanagement). Angereichert wird das Prozessregister um weitere relevante Informationen wie z.B. Fallzahlen, Beteiligte, Verantwortliche etc. Mit der Aufnahme der ersten Prozesse wurde 2023 begonnen.

Ein solches Prozessregister wird vom FB Revision begrüßt. Da zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben einer örtlichen Rechnungsprüfung u. a. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems<sup>125</sup> gehört, wurde gegenüber dem FB 10 angeregt, das Prozessregister um Angaben der Fachbereiche zu bestehenden IKS-Maßnahmen (Status Quo) zu erweitern. Hierdurch können sowohl die Verwaltung als auch die örtliche Rechnungsprüfung einen Überblick darüber erhalten, welche (risikobehafteten) Prozesse bestehen und welche Kontrollaktivitäten/Gegenmaßnahmen existent sind. Der FB 10 hat die Anregung der Revision aufgenommen und wird das Prozessregister um Aspekte des Internen Kontrollsystems erweitern. Im Jahr 2023 erfolgten daher erste Abstimmungen der Revision mit dem FB 10 im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung des Vorhabens. Das IKS ist ein sehr vielschichtiges und komplexes System. Der Aufbau eines funktionierenden IKS erfordert daher eine detaillierte Planung mit entsprechenden organisatorischen und personellen Ressourcen. Dies kann im Rahmen der aktuellen Prozessaufnahme in der erforderlichen Intensität nicht geleistet werden. Dennoch wird durch entsprechende Abfragen das Bewusstsein der Fachbereichsleitungen für das Thema IKS noch einmal geschärft werden.

**B** Internes Kontrollsystem

**-10-** **Fachbereichsbezogenes IKS**

**alle**  
**FBe**

Die Sicherstellung eines funktionierenden IKS ist ein permanenter verwaltungsinterner Prozess in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereichsleitungen. Die Überwachung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von notwendigen Anpassungen von Geschäftsprozessen/Organisationsstrukturen sind hierfür erforderlich. Im Zuge der Erfassung von Prozessen für das geplante Prozessregister durch den FB 10 ist auch eine Abfrage bezüglich einer ersten groben Analyse/Bewertung von relevanten Prozessen durch die Fachbereiche im Hinblick auf mögliche Risiken und deren Auswirkungen geplant. Der FB Revision geht davon aus, dass die eingeforderte Risikoidentifizierung und –beurteilung das Bewusstsein der Fachbereichsleitungen und Beschäftigten für das Thema IKS schärfen und durch die Sensibilisierung ein entsprechender Mehrwert geschaffen wird.

Die Funktionsfähigkeit des aufgaben-/fachbereichsbezogenen IKS wird seitens des FB Revision vorrangig im Rahmen von Fachprüfungen beurteilt. Dem FB Revision waren in 2021 keine Tatsachen bekannt, dass das fachbereichsbezogene IKS innerhalb der Stadtverwaltung nicht grundsätzlich funktioniert.

<sup>125</sup> § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO.



## 5.6 Übertragung der Aufgabe „Friedhöfe“ auf den ESB zum 01.01.2021

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2020<sup>126</sup> wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich „Friedhöfe“ von der Stadt Bocholt (FB 33) auf den ESB übertragen. Für die Übertragung spielten folgende Aspekte eine Rolle:

- Optimierung von Arbeitsprozessen durch Straffung der Zuständigkeit
- Attraktivitätssteigerung des Bocholter Friedhofes Blücherstraße
- Gebühren- und Finanzverantwortung in einer Hand.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung waren die Bilanzpositionen der Stadt Bocholt, die den Bereich „Friedhöfe“ betrafen<sup>127</sup>, in die Bilanz des ESB zu integrieren. In der Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2021<sup>128</sup> wurden die finanziellen Konsequenzen der Übertragung zum ESB dargelegt.

Des Weiteren waren mit der Übertragung der Aufgabe auch organisatorische Veränderungen verbunden, wie z.B. die Änderung der Betriebssatzung des ESB<sup>129</sup>.

## 5.7 Übertragung der Aufgabe „Wasserbau“ auf den ESB zum 01.01.2021

Zum 01.01.2021 erfolgte eine Übertragung der Aufgabenzuständigkeit und Produktverantwortung für das Produkt „Wasserbau“ vom Fachbereich Mobilität und Umwelt auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ESB. Dem Vorschlag des ESB folgend wurde diese organisatorische Entscheidung durch den Bürgermeister und den Stadtbaurat getroffen und in der Baukonferenz am 21.12.2020 mitgeteilt. Im Weiteren wurde in einer Vereinbarung vom 31.05.2021 zwischen der Kämmerin und dem Leiter des ESB die finanztechnische Umsetzung dieser Organisationsentscheidung festgelegt. Anders als bei der Übertragung des Aufgabenbereichs „Friedhof“ auf den ESB<sup>130</sup> und den damit einhergehenden politischen Beschlussfassungen<sup>131</sup> sowie notwendigen Vermögens- und Schuldenübertragungen erfolgte die Aufgabenübertragung „Wasserbau“ lediglich durch die Einrichtung eines neues Produkts 133422 „Wasserbau“ im städtischen Haushalt<sup>132</sup>. Die Produktverantwortung obliegt dem ESB, der für das städtische Produkt als „Fachbereich 34“ handeln soll. Die finanzielle Abwicklung erfolgt weiterhin im städtischen Haushalt über den „Fachbereich 34“. Entsprechend wird in der Betriebssatzung des ESB unverändert die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung als eine im Auftrag anderer Einrichtungen der Stadt Bocholt zu erledigende Aufgabe<sup>133</sup> geführt.

Das städtische Organigramm vom 02.08.2023 weist unter „Eigenbetrieb Entsorgungs- und Servicebetrieb (FB 34), ESB 3“ die Aufgabe Wasserbau aus. Das für das Produkt 133422 Wasserbau tätige Personal sind Beschäftigte des ESB, die ausschließlich im Stellenplan des ESB geführt werden. Teilabordnungen zur Stadt Bocholt sind nicht erfolgt. Die Erstattung der Personalaufwendungen an den ESB erfolgt über die Aufwandskonten „Erstattungen an ESB für Personalaufwand Wasserbau-Planung“ und „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen“.

<sup>126</sup> Vorlage 225/2020.

<sup>127</sup> u.a. Sachanlagevermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sonderposten Gebührenaussgleich, Passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Friedhofsgebühren.

<sup>128</sup> Vorlage 99/2021.

<sup>129</sup> vgl. Vorlage 225/2020.

<sup>130</sup> vgl. Vorlage 225/2020 „Änderung der Betriebssatzung des ESB“, Vorlage 99/2021 „Finanzielle Konsequenzen der Übertragung des Aufgabenbereichs von der Stadt zum ESB“.

<sup>131</sup> vgl. Beschlussvorlagen 225/2020 sowie 99/2021.

<sup>132</sup> ab dem Jahr 2022. Im Jahr 2021 wurde das Produkt 133322 bebucht.

<sup>133</sup> s. § 1 Abs. 2 lit. b der Betriebssatzung für ESB in der Fassung vom 18.11.2020.

Die Vereinbarung vom 31.05.2021 begründet die Notwendigkeit der finanziellen Abwicklung im Kernhaushalt damit, dass der ESB – anders als bei der Aufgabenübertragung „Friedhöfe“ - die mit dieser Aufgabe verbundenen großen Investitionsmaßnahmen ohne Gegenfinanzierungsmöglichkeiten nicht tragen kann. Des Weiteren soll weiterhin der Ausschuss für Umwelt und Grün und nicht der Betriebsausschuss des ESB die entscheidenden Beschlüsse fassen. Die v. g. Vereinbarung verpflichtet die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ESB bezüglich des Produkts „Wasserbau“ die städtischen „Vorgaben bzgl. der Haushaltsplanungen, der Anlagenbuchhaltung, der Beihefte, der Controllingberichte und der Jahresabschlüsse“ einzuhalten. Die neue Produktstruktur der Stadt Bocholt wurde durch die Kämmerin vorab in der Sitzung des Verwaltungsvorstandes am 04.05.2021 vorgestellt.

Im Zuge der technischen Prüfung der Wasserbaumaßnahme „Schöpfwerk Alte Aa“<sup>134</sup> wurde auch die haushaltsrechtliche Abwicklung dieser Maßnahme sowie der Wechsel der Produktverantwortung/Aufgabenzuständigkeit „Wasserbau“ vom Fachbereich Mobilität (FB 33) auf den „Fachbereich“ Eigenbetrieb ESB (FB 34) betrachtet.

Bezüglich der grundsätzlichen haushaltsrechtlichen und organisatorischen Abwicklung des Produkts Wasserbaus ab dem 01.01.2021 über den „Fachbereich 34“ ergaben sich für den FB Revision u. a. folgende rechtliche Bedenken und Fragestellungen:

- Die Personenidentität von Rechnungsersteller (Beschäftigte des ESB) und Feststellungs-/ Anordnungsbefugten beim Rechnungsempfänger (Beschäftigte des ESB im „Fachbereich 34“) ist rechtlich bedenklich.
- Wer trägt im Kernhaushalt die Produkt- und Budgetverantwortung?
- Eine theoretische Differenzierung zwischen Betriebsleitung ESB und „Fachbereichsleitung 34“ erscheint rechtlich fragwürdig und problematisch, z. B. in Bezug auf Haftungsfragen und Fachvorgesetzte.
- Ist eine Anpassung der Satzung des ESB erforderlich?

Die Thematik wurde am 19.02.2024 mit der Kämmerin und der stellvertretenden Fachbereichsleiterin Finanzen und Beteiligungen ausführlich besprochen. Aus Sicht des FB Revision ist das gewählte Konstrukt aus vielerlei Gründen bedenklich. Auch ist ein Überwiegen der Vorteile gegenüber der ursprünglichen organisatorischen Verortung des Produkts „Wasserbau“ beim FB 33 nicht ersichtlich. Daher wurde in der Besprechung eine Neuorganisation im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2025 dringend empfohlen.

Die Bedenken des FB Revision konnten nachvollzogen werden. Seitens des FB Finanzen und Beteiligungen wurde zudem ein nicht unerheblicher Beratungs- und Betreuungsaufwand für die Beschäftigten des ESB eingeräumt. Ursächlich hierfür war, dass der ESB/ der „Fachbereich 34“ zum Zeitpunkt der kurzfristigen Übertragung des Produkts „Wasserbau“ im Dezember 2020 mit den vielfältigen Regelungen und Geschäftsprozessen der Stadt Bocholt sowie mit dem kommunalen Haushaltsrecht nicht vertraut war.

Aufgrund der vom FB Revision aufgeworfenen rechtlichen Bedenken und um hier eine rechtskonforme Lösung zu finden wird auch seitens der Betriebsleitung des ESB eine ergebnisoffene Überprüfung befürwortet. Die haushaltstechnische Abwicklung wurde personalneutral als zusätzliche Aufgabe vom ESB übernommen. Ein hoher Einarbeitungsaufwand für die Kolleginnen und Kollegen der kaufmännischen Abteilung wird seitens des ESB bestätigt.

Es besteht daher Einigkeit darin, die erfolgte Aufgabenübertragung „Wasserbau“ an den „Fachbereich 34“ zeitnah aus rechtlicher und organisatorischer Sicht umfassend zu evaluieren und eine (erneute) Umorganisation in Betracht zu ziehen. Es hat sich gezeigt, dass derart große Organisationsänderungen einer hinreichenden Entscheidungsvorbereitung und einer

<sup>134</sup> Über die Prüfung der Baumaßnahme und ihrer haushaltsrechtlichen Abwicklung wird im Jahresbericht 2022 berichtet.

ausreichenden Vorlaufzeit für die Umsetzung bedürfen. Eine Beteiligung des FB Organisation und Personal sowie der Revision wäre im Dezember 2020 angezeigt gewesen.

Die Kämmerin wird die Thematik kurzfristig in die Verwaltungsvorstandskonferenz einbringen.

**B** **Bedenken hinsichtlich der zum 01.01.2021 erfolgten Übertragung der Aufgabe „Wasserbau“ auf den „Fachbereich 34“**

**-40-,** **Zeitnahe Evaluierung und Entscheidung über eine Neuorganisation**

**-33-**  
**-34-** Aus Sicht des FB Revision ist die Übertragung der Aufgabe „Wasserbau“ mit der Produktverantwortung auf den „Fachbereich 34“ und der finanziellen Abwicklung über den Kernhaushalt aus vielerlei Gründen bedenklich.

Es besteht mit der Verwaltung Einigkeit darüber, dass die erfolgte Aufgabenübertragung aus rechtlicher und organisatorischer Sicht umfassend zu evaluieren und eine (erneute) Umorganisation zum 01.01.2025 in Betracht zu ziehen ist.

Die heute verantwortlichen Personen des FB Finanzen und Beteiligungen sowie des ESB waren an der im Dezember 2020 getroffenen Entscheidung nicht beteiligt.

## 6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Prüfung der von der Gemeinde zu beachtenden rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Gemeindeordnung und die hierzu erlassene Kommunalhaushaltsverordnung - im Rahmen der Jahresabschlussprüfung umfasst auch eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der gesamten Haushaltswirtschaft der Gemeinde des abgelaufenen Haushaltsjahres. In die Prüfung einzubeziehen sind somit nicht nur das Ergebnis der Haushaltswirtschaft laut Jahresabschluss, sondern die gesamten Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Zu prüfen sind demzufolge auch Haushaltssatzung und Haushaltsplan von der Planung bis zur Ausführung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte die Prüfung folgender Bereiche:

### 6.1 Haushaltssatzung

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung berechtigt die Verwaltung der Gemeinde, die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen für die dort ausgewiesenen Zwecke in Anspruch zu nehmen, Verpflichtungen einzugehen und Kredite aufzunehmen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung 2021 wurde mit Schreiben vom 17.12.2020 dem Kreis Borken (Aufsichtsbehörde) angezeigt. Seitens des Kreises Borken wurden keine Bedenken im Rahmen des Anzeigeverfahrens geäußert. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 29.01.2021.

### 6.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist gem. § 79 Abs. 3 GO Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung verbindlich. Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen.

Die stichprobenweise Prüfung des Haushaltsplanes 2021 führte zu dem Ergebnis, dass der Haushaltsplan grundsätzlich alle von der GO geforderten Angaben enthält. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan sowie u. a. die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2021.

Nach § 4 Abs. 2 KomHVO sollen bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden. Der FB Revision hat bereits in früheren Berichten auf die Notwendigkeit eines noch zu erstellenden ganzheitlichen Zielsystems, bestehend aus strategischen und operativen (Produkt-)Zielen und deren Kennzahlen hingewiesen. Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung. Bislang fehlt es an einem ganzheitlichen Zielsystem. Strategische Themenfelder<sup>135</sup>, an denen sich die Aktivitäten der Verwaltung auszurichten haben, sind nicht definiert. Die Festlegung wesentlicher strategischer und operativer Ziele ist zu forcieren. Dieser Prozess erfordert eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung und Politik. Wie wichtig eine Gesamtstrategie ist, erläutert auch die Kämmerin im Vorwort zum Haushalt 2024 (S.18 f).

### 6.3 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Eine Nachtragssatzung wurde im Jahr

<sup>135</sup> z. B. Stärkung des Bildungsstandortes, Verbesserung Bürgerservice, Ausbau Digitalisierung, Wohnqualität, Dienstleistungsqualität, Familienzufriedenheit.

2021 nicht erlassen. Es wurden auch keine Sachverhalte festgestellt, die nach § 81 GO eine Nachtragssatzung erforderlich gemacht hätten.

#### **6.4 Vorläufige Haushaltsführung**

Da die Haushaltssatzung noch nicht bei Beginn des Haushaltsjahres erlassen bzw. bekannt gemacht war, galten die Bestimmungen der §§ 82, 85 Abs. 2 und 86 Abs. 2 GO für die vorläufige Haushaltsführung. Hiernach durfte die Stadt Bocholt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt. Die Haushaltssatzung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 29.01.2021 rechtskräftig.

#### **6.5 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Die Stadt Bocholt hat, wie in § 84 GO vorgeschrieben, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und in den Haushaltsplan einbezogen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Sie ist für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen. Sie ist sowohl im Ergebnisplan und im Finanzplan als auch produktorientiert in jedem Teilplan abgebildet. Bei der Darstellung wurden die empfohlenen Muster des Innenministeriums verwendet.

#### **6.6 Liquidität**

Die Stadt hat gem. § 89 Abs. 1 GO ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung zu jeder Zeit sichergestellt. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) war im Bilanzjahr nicht erforderlich.

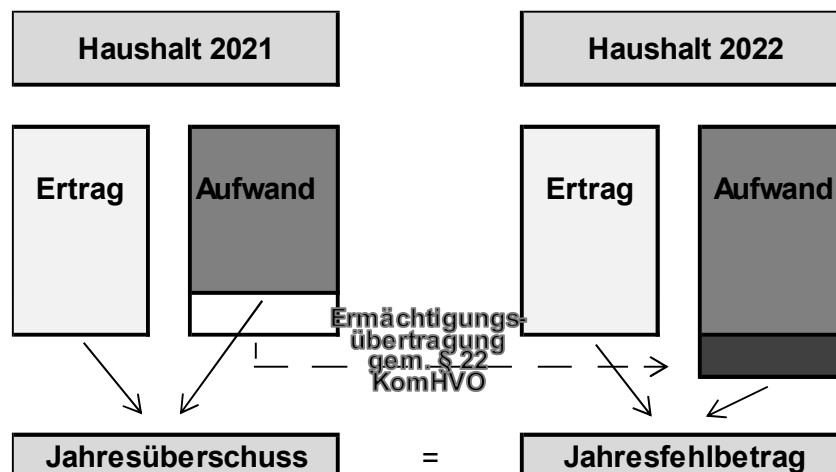
#### **6.7 Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft**

##### **Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO**

Es gilt der Grundsatz, dass die in der Planung veranschlagten, aber nicht verbrauchten Ressourcen und Zahlungsmittel als „eingespart“ gelten und sich damit bezogen auf Aufwendungen und Auszahlungen positiv auf den Jahresabschluss auswirken.

Die Ermächtigungsübertragung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch (Stichwort „Dezemberfieber“) der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen. § 22 KomHVO ist die gesetzliche Grundlage dafür, nicht ausgeschöpfte Planermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Die Übertragungen erlauben somit im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als der Haushaltsplan für diese Periode vorsieht. D. h. sie belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr, wie das nachstehende Schaubild zeigt.

Beispiel: Aufwandsermächtigung

Dies erklärt, warum der Rat als Inhaber des Budgetrechts vor Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen über diese inklusive der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan gem. § 22 Abs. 4 KomHVO in Kenntnis gesetzt werden muss.

Dem Rat wurde daher in der Sitzung am 30.03.2022 die Vorlage 056/2022 über die gebildeten Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022 vorgelegt.

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen wurden vom Bürgermeister mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2014 (Vorlage Nr. 78/2014) festgelegt. Eine Anpassung dieser im Jahr 2014 festgelegten Grundsätze an die neuen Regelungen (§ 22 Abs. 1 KomHVO statt GemHVO) sowie an die geänderten Rahmenbedingungen erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2022 (Vorlage Nr. 55/2022). Die neuen Rahmenbedingungen legen u.a. fest, dass

- bei Beantragung/Genehmigung von Ermächtigungsübertragungen ein entsprechender Auftrag in der Finanzsoftware anzulegen ist und die Mittel nur für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen
- konsumtive Ermächtigungsübertragungen nur einmalig erfolgen (bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres). Eine erneute Übertragung ist nicht möglich.
- investive Auszahlungsermächtigungen nur übertragen werden können, wenn mit der Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr begonnen wurde. Nicht begonnene Maßnahmen sind im Rahmen der Haushaltsplanung ggf. neu zu veranschlagen.

Mit den neuen Regelungen soll das Volumen der Ermächtigungsübertragungen reduziert werden; insbesondere mit einer konsequenten Neuveranschlagung im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht begonnener Maßnahmen können die investiven Ermächtigungsübertragungen begrenzt werden.

Der FB Revision begrüßt die neuen Regelungen.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (von 2020 nach 2021)

Durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr wurden die Planansätze für das Jahr 2021 bei den Aufwendungen um 1.942.134,08 €<sup>136</sup> und bei den Auszahlungen für Investitionen um 14.299.821,68 €<sup>137</sup> erhöht fortgeschrieben.

Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr (von 2021 nach 2022)

Insgesamt wurden im Jahresabschluss 2021 für das Folgejahr 2.545.563,01 € für konsumtive Aufwendungen in die Ergebnisrechnung übertragen. Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Erträgen in Höhe von 262.369,79 €, so dass der Saldo im Ergebnisplan 2.283.193,22 € beträgt.

Bei den Investitionsauszahlungen wurden Ermächtigungen in Höhe von 19.404.824,48 € in die Finanzrechnung übertragen. Dieser Betrag ist als sehr hoch einzuordnen. Ein Teil der für 2021 geplanten Maßnahmen konnte aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, was zu letztlich zu Ermächtigungsübertragungen in der v. g. Höhe geführt hat. Die hohen Ermächtigungsübertragungen korrespondieren mit den nicht abgeflossenen investiven Auszahlungen der Finanzrechnung<sup>138</sup> und zeigen Defizite bei der Haushaltsplanung auf, da mehr Investitionen eingeplant werden als umgesetzt werden können. Auch die gpa NRW hat in ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Bocholt im Jahr 2021 festgestellt, dass die Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen in den letzten Jahren bei weitem nicht ausgeschöpft wurden. Ebenso hat der FB Revision bereits in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012<sup>139</sup> auf eine verstärkte und bedarfsgerechte Nutzung von Verpflichtungsermächtigungen zur mehrjährigen und flexiblen Gestaltung der Investitionstätigkeit der Stadt Bocholt hingewiesen, um hohe Ermächtigungsübertragungen für Investitionsauszahlungen zu vermeiden.

Der FB Finanzen und Beteiligungen wird künftig weiterhin verstärkt darauf hinwirken, Ermächtigungen in einem deutlich geringen Umfang zu übertragen. Die am 30.03.2022 von der Stadtverordnetenversammlung<sup>140</sup> beschlossenen neuen Rahmenbedingungen tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen, indem nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen vorrangig neu veranschlagt werden (siehe vorstehend).

Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Investitionseinzahlungen in Höhe von 8.091.540,09 € gegenüber, so dass der Saldo im Finanzplan 11.313.284,39 € beträgt.

Die ausgewiesenen Werte in der Ergebnis- und Finanzrechnung stimmen mit den Beträgen im Finanzbuchungsprogramm überein.

Eine Auswertung, in welcher Höhe erfolgte Ermächtigungsübertragungen ausgeschöpft wurden, ist über das Finanzprogramm nicht möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass die übertragenen Mittel auch im Folgejahr ihre Zweckbindung behalten und somit nur eingeschränkt verwendet werden dürfen – anders als neue Planansätze, die grundsätzlich im Rahmen der Budgetregelungen flexibel eingesetzt werden können.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 und § 40 KomHVO in der Ergebnis-/Finanzrechnung sowie im Anhang gesondert anzugeben. Der Aufbau der Ergebnis- und Finanzrechnung wurde entsprechend der aufgrund des 2. NKFVG überarbeiteten Musters des MHKBG angepasst (siehe Anlage 19 + 21 der VV Muster zur GO und KomHVO).

<sup>136</sup> für konsumtive Erträge 23.950,71 €, im Saldo somit 1.918.183,37 €.

<sup>137</sup> für investive Einzahlungen 6.072.268,95 €, im Saldo somit 8.227.552,73 €.

<sup>138</sup> vgl. Ausführungen im Kapitel 5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen.

<sup>139</sup> siehe Prüfungsbemerkung auf Seite 82.

<sup>140</sup> Vorlage 55/2022.

Eine (gesonderte) Übersicht der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ist im Anhang (Seite 108 f) enthalten.

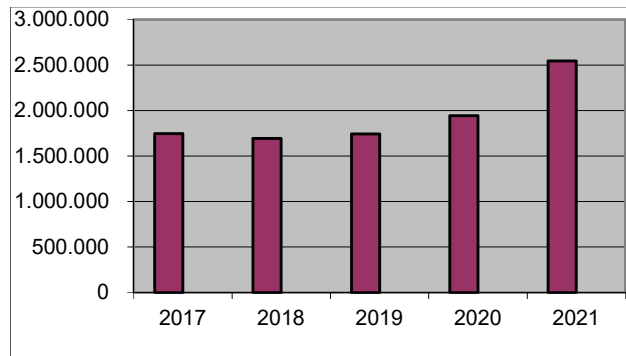
Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Wirkung ist im Hinblick auf die Schlussbilanz zwischen der Übertragung von Aufwandsermächtigungen, die sowohl den Ergebnisplan als auch den Finanzplan belasten, und der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen, die nur den Finanzplan belasten, zu unterscheiden.

Bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen wird das Ergebnis des Haushaltsjahres belastet, in dem der Ressourcenverbrauch erfolgt. Es kommt also in der Regel zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

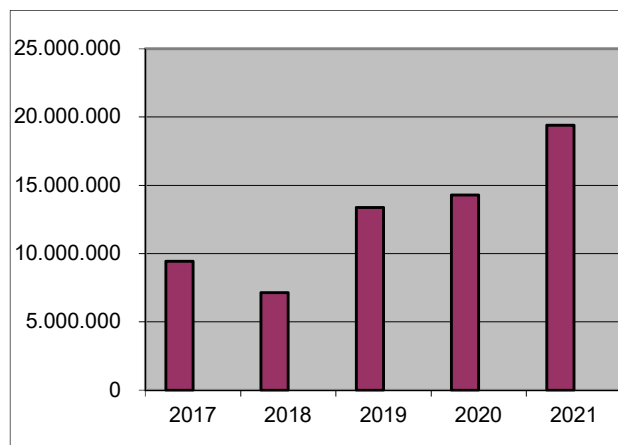
Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen (konsumtiv/investiv) hat keinerlei Auswirkung auf die Schlussbilanz. Mit der Übertragung wird der Abfluss liquider Mittel lediglich „zurückgestellt“.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Höhe der in den letzten Jahren übertragenen Mittel:

Übertragungen aus dem Jahr	Aufwendungen konsumtiv
2017	1.747.916,57 €
2018	1.692.061,35 €
2019	1.744.142,75 €
2020	1.942.134,08 €
2021	2.545.563,01 €



Übertragungen aus dem Jahr	Auszahlungen investiv
2017	9.442.556,08 €
2018	7.149.000,53 €
2019	13.374.238,87 €
2020	14.299.821,68 €
2021	19.404.824,48 €





## **7 Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Dieser ganzheitliche Ansatz der kommunalen Rechnungsprüfung umfasst neben der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung somit auch die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Diese Maßstäbe können in allen Prüfungsbereichen der kommunalen Rechnungsprüfung nicht voneinander getrennt werden. Hierdurch unterscheidet sich die kommunale Jahresabschlussprüfung grundlegend von einer Jahresabschlussprüfung nach HGB. Sie ist weitergehender und bezieht sich deswegen auf alle von der Gemeinde anzuwendenden Vorschriften. Begründet wird diese nicht am HGB orientierte weitere Auslegung mit dem besonderen Stellenwert, der dem Umgang mit öffentlichen Finanzen zukommt. Die Öffentlichkeit und die Politik müssen bei der öffentlichen Rechnungslegung besondere Rechenschaftspflichten erwarten können.

Über die im Bilanzjahr vorgenommenen Prüfungen und die sich daraus ergebenden Prüfungsergebnisse wird in dem gesonderten „Jahresbericht 2021 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bocholt“ berichtet. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungen wurden in die Beurteilung, ob ein uneingeschränkter, eingeschränkter oder teilweise eingeschränkter Bestätigungsvermerk ausgesprochen wird, einbezogen.

**8 Bestätigungsvermerk****Bestätigungsvermerk  
zum Jahresabschluss 2021 der Stadt Bocholt  
gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW**

An die Stadt Bocholt

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2021, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie dem Anhang nach § 102 GO NRW geprüft. In die Prüfung sind der Lagebericht und die Buchführung für das Haushaltsjahr 2021 einbezogen worden.

Im Jahr 2021 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID 19-Pandemie sowie den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2021 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-CIG vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt zum 31.12.2021
- steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir erklären gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess wurden nicht festgestellt.

**Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

Die Prüfung hat keine Tatsachen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und der vorbehaltlosen Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 durch den Rat entgegenstehen.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben bei der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts die Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) beachtet. Die Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist unter der nachstehenden Überschrift „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bocholt sowie die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Gemäß § 95 Abs. 5 GO ist der Entwurf des Jahresabschlusses von der Kämmerin aufzustellen und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich

- für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht
- dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt
- für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist
- dafür, die Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen und die Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben
- für die Aufstellung des Lageberichts und dafür, dass dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt
- für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Ziel der Prüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet die Prüfungsurteile der örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine

wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wurde ein pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- sind die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt worden. Die Prüfungshandlungen wurden als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind ausreichend und geeignet, um als Grundlage für Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- wurde ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme bei der Stadt Bocholt abzugeben
- wurde die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt
- wurden Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise gezogen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die örtliche Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommen sollte, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, besteht die Verpflichtung, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bocholt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- wurde die Gesamtdarstellung, der Aufbau und der Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der ergänzenden Angaben beurteilt. Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt
- wurde der Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss beurteilt und auch, ob er den gesetzlichen Regelungen entspricht und das von ihm vermittelte Bild die Lage der Stadt Bocholt zutreffend widerspiegelt.
- wurden Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise wurden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen

nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen wird nicht abgegeben. Es besteht ein unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen wurden unter anderem der geplante Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen erörtert, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung seitens der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt wurden.

Bocholt, 04.03.2024



(Olivia Schnieder)  
Leiterin Fachbereich Revision der Stadt Bocholt